

Bd. III

Berichtssache

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

Haft

Handakten

zu der Strafsache

gegen

Baatz,

Bernhard u.a.

wegen

Mordes

Kontroll-Nr. bzw. Aktz. des Untersuch.-Richters b. d. KG.:

des Kammergerichts:

Fristen:	Tag der Verfügung	Versendung der Hauptakten	Tag der Absendung
13.6.67	16/6.	15 BdA + 5 Bl. und 9 Ordner Dokumente 7 Beilegte an AG Tg. Abt. 348 zwecks Über nahme Haftbefehlen	16/6.
	3/7.	17 BdA + 7 Ordner Dok. + 1 Beileft an AG Tg. Abt 348 zur Haftprüfung (Thomson)	3/7.
	4/7.	3 BdA + 2 Beileft + 1 Band Dok. an AG Tg. Abt. 348 zwecks Entsch. über beschwerte Fortsetzung umseitig	4/7.

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr.: 4307

Weggelegt 19

Aufzubewahren: — bis 19

— wie die Hauptakten —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

HA

17s 4/64 (RSHA)

AU 68b

STAT 4 000 11. 64

**Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.**

— sowie Bl.

### **des Vollstreckungshefts —**

— und Bl.

des Gnadenhefts —

, den

## **Justiz - ober - inspektor**

### Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am

19

## **Justiz — ober — inspektor**

Ad's 4/64 (RSAH)

= 508 Ad's 47/67

Arribagryne  
(RSAH)  
in W204

Vf.<sup>eg.</sup>

1. Zu schreiben (mit 2 Durchschriften wegen Ziff. 3 u.4) an

Bezirksfinanzdirektion München

8 München 62

Brieffach

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen des Verdachts des Mordes;

hier: Überprüfung der Versorgungsberechtigung nach G 131 für Seibold, Friedrich, geb. 8. September 1909 in München, wohnhaft München 9, Minerviusstr. 7.

Bezug: Ihre Anfrage vom 22. November 1965,  
Gesch.Z. IV-Verf. § 3, 3a G 131  
S - 10045

Meine Schreiben vom 13. Dezember 1965 - 1 Js 16/65(RSHA)  
und vom 23. Dezember 1965 - 1 Js 4/64 (RSHA).

Ich habe das Ermittlungsverfahren 1 Js 16/65 (RSHA) mit dem Vorgang 1 Js 4/64 (RSHA) unter diesem Aktenzeichen verbunden.

Konkrete Belastungen gegen Herrn Friedrich Seibold haben sich zwischenzeitlich in den beiden verbundenen Verfahren nicht ergeben.

13. SEP. 1966
2. Schreiben zu Ziff 1) Herrn Gruppenleiter zur Unterschrift.
3. Abschrift des Schreibens zu Ziff. 1) zum Sonderheft V/2 nehmen.
4. Abschrift des Schreibens zu Ziff. 1) zum Personalheft Seibold - Ps 26 - nehmen.
5. Z.d.HA.

Bln, den 13.9.66.

15 SEP. 1966 L } zu R/a. Warkow - Hau.  
zu 1) Sch. 3x } at

15 SEP. 1966

Vfg.1. Vermerk:

Ich beabsichtige, in der Zeit vom 10. bis 14. Oktober 1966 nach Bredstedt, Kiel und Hamburg zu reisen, um dort Zeugen zu vernehmen. Es handelt sich bei den Zeugen um Büro- und Schreibkräfte aus den Referaten IV A 1, IV B 1 b , IV D 2, II A und um einen Adjudanten des Amtschefs IV des RSHA.

2. Urschriftlich

Herrn Chefvertreter

Ka/B. 15.109

über

Herrn Leiter der Arbeitsgruppe

*Genehmigt.*

*Herrn Brief n. R.m. d. Bf. m.K.*

*P 14.  
9.66 Die Dienstreise ist erforderlich*

*13. SEP 1966*

mit der Bitte vorgelegt, die Dienstreise zu genehmigen und mir aus Gründen der Zeitersparnis für die Strecken Berlin - Hamburg und Hamburg - Berlin die Benutzung des Luftweges zu gestatten.

Berlin, den 12. September 1966

*A. Schmidt*

(U. Schmidt)

Staatsanwalt

## 3. Herrn JOI F u h r m a n n

zur gfl. Kenntnisnahme und mit der Bitte, den Reisekostenvorschuss anzuweisen.

*Vorschuss wird angewiesen*

*15. Sep. 1966  
6.*

## 4. Z.d.HA.

*Nu, 12/966*

*Elm.*

Vfg.

1. Vermerk:

Ich beabsichtige, in der Zeit vom 24. bis zum 29. Oktober 1966 nach Lüdenscheid, Mühlheim/Ruhr, Köln und Bad Homburg zu reisen, um dort Zeugen zu vernehmen. Es handelt sich bei den Zeugen um ehemalige Angehörige der Referate IV A 1, IV D 4 bzw. IV B 1 a und um den ehemaligen Amtschef I RSHA.

2. Urschriftlich

Herrn Chef-Vertreter

Die Reisekarte ist erforderlich

über

Herrn Leiter der Arbeitsgruppe

B. 27.9.66 mit der Bitte vorgelegt, die Dienstreise zu genehmigen und  
mir aus Gründen der Zeitersparnis die Benutzung meines privat-  
eigenen Pkw. zu gestatten.

Da ich die einzelnen Vernehmungsorte wegen der gedrängt  
angesetzten Vernehmungstermine mit einem fahrplanabhängigen  
Verkehrsmittel nicht rechtzeitig erreichen würde und da ich  
umfangreiches dienstliches Gepäck mitführen muss, dessen  
Mitnahme in einem öffentlichen Verkehrsmittel sich schwerlich  
bewerkstelligen lassen würde, bitte ich bei der Fahrkosten-  
erstattung von der Einschränkung des § 6 Abs. 1 Satz 2 des  
Bundesreisekostengesetzes abzusehen und anzuordnen, dass die  
Kilometergelder in voller Höhe erstattet werden.

Berlin, den 23. September 1966

(U. Schmidt)  
Staatsanwalt

- 2 -

3. Herrn JOI F u h r m a n n

zur gefl. Kenntnisnahme und mit der Bitte, den Reisekosten-  
vorschuss anzuweisen.

k.s.  
Bord auf wird ausgewiesen.

fl 28/9.

4. Z.d.HA.

Bln, den 23.9.66

Gez. (Name) (Agl. S. 1)

Auszugsweise Abschrift

5

1 AR 123/63

Vfg.

1.-3. pp.

4. Je 1 Xerox-Abzug zu Ziff.2) ist - mit einer Abschrift dieser Verfügung zu Ziff.4) dem Dezernenten für das Verfahren

1 Js 4/64 (RSHA)

vorzulegen mit der Bitte, die Unterlagen zu den Handakten des Verfahrens zu nehmen und dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein Mitteilung zu machen.

Ich bitte, mir das Schreiben zur Zeichnung vorzulegen sowie je 1 Durchschrift davon zum Sonderheft V und zum Personalheft Walter R e n d e l zu verfügen.

5. pp.

Berlin, den 30. September 1966

Severin

Oberstaatsanwalt

1  
Z.d. H.A. 1b 4/64 (RSHA)

Leinen 18/10/66.

Le



DER INNENMINISTER  
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

I 15 d 1912 - 159

(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

23 KIEL, den 15. September 1966  
POSTFACH  
Durchwahl 596/.....  
6

An den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht Berlin

1 in Berlin

Betr.: Voruntersuchung gegen Polizeibeamte wegen Verdachts  
von NS-Verbrechen;  
hier: Überprüfung der Versorgungsansprüche des Polizeiin-  
spektors a.D. Walter R e n d e l, geb. 17.11.1903,  
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97 d,  
nach § 3 Nr. 3 a des Gesetzes zu Art. 131 Grundgesetz  
( G 131 )

Bezug: AZ. 1 Js 7/65 (RSHA)

Der Obengenannte hat mitgeteilt, daß er am 18.8. und 19.8.1966  
zu o.a. Bezug als Beschuldigter durch Staatsanwalt Nagel und  
Krim.Obermeister Schulz in Bad Segeberg vernommen worden ist.

Da an R. Versorgungsbezüge nach dem G 131 vom Pensionsamt  
Schleswig-Holstein gezahlt werden, bin ich gehalten, seine Ver-  
sorgungsansprüche auf die Anwendung des § 3 Nr. 3 a G 131 hin  
zu überprüfen. Diese Vorschrift bestimmt, daß Personen,  
die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des National-  
sozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechts-  
staatlichkeit verstoßen haben, nach Kap. I dieses Gesetzes  
keine Rechte haben. Ohne nähere Unterlagen ist es mir jedoch  
nicht möglich, Feststellungen zur Schuldfrage zu treffen. Ich  
wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, welche  
Vorwürfe gegen R. erhoben werden und darf bitten, mir Abschriften  
oder Ablichtungen etwa vorliegender Unterlagen zur Verfügung zu  
stellen. Insbesondere wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir eine  
Abschrift der bisherigen Einlassungen Rendels zu den ihm zur  
Last gelegten Handlungen übersenden würden.

Vorwürfe: Rendel ist beschuldigt in:

1 Js 4/64 (RSHA)  
1 Js 7/65 "  
1 Js 13/65 "  
1 Js 18/65 "

Im Auftrage  
gez. Dr. Frost



Beglückt  
Märklin  
Angerburg

1 Js 4/64 (RSHA)

7 HA

Vfg.

1. Vermerk:

a) Der Beschuldigte

Adolf Finkenzieler (Nr. 64),  
geboren am 6. Januar 1896 in Rohrenfeld,  
zuletzt wohnhaft in Neuburg a.d. Donau,

ist am 24. Februar 1965 verstorben. Sein Tod ist beim  
Standesamt a.d. Donau, Reg.Nr. 83/1965, beurkundet.  
Das Verfahren gegen ihn hat sich durch Tod erledigt.

b) Der Beschuldigte

Georg Isernhagen (Nr. 114),  
geboren am 22. Juli 1911 in Perleberg,  
wohnhaft in Frankfurt/Main, Walter-vom-Rath-Str. 33,

ist als früherer Angehöriger des Referats IV A 1 a des  
Reichssicherheitshauptamtes in den Kreis der Beschuldigten  
einbezogen worden. Unter diesem Referat ist er im Telefon-  
verzeichnis des Reichssicherheitshauptamtes vom Mai 1942  
genannt.

Die Ermittlungen im Verfahren 1 Js 13/65 (RSHA) haben er-  
geben, daß Isernhagen nicht dem Referat IV A 1 a, sondern  
dem Referat V A 1 a angehört hat. Als Angehöriger dieses  
Referats ist er im GV-Plan des Reichssicherheitshauptamtes  
(Stand etwa Herbst 1942) verzeichnet, und zwar unter der-  
selben Anruf-Nr. WM 267 wie im Telefonverzeichnis Mai 1942.  
Es handelt sich dabei um einen Anschluß im Dienstgebäude  
des Amtes V (RKPA) - Werderscher Markt -. Das Referat  
IV A 1 war zu dieser Zeit im Dienstgebäude Prinz-Albrecht-Str.  
untergebracht. Die Angabe IV A 1 a im Telefonverzeichnis  
Mai 1942 dürfte ein Druckfehler sein. Anhaltspunkte dafür,  
daß Isernhagen an den in diesem Verfahren verfolgten Mord-  
taten beteiligt war, liegen nicht vor.

2. Das Verfahren gegen den Beschuldigten I s e r n h a g en  
wird aus den Gründen des Vermerks zu 1 b) gemäß  
§ 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3.-9. pp.

Berlin, den 25. Oktober 1966

Bilstein  
Staatsanwältin

Sch

Vfg.Hilf!

## 1. Zu schreiben (1 Leseabschrift, 2 Durchschriften)

An den  
 Innenminister  
 des Landes Schleswig-Holstein

23 Kiel  
 Postfach

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen des Verdachts des Mordes;

hier: Überprüfung der Versorgungsansprüche des Polizeiinspektors a.D. Walter Rendel, geboren am 17. November 1903, wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97 d, nach § 3 Nr. 3a des Gesetzes zu Art. 131 Grundgesetz (G.131)

Bezug: Schreiben vom 15. September 1966 - I 15 d 1912 - 159 -;  
 Mein Schreiben vom 10. Oktober 1966 - 1 Js 13/65 (RSHA).

Das hier u.a. gegen Herrn Walter Rendel anhängige Ermittlungsverfahren 1 Js 4/64 (RSHA) richtet sich gegen die ehemaligen Angehörigen des RSHA, die verdächtig sind, Exekutionen gegen Fremdarbeiter, Kriegsgefangene und ~~Insassen~~ <sup>ausländische</sup> von Konzentrationslagern wegen Verstosses gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsregeln oder wegen krimineller Delikte angeordnet oder bei der Anordnung der Exekutionen mitgewirkt zu haben.

Die Lebensführung der im damaligen Reichsgebiet eingesetzten Fremdarbeiter wurde ausser durch die bestehenden Strafgesetze auch durch verschiedene Erklasse des "Reichsführers SS" eingehend geregelt. Dabei wurde den polnischen und sowjetischen Fremdarbeitern insbesondere jeder geschlechtliche Umgang mit Deutschen verboten. Dieses Verbot galt auch für alle Kriegsgefangenen. Bei dem Vorliegen von Straftaten, bei Verstössen gegen das Verbot des Geschlechtsverkehrs und bei sonstigen Disziplinwidrigkeiten wurde der Sachverhalt von den örtlichen Stabstellen dem RSHA gemeldet, das daraufhin in zahlreichen Fällen die Exekution des betreffenden Fremdarbeiters oder Kriegsgefangenen anordnete, wobei rassische Gesichtspunkte eine besondere Rolle gespielt haben dürften. Die Exekutionen erfolgten dann in der Nähe des Tatortes oder in einem Konzentrationslager.

ausländische  
 Hatten ~~Insassen~~ von Konzentrationslagern strafbare Handlungen begangen oder waren sie aus dem Lager geflohen und wiederergriffen worden, so wurde von der jeweiligen Lagerleitung dem RSHA berichtet. Das RSHA ordnete in diesen Fällen häufig die Exekution des Häftlings an, die regelmässig auf dem Appellplatz des Lagers im Beisein der gesamten Lagerbelegschaft durchgeführt wurde.

10

~~derzeit~~ in das Verfahren einbezogen werden  
Herr Walter Rendel ist als Mitbeschuldigter erfasst, weil er als Hilfssachbearbeiter im Schutzhäftreferat (IV C 2 bzw. IV A 6 b) des RSHA tätig war und der Verdacht besteht, dass das Schutzhäftreferat bei dem Zustandekommen oder bei der Übermittlung der Exekutionsanordnungen mitgewirkt hat, wenn Fremdarbeiter oder Kriegsgefangene in einem Konzentrationslager oder ~~wenn~~ Insassen von Konzentrationslagern exekutiert werden sollten. Konkrete Belastungen haben sich gegen Herrn Rendel ~~bisher~~ noch nicht ergeben; er ist zu dem gegen ihn bestehenden Verdacht ~~noch~~ auch noch nicht gehört worden.

Das Ergebnis der Ermittlungen gegen Herrn Rendel werde ich zu gegebener Zeit mitteilen.

In den Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) und 1 Js 18/65 (RSHA) werde ich gesondert berichten.

- ✓ 2. Herrn Gruppenleiter mit der Bitte um Zeichnung.
- ✓ 3. Je eine Abschrift des Schreibens zu Ziff 1.)
  - a) zum Sonderheft V
  - b) zum Personalheft Walter Rendel.
- ✓ 4. Diese Vfg. und Leseabschrift zu Ziff. 1) z.d.HA. 1 Js 4/64 (RSHA)

Bln, den 18.10.66

*Haus.*

*gef. 20. 10. 66 Sch  
Zu 1) Sord. 4x*

M

Vfg.

1. Vermerk:

Ich beabsichtige, in der Zeit vom 21.-25. November 1966 Zeugen in München und Straubing zu vernehmen. Es handelt sich bei den Zeugen um eine Schreibkraft aus dem Referat IV D 2, um eine Vorzimmerdame des Amtschefs IV sowie um frühere Angehörige des Persönlichen Stabes RFSS. Evtl. soll bei dieser Gelegenheit noch in Mainburg ein früherer Angehöriger des Referats IVD 2 als Beschuldigter vernommen werden, falls die bereits eingeleiteten Ermittlungen ergeben, dass die bisher von hier aus festgestellte betreffende Person mit dem früheren RSHA-Angehörigen identisch ist.

2. Urschriftlich

be Dienstreise im einfache

Herrn C h e f

über

Herrn Leiter des Arbeitsgruppe

mit der Bitte übersandt, die Dienstreise zu genehmigen und mir aus Gründen der Zeitersparnis zu gestatten, für die ~~benötigt~~ Strecken Berlin-München und München-Berlin den Luftweg zu benutzen.  
B. 21.11.66

Berlin, den 31. Oktober 1966

*U. Schmidt*  
(U. Schmidt)  
Staatsanwalt

3. Herrn JOI. Fuhrmann

m.s.B. um Kenntnisnahme und Anweisung eines Reisekostenvorschusses.

*K.f. K.W. M.*

4. Z.d.HA.

Bln., den 31.10.66

*Alm.*

Vfg.1. Vermerk:

Ich beabsichtige, in der Zeit vom 5. bis zum 9. Dezember 1966 Zeugen in Bonn, Wuppertal, Brake/Unterweser und in Husum sowie einen Beschuldigten in Hamburg zu vernehmen. Bei den Zeugen handelt es sich um den Leiter des Hauptbüros des RSHA, um den Leiter der Geschäftsstelle IV, um einen Adjutanten des Amtschefs IV und um einen ehemaligen Angehörigen des Referats IV D 2; der Beschuldigte, der vernommen werden soll, war Sachbearbeiter im Referat IV D 2 des RSHA.

2. Urschriftlich

*Genehmigt*  
B. 17.11.66

Herrn C h e f  
über

Herrn Leiter der Arbeitsgruppe

*FmNus* mit der Bitte übersandt, die Dienstreise zu genehmigen und mir zu gestatten, aus Gründen der Zeitersparnis für die Strecken Berlin - Köln und Hamburg - Berlin den Luftweg zu benutzen.

Berlin, den 14. Nov. 1966

*U. Schmidt*

(U. Schmidt)  
Staatsanwalt

*C* 3. Herrn JOI F u h r m a n n

*K.J. Fw.* 18. NOV. 1966

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Anweisung eines Reisekostenvorschusses.

## 4. Z.d.HA.

Bln., den 14.11.66

*Jlem.*

13

Auszugsweise Abschrift

1 Js 4/64 (RSHA)

V.

**1. Vermerk:**

Die weiteren Ermittlungen haben ergeben, daß der Beschuldigte

Alfred Stauder (Nr. 49)

am 12. September 1897 in Schmölln geboren und am 16. April  
1965 in Braunschweig verstorben ist. Sein Tod ist beim  
Standesamt Braunschweig, Reg.Nr. 1203/65, beurkundet.  
Das Verfahren gegen ihn hat sich durch Tod erledigt.

**2. - 6. pp.**

Berlin, den 14. November 1966

Bilstein  
Staatsanwältin

1 Js 4/64 (RSHA)

1. Vermerk:

Der Beschuldigte

Ewald L e w e (Nr. 79), geb. am 22. Mai 1905 in Berlin,  
wohnhaft Berlin 65, Boyenstr. 3

war nach den Telefonverzeichnissen von 1942 und 1943 sowie nach der Ostliste Angehöriger des Referats IV D 2 (Gouvernementangelegenheiten und Polen im Reich); in der Seidel-aufstellung ist er als Angehöriger des Referats IV B 2 b verzeichnet, d.i. das Nachfolgerefereat von IV D 2.

Nach eigenen Angaben, die er bei einer Vernehmung am 19. Jan. 1965 vor dem Hessischen LKA gemacht hat, war er von Februar 1940 bis Kriegsschluß als KS im Polenreferat tätig.

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen hat der Beschuldigte L e w e während seiner Tätigkeit im RSHA nur untergeordnete Arbeiten ausgeführt. Nach Angaben der Zeugin Schreck hat Lewe nur "kleinere Sachen" zu erledigen gehabt; die Zeugin selbst hat als Kanzleikraft gelegentlich Aktennotizen für ihn geschrieben. Die Zeugin Erbe hat Lewe als "kleines Licht", die Zeugin Groth hat ihn als nur untergeordnete Kraft bezeichnet. Im gleichen Sinn hat sich auch der Zeuge Hedelhofer über Lewe geäußert. Im Zusammenhang mit der Anordnung von Exekutionen hat bisher keiner der vernommenen zahlreichen Zeugen den Beschuldigten Lewe erwähnt. Er selbst gibt an, er habe SB-Vorgänge nicht bearbeiten dürfen.

Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis kann davon ausgegangen werden, daß das Polenreferat in mindestens drei Sachgebiete aufgeteilt war, die mit kleinen Buchstaben a, b und c bezeichnet wurden. Aus den vorliegenden Dokumenten ist zu ersehen, daß die Sonderbehandlungsvorgänge gegen polnische Fremdarbeiter und Kriegsgefangene im Reich im Sachgebiet c bearbeitet worden sind, das anscheinend das Aufgabengebiet "Polen im Reich" zu erledigen hatte. Nach Angaben der Zeuginnen Schreck und Erbe hat der Beschuldigte Lewe für die KK Weiler und Wintzer gearbeitet. In seiner o.g.

Vernehmung vom 19.1.1965 gibt Lewe selbst an, KK Weiler sei sein Vorgesetzter gewesen. Weiler war nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Erbe, Schreck, Stolze und Staender in dem Sachgebiet tätig, das Gouvernementangelegenheiten bearbeitete. In dem gleichen Sachgebiet hat nach den Bekundungen der Zeuginnen Erbe, Schreck und Stolze auch KK Wintzer bis zu seinem Ausscheiden aus dem RSHA gearbeitet. Nach Angeben der Zeugin Schreck soll dieses Sachgebiet mit dem Buchstaben a bezeichnet worden sein. Selbst wenn der Beschuldigte Lewe entgegen dem oben dargelegten Ermittlungsresultat doch mit der Bearbeitung von Sonderbehandlungsvorgängen befaßt gewesen sein sollte, so dürfte es sich jedenfalls nicht um die Exekutionen von poln. Fremdarb. u. Kpf. im Reich gehandelt haben, die Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Soweit in diesem Verfahren die Sonderbehandlung von polnischen KL-Insassen verfolgt wird, hat sich bisher weder aus den Dokumenten noch aus Zeugenaussagen ein stichhaltiger Hinweis ergeben, daß diese Vorgänge überhaupt im Referat IV D 2 bzw. IV B 2 b bearbeitet wurden; die bisher vernommenen Schreibkräfte haben bisher übereinstimmend erklärt, solche Vorgänge nicht in die Hand bekommen zu haben. Aber selbst wenn diese Exekutiven doch auch durch das Polenreferat gelaufen sein sollten, so dürfte jedenfalls der Beschuldigte Lewe nicht damit befaßt gewesen sein, weil er einen zu geringen Dienstgrad bekleidet hat und die KL, aus denen bisher Polenexekutionen bekannt geworden sind, im damaligen Reichsgebiet gelegen haben.

2. Das Verfahren wird - soweit es sich gegen Ewald Lewe richtet - aus den Gründen des Vermerks zu Ziff. 1) gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3. - 10. pp.

Berlin, den 2.11.66

Schmidt

Staatsanwalt

1 Js 4/64 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Die weiteren Aufenthaltsermittlungen und die Ermittlungen im Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) haben folgendes ergeben:

a) Der Beschuldigte

Bruno Christian Giesen,  
geboren am 13. März 1892 in Köln,

ist nach Angaben seiner Ehefrau Margarete Giesen geb. Roth, Hamburg 26, Caspar-Vogt-Straße 18, Ende Mai 1945 von zwei Russen aus seiner Berliner Wohnung abgeholt worden und seitdem nicht mehr zurückgekehrt. Die Todeserklärung ist bisher aus persönlichen Gründen von der Ehefrau nicht beantragt worden.

Die nach Kriegsende in Sachsenhausen interniert gewesene Zeugin Schmuck hat ausgesagt, sie habe Giesen in diesem Lager gesehen und später von anderen Internierten gehört, daß er dort verstorben sei. Als sie Giesen zum letzten Mal dort gesehen habe, sei er schon recht hinfällig gewesen. Auch die Zeugen Jantos und Pieper sowie die Mitbeschuldigten Bonath und Krumrey haben gehört, daß Giesen verstorben sei.

b) Der Beschuldigte

Felix Kettenhofen,  
geboren am 1. März 1889 in Ehrang,

soll nach Angaben der Zeugen Schmuck, Jantos, Flabe, Gustav Harder und der Mitbeschuldigten Bonath und Krumrey ebenfalls nach dem Kriege in Sachsenhausen interniert gewesen und dort verstorben sein. Er soll auch schon während des Krieges schwer magenkrank gewesen sein. Der Zeuge Harder hat sich bei seinen Angaben auf die Mitteilung der im Ost-

sektor Berlins wohnenden Tochter des Beschuldigten Kettenhofen berufen.

c) Die Ehefrau des Beschuldigten

Walter K ü n n e ,  
geboren am 9. Mai 1899 in Stötteritz,

Anitha Kinne geb. Wolf, geboren am 13. Juni 1900 in Leipzig, wohnt in Berlin-Zehlendorf, Zwingenberger Weg 6. Sie hat auf Befragen angegeben, ihr Ehemann sei am 8. Mai 1945 in Berlin von Russen verhaftet worden; seitdem habe sie nichts mehr von ihm gehört. Die gleiche Mitteilung hat sie nach Angaben des Mitbeschuldigten Krabbe diesem bereits im Jahre 1948 gemacht. Auch der Mitbeschuldigte Jungnickel will gehört haben, daß Walter Kinne von Russen verhaftet worden und verstorben sei.

d) Der Beschuldigte

Fritz S c h w a l e n s t ö c k e r ,  
geboren am 6. Juni 1892 in Berlin,

ist durch Beschuß des Stadtbezirksgerichts Lichtenberg vom 28. August 1959 - 549 D 54/59 - für tot erklärt worden. Als Todeszeitpunkt ist der 31. Dezember 1950 festgestellt worden. Seine in der Bundesrepublik lebende und nicht wieder verheiratete Ehefrau hat auf Befragen angegeben, ihr Ehemann sei am 25. Januar 1946 von russischen Offizieren in der Wohnung in Berlin-Mahlsdorf festgenommen und fortgeführt worden; seitdem habe sie trotz aller erdenklichen Nachforschungen nie wieder etwas über sein Schicksal gehört.

e) Der Beschuldigte

Emil S t o b e r ,  
geboren am 14. Mai 1900 in Neumarkt,

ist durch Beschuß des Amtsgerichts Osnabrück - 9 II 42/56 vom 22. Oktober 1956 für tot erklärt worden (Todeszeit-

punkt: 8. Mai 1945). Die Todeserklärung erfolgte nach umfangreichen Nachforschungen, die sämtlich negativ verlaufen sind. Die Ehefrau Stobers hat auf neuerliches Befragen erklärt, auch nach der Todeserklärung keine Nachricht über ihn erhalten zu haben.

f) Der Beschuldigte

Johann Krüger,  
geboren am 20. November 1888 in Friedensfeld,

ist durch Beschuß des Amtsgerichts Schöneberg - 24 II 16/57 vom 21. Januar 1957 ebenfalls nach vergeblichen Nachforschungen für tot erklärt worden (Todeszeitpunkt: 31. Dezember 1949). Auch Johann Krüger ist nach Angaben seiner Kinder im Herbst 1946 von Russen verhaftet worden. Im Todeserklärungsverfahren hat ein früherer Häftling des Lagers Sachsenhausen an Eides Statt erklärt, daß er dort im Juni 1947 gemeinsam mit Johann Krüger inhaftiert gewesen sei und daß Krüger im November 1947 in Sachsenhausen an den Folgen allgemeiner Körperschwäche und Ruhr verstorben sei.

Im Hinblick auf die Umstände, unter denen die Beschuldigten Giesen, Kettenhofen, Künnne, Schwalenstöcker, Stober und Krüger vermisst werden (Verhaftung durch die russische Besatzungsmacht) und die über ihr Schicksal vorliegenden Zeugenaussagen, kann der Tod dieser Beschuldigten als sicher festgestellt angenommen werden.

g) Der Beschuldigte

Jobst Thiemann,  
geboren am 12. Juni 1911 in Gütersloh,

ist am 29. November 1966 verstorben. Sein Tod ist beim Standesamt Gadderbaum, Reg.Nr. 850/66, beurkundet.

Das Verfahren gegen die Beschuldigten Giesen, Kettenhofen, Künne, Schwalenstöcker, Stober, Krüger und Thiemann hat sich durch Tod erledigt.

2.-5. pp.

Berlin, den 21. Dezember 1966

Bilstein  
Staatsanwältin

1 AR 123/63

118 4/64  
Po 15

20

An das  
Versorgungsamt II Berlin  
- Leiterabschnitt -

Vertraulich! Verschlossen!

Betrifft: Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;  
hier: Ernst Oppermann,  
geboren am 19. Oktober 1906,  
verstorben am 29. Juni 1948

Bezug: Schreiben vom 18. November 1966 - R 30/522 454 -

Anlage: 1 Heft 1 AR (RSHA) 118/64

Der Obengenannte ist bei mir als ehemaliger Angehöriger des Reichssicherheitshauptamtes erfaßt. Die Einzelheiten über seinen beruflichen Werdegang, seine Zugehörigkeit zu NS-Organisationen und Ähnliches mehr bitte ich dem Personalvorgang 1 AR (RSHA) 118/64 zu entnehmen, den ich zur gefälligen Kenntnisnahme mit der Bitte um baldmögliche Rückgabe beifüge.

Herr Oppermann war - bevor sein Tod hier bekannt wurde - in zwei der hier anhängigen Verfahren als Mitbeschuldigter einbezogen worden.

Für das eine hier anhängige Verfahren (1 Js 4/64 (RSHA)) ist bezüglich des Obengenannten folgendes auszuführen.

Ernst Oppermann war als Regierungsoberinspektor bzw. Regierungsamtman mit den SS-Dienstgraden Obersturmführer und Hauptsturmführer im Referat IV D 2 bzw. im Nachfolgerreferat IV B 2 b tätig, und zwar wahrscheinlich bereits seit Gründung des Reichssicherheitshauptamtes bis Kriegs-

ende. Nach den hier vorliegenden Geschäftsverteilungsplänen betraf das Aufgabengebiet des Referats IV D 2 "Gouvernementsangelegenheiten und Polen im Reich". Das Nachfolgerefereat dürfte für den gleichen Aufgabenkreis zuständig gewesen sein.

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen leitete Oppermann innerhalb des Referats IV D 2 das Sachgebiet "c", in dem die Angelegenheiten der im Reichsgebiet eingesetzten Fremdarbeiter polnischer Volkszugehörigkeit sowie der aus Weißruthenien und der Westukraine bearbeitet wurden. Zu den Aufgaben Oppermanns gehörte unter anderem die Erledigung der sogenannten "Verwaltungsangelegenheiten". Hierunter wurde das Erarbeiten und die Herausgabe von allgemeinen Anweisungen über die Behandlung und Lebensführung der Fremdarbeiter nach Fühlungnahme mit anderen an dem Arbeitseinsatz der Fremdarbeiter interessierten Dienststellen des Reichssicherheitshauptamtes und anderer Reichsbehörden verstanden. Die von Oppermann entworfenen Erlaßkonzepte mußten den interessierten anderen Dienststellen zur Abzeichnung vorgelegt und dann über den Referatsleiter IV D 2 und den zuständigen Gruppenleiter entweder dem Amtschef IV, dem Chef der Sicherheitspolizei oder dem Reichsführer SS zur Unterschrift zugeleitet werden. Durch diese allgemeinen Erlasse wurden die Stapo(leit)stellen im Reich unter anderem angewiesen, hinsichtlich der Fremdarbeiter, die kriminelle Handlungen begangen oder gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsbestimmungen verstößen, insbesondere verbotswidrig mit deutschen Frauen intim verkehrt hatten, Sonderbehandlungsanträge beim Reichssicherheitshauptamt zu stellen. Unter der "Sonderbehandlung" der Fremdarbeiter verstand man innerhalb des Reichssicherheitshauptamtes die Hinrichtung ohne gerichtliches Urteil. In den allgemeinen Erlassen wurde angeordnet, welche Unterlagen die Stapo(leit)stellen zu beschaffen und dem Sonderbehandlungsantrag beizufügen hatten. So mußten von den Stapo(leit)stellen fast während der gesamten Kriegsdauer rassische Gutachten über die sogenannte "Eindeutschungsfähigkeit" der betreffenden Fremdarbeiter sowie Stellungnahmen

des für den Tatort zuständigen HSSPF beigezogen und dem Reichssicherheitshauptamt zugeleitet werden. Den Erlassen kann entnommen werden, daß die rassische Beurteilung des Betroffenen bei der Entscheidung, ob er wegen seiner Verfehlung zu exekutieren war oder ob andere Maßnahmen gegen ihn ergriffen werden sollten, eine zumindest erhebliche wenn nicht entscheidende Bedeutung hatte.

Etwa vom Jahre 1943 an wurden im Referat IV D 2 und seinem Nachfolgereferat nicht nur Erlasse betreffend die Fremdarbeiter aus dem ehemals polnischen Gebiet entworfen, sondern auch Bestimmungen über die Behandlung von Fremdarbeitern aus dem altsowjetischen Gebiet und dem Südosten Europas sowie über die Behandlung russischer und polnischer Kriegsgefangener erlassen. Darüber hinaus stammen auch die Durchführungsvorschriften für Exekutionen vom 6. Januar 1943 und einige diesen vorhergehende Einzelbestimmungen, die nicht nur für die Hinrichtung aller Fremdvölkischen sondern auch von Reichsdeutschen galten, aus dem Polenreferat. In diesem Referat scheint auch eine Zuständigkeitsregelung für die Anordnung von Exekutionen vom 1. November 1944 entworfen worden zu sein. Es besteht ein erheblicher Verdacht, daß Oppermann auch diese Erlasse zumindest mitbearbeitet hat.

Neben diesen "Verwaltungsangelegenheiten" hat Oppermann auch Einzelfälle aus dem Sachgebiet "c" des Referats IV D 2 bearbeitet. Anfangs standen ihm hierfür als Hilfskräfte zwei Polizeisekretäre zur Verfügung, die später als Polizeiinspektoren wahrscheinlich als selbständige Sachbearbeiter neben ihm tätig waren. Bei diesen Einzelfällen handelt es sich um Vorgänge gegen Fremdarbeiter polnischen Volkstums, denen strafbare Handlungen oder Verstöße gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsbestimmungen, insbesondere verbotener Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen vorgeworfen wurden. Die Sachbearbeiter im Referat IV D 2 mußten einen Entcheidungsvorschlag entwerfen, der anfangs über den Referatsleiter, den Gruppenleiter, den Amtschef IV und die Adjutantur CdS dem Reichsführer SS zur abschließenden Be-

urteilung zugeleitet wurde. Später wurde das Recht, Exekutionen gegen Fremdvölkische anzuordnen, vom Reichsführer SS auf im Reichssicherheitshauptamt tätige SS-Führer delegiert. Wann dies geschehen ist und wem die letzte Entscheidung übertragen wurde, konnte bisher noch nicht geklärt werden. Oppermann selbst hatte diese Befugnis jedoch zweifelsohne nicht. Die Entscheidungsvorschläge der Sachbearbeiter im Polenreferat scheinen nach den bisherigen Ermittlungen in den Fällen, in denen die betroffenen Fremdvölkischen bei "rassebiologischen" Untersuchungen für "nicht eindeutschungsfähig" befunden worden waren, regelmäßig auf Exekution gelautet zu haben. Waren die Betroffenen für "eindeutschungsfähig" erklärt worden, so wurde ihre "Eindeutschung" oder beim Vorliegen "erschwerender Umstände" eine mehr oder weniger lange KL-Einweisung vorgeschlagen.

Nach welchem Modus die Einzelfälle auf Oppermann und die beiden weiteren im Sachgebiet "c" tätig gewesenen Sachbearbeiter zur Bearbeitung verteilt wurden, konnte bisher noch nicht geklärt werden.

Der dargestellte Sachverhalt beruht vor allem auf den Aussagen vernommener Zeugen sowie auf verschiedenen Dokumenten. Originalkonzepte von Erlaßentwürfen und Entscheidungsvorschläge in Einzelfällen, die von Oppermann gezeichnet sind, konnten bisher nicht aufgefunden werden.

Aufgrund der festgestellten Tätigkeit des Oppermann müßte er in diesem Verfahren - wenn er noch am Leben wäre - neben den jeweiligen Referatsleitern als Hauptbeschuldigter angesehen werden.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Düsseldorf sollen dort Dokumente vorhanden sein, aus denen sich ergibt, daß im Jahre 1942 oder 1943 durch das Referat IV D 2 die Exekution der Familienangehörigen eines deutschen Staatsangehörigen polnischer Abstammung angeordnet und im Konzentrationslager Sachsenhausen durchgeführt worden ist, der im Osten zu den Russen desertiert war. Die Exekution der Angehörigen soll im

Rahmen der "Sippenhaft" erfolgt sein. Bei den aufgefundenen Dokumenten, die diesen Fall betreffen, sollen sich auch solche befinden, die von Oppermann gezeichnet sind bzw. auf denen seine Unterschrift beglaubigt ist. Dieser Fall soll, soweit er einen Mordverdacht gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes begründet, in das vorliegende Verfahren einbezogen werden. Die von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf angeforderten Unterlagen sind bisher hier jedoch noch nicht eingegangen.

In das zweite hier anhängige Ermittlungsverfahren (1 Js 12/65 (RSHA)) ist Oppermann ursprünglich deshalb als Mitbeschuldigter einbezogen worden, weil er als Angehöriger des Polenreferats IV D 2 in dem Verdacht stand, während des Polenfeldzuges und auch noch danach bei Anordnungen des Reichssicherheitshauptamtes, die die Tötung von Angehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, insbesondere der polnischen Intelligenz zum Gegenstand hatten, mitgewirkt zu haben.

Die bisher durchgeführten Ermittlungen haben zwar den Verdacht, daß Oppermann möglicherweise an den Maßnahmen gegen die polnische Intelligenz beteiligt war, nicht restlos ausgeräumt; konkrete Anhaltspunkte hierfür haben sich jedoch bisher nicht ergeben.

Nach Bekanntwerden des Todes des Herrn Oppermann habe ich die Ermittlungen gegen ihn in beiden Verfahren nicht mehr fortgesetzt, da die Verfahren sich - in strafrechtlicher Hinsicht - insoweit durch seinen Tod erledigt haben. Ich sehe mich daher auch nicht in der Lage, über die oben mitgeteilten Erkenntnisse hinaus eine Erklärung darüber abzugeben, ob Herr Oppermann gegen die Gesetze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Ich bin der Auffassung, daß eine solche Entscheidung, die für die Versorgung der Witwe des Genannten von ausschlaggebender Bedeutung ist, allein in dortiger Zuständigkeit zu treffen ist.

Im Auftrage

(Severin)  
Oberstaatsanwalt

1 AR 123/63

Vfg.

1.-3. pp.

4. Je 1 Xerox-Abzug zu Ziff. 2 ist - mit einer Abschrift dieser Verfügung zu Ziff. 4 -

dem Dezernenten für das Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA)  
1 Js 1/65 (RSHA)  
1 Js 4/65 (RSHA)  
1 Js 12/65 (RSHA)

vorzulegen mit der Bitte, die Unterlagen zu den Handakten des Verfahrens zu nehmen und dem Justizminister des Landes Schleswig-Holstein weitere Mitteilung zu machen.

Ich bitte, mir das Schreiben zur Zeichnung vorzulegen sowie je 1 Durchschrift davon zum Sonderheft V und zum Personalheft Harro Thomsen zu verfügen.

Ich bitte zu vermerken, daß das ursprüngliche Verfahren 1 Js 15/65 (RSHA) mit dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) verbunden worden ist und daß das Aktenzeichen 1 Js 4/64 (RSHA) führt.

5. pp.

Berlin, den 20. Januar 1967

gez. Severin  
Oberstaatsanwalt

Der Justizminister  
des Landes Schleswig-Holstein

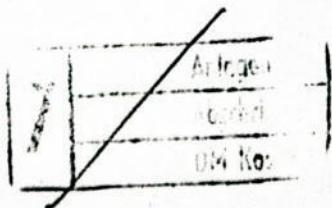
VIII/21/VI 831

Kiel, den 30. Dezember 1966

26

An den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

B e r l i n 21  
Turmstraße 91



Betr.: Ermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen  
Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;

hier: Rechtsanwalt und Notar Harro Thomsen,  
geboren am 3. November 1911,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Ihr Schreiben vom 22. Oktober 1965 - 1 AR 123. 63 -

Unter Hinweis auf meine Anfrage vom 22. September 1965  
und Ihr Schreiben vom 22. Oktober 1965 bitte ich um Auskunft  
über den Stand der Verfahren

1 Js 4/64 (RSHA),  
1 Js 1/65 (RSHA),  
1 Js 4/65 (RSHA),  
1 Js 12/65 (RSHA) und  
1 Js 15/65 (RSHA),

soweit sie Rechtsanwalt Thomsen betreffen.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Köhler



Vfg.

## 1. Zu schreiben (mit 3 Durchschriften)

Vertraulich

an den  
 Justizminister  
 des Landes Schleswig-Holstein

23 Kiel  
Lorentzendamm 35

Betrifft: Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;  
hier: Rechtsanwalt und Notar Harro Thomsen, geboren am 3. November 1911, wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Schreiben vom 30. Dezember 1966 - VIII/21/VI 831

X)  
 Jetzt neu, nur  
 letzten Bericht  
 vom 22. Juni 1966

Durch die Vernehmung zahlreicher Zeugen und einiger Mitbeschuldigter konnten ~~zunächst~~ wesentliche Erkenntnisse über die ~~Erinnerungskommission~~ Bearbeitung der "Sonderbehandlungs"-Vorgänge gegen polnische Fremdarbeiter und Kriegsgefangene im RSHA und über das Zustandekommen der das "Sonderbehandlungsverfahren" regelnden allgemeinen staatspolizeilichen Erlasse gewonnen werden. Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen war Rechtsanwalt Thomsen mit allen Exekutionsvorgängen befasst, die während des Zeitraumes, in dem er das Referat IV D 2 bzw. IV B 2 b geleitet hat, in diesem Referat bearbeitet worden sind. Es dürften in diesem Zeitraum mehrere hundert Angehörige des polnischen Volkstums exekutiert worden sein. Wie weit seine Befugnisse ~~reichten~~ gingen, insbesondere, ob er in bestimmten Fällen selbst die Exekution anordnen konnte, muss noch geklärt werden.

Rechtsanwalt Thomsen hat als Leiter des sogenannten Polenreferats des RSHA auch die allgemeinen staatspolizeilichen Erlasse ~~xxx~~ mitbearbeitet, durch die die Lebensführung der polnischen Fremdarbeiter und Kriegsgefangenen geregelt und bestimmt wurde, wann und unter welchen Voraussetzungen die Stapo-leit-stellen im Reich Sonderbehandlungsanträge gegen Angehörige des polnischen Volkstums beim RSHA zu stellen hatten. Ein Teil der von Herrn Thomsen bearbeiteten Erlasse befassten sich nicht nur mit Polen, sondern auch mit Angehörigen anderer ost- und südosteuropäischer Staaten. Er scheint auch ~~Exkommunikation~~ bei der Herausgabe von Erlassen des RFSS mitgewirkt zu haben, die die Anordnungsbefugnis und die Durchführung von staatspolizeilichen Exekutionen ohne gerichtliches Urteil ganz allgemein regelten.

Die in meinem Bericht vom 22. Oktober 1965 - 1 AR 123.63 - genannten Akten 4 Sp Js 2994/48 Ber. des Spruchkammerverfahrens gegen Rechtsanwalt Thomsen habe ich inzwischen ausgewertet. Herr Thomsen ist in jenem Verfahren freigesprochen worden, weil die Spruchkammer zu ~~Ansicht~~ gekommen war, er habe bei seiner Tätigkeit für die Gestapo in einem Notstand i.S. des § 54 StGB gehandelt. Rechtsanwalt Thomsen hat allerdings in dem Spruch-

kammerverfahren insbesondere über den Umfang seiner Tätigkeit als Referatsleiter im RSHA Angaben gemacht, die den in dem hiesigen Ermittlungsverfahren gewonnene Erkenntnissen nicht entsprechen.

Das Ermittlungsverfahren 1 Js 15/65 (RSHA) ist mit dem Vorgang 1 Js 4/64 (RSHA) verbunden worden. Ich darf insoweit auf mein Schreiben vom 22. Juni 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Bezug nehmen.

Da Rechtsanwalt Thomsen von dem Umfang der gegen ihn erhobenen Vorwürfe und dem bisherigen Ermittlungsergebnis noch keine Kenntnis haben dürfte, bitte ich, meine Auskünfte auch weiterhin vertraulich zu behandeln, um das Ergebnis der Ermittlungen nicht zu gefährden. Ich beabsichtige, Herrn Thomsen in Kürze zu den gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen zu hören, und werde voraussichtlich Mitte des Jahres 1967 gegen ihn Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung stellen müssen. Ich werde ihm dann ausführlich über das Ergebnis der Ermittlungen gegen Rechtsanwalt Thomsen berichten.

Über den Kauf des Verfahrens 1 Js 1/65 (RSHA), 1 Js 4/65 (RSHA) und 1 Js 12/65 (RSHA),  
werte ich gesondert Mitteilung machen.

2. Das Schreiben zu Ziff 1) Herrn Gruppenl. zur Unterschrift.
3. Je eine Durchschrift des Schreibens zu Ziff. 1)
  - a) zum Sonderheft V/2
  - b) zum P-Heft Thomsen (Pt 24)
  - c) z.d.HA. 1 Js 4/64 (RSHA)
4. Abschrift der Vfg. vom 20.1.67 - 1 AR 123/63 - nebst Anlage z.d.HA. 1 Js 4/64 (RSHA)
5. Diese Vfg. z.d.HA. 1 Js 4/64 (RSHA)

Bln., den 27.1.67.

2-7 Schub 4x jt  
i.II 67 W

I Js 4/64 (RSHA)

Vertraulich

An den  
Justizminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
23 Kiel  
Lorentzendamm 35

Betrifft: Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;  
hier: Rechtsanwalt und Notar Harro Thomsen,  
geboren am 3. November 1911,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Schreiben vom 30. Dezember 1966 - VIII/21/VI 831 -

Durch die Vernehmung zahlreicher Zeugen und einiger Mitbeschuldigter konnten seit meinem letzten Bericht vom 22. Juni 1966 wesentlich neue Erkenntnisse über die Bearbeitung der "Sonderbehandlungs"-Vorgänge gegen polnische Fremdarbeiter und Kriegsgefangene im RSHA und über das Zustandekommen der das "Sonderbehandlungsverfahren" regelnden allgemeinen staatspolizeilichen Erlasse gewonnen werden.

Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen war Rechtsanwalt Thomsen mit allen Exekutionsvorgängen befaßt, die während des Zeitraumes, in dem er das Referat IV D 2 bzw. IV B 2 b geleitet hat, in diesem Referat bearbeitet worden sind. In diesem Zeitraum dürften mehrere hundert Angehörige des polnischen Volksstums exekutiert worden sein. Wie weit seine Befugnisse reichten, insbesondere in bestimmten Fällen selbst die Exekution anzurufen, muß noch geklärt werden.

Rechtsanwalt Thomsen hat als Leiter des sogenannten Polenreferats des RSHA auch die allgemeinen staatspolizeilichen Erlasse mitbearbeitet, durch die die Lebensführung der polnischen Fremdarbeiter und Kriegsgefangenen geregelt und bestimmt wurde,

wann und unter welchen Voraussetzungen die Stapoleitstellen im "Reich" Sonderbehandlungsanträge gegen Angehörige des polnischen Volkstums beim RSHA zu stellen hatten. Ein Teil der von Herrn Thomsen bearbeiteten Erlasse befaßten sich nicht nur mit Polen, sondern auch mit Angehörigen anderer ost- und südost-europäischer Staaten. Wahrscheinlich hat er auch bei der Herausgabe von Erlassen des RFSS mitgewirkt, die - ganz allgemein - die Anordnungsbefugnis und die Durchführung von staatspolizeilichen Exekutionen ohne gerichtliches Urteil regelten.

Die in meinem Bericht vom 22. Oktober 1965 - 1 AR 123/63 - genannten Akten 4 Sp Js 2994/48 Ber. des Spruchkammerverfahrens gegen Rechtsanwalt Thomsen habe ich inzwischen ausgewertet. Herr Thomsen ist in jenem Verfahren freigesprochen worden, weil die Spruchkammer zu der Ansicht gelangt war, er habe bei seiner Tätigkeit für die Gestapo in einem Notstand i.S. des § 54 StGB gehandelt. Rechtsanwalt Thomsen hat allerdings in dem Spruchkammerverfahren insbesondere über den Umfang seiner Tätigkeit als Referatsleiter im RSHA Angaben gemacht, die den in dem hiesigen Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen nicht entsprechen.

Das Ermittlungsverfahren 1 Js 15/65 (RSHA) ist mit dem Vorgang 1 Js 4/64 (RSHA) verbunden worden. Ich darf insoweit auf mein Schreiben vom 22. Juni 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Bezug nehmen.

Da Rechtsanwalt Thomsen von dem Umfang der gegen ihn erhobenen Vorwürfe und dem bisherigen Ermittlungsergebnis noch keine Kenntnis haben dürfte, bitte ich, meine Auskünfte auch weiterhin vertraulich zu behandeln, um das Ergebnis der Ermittlungen nicht zu gefährden.

Ich beabsichtige, Herrn Thomsen in Kürze zu den gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen zu hören, und werde voraussichtlich Mitte des Jahres 1967 gegen ihn Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung stellen. Zu diesem Zeitpunkt werde ich dann ausführlich über das Ergebnis der Ermittlungen gegen Rechtsanwalt Thomsen berichten.

Über den Stand der Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA), 1 Js 4/65 (RSHA) und 1 Js 12/65 (RSHA) werde ich gesondert Mitteilung machen.

Im Auftrage

Severin  
(Severin)  
Oberstaatsanwalt

1 Js 12/65 (RSHA)

Vfg.1. Vermerk:

- a) Der unter lfd. Nr. 9 eingetragene Beschuldigte

Wilhelm Bock, geboren am 11. September 1903 in Lübeck, unbekannten Aufenthalts (durch Beschuß des Amtsgerichts Charlottenburg vom 11. August 1948 mit Wirkung vom 8. Mai 1945 für tot erklärt), ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan für das Hauptamt Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938 Vertreter des Referatsleiters PP II A ("Kommunismus und andere marxistische Gruppen") und Hilfsreferent des Sachgebiets II A 1 d "Bolschewismus" war. Auf Grund dieser Funktion bestand der allgemeine Verdacht, daß B o c k an den Maßnahmen gegen Polen mitgewirkt haben könnte.

Ausweislich der DC-Unterlagen steht jedoch fest, daß B o c k bereits am 1. Juni 1938 zur Stapoleitstelle Wien versetzt wurde und dort (abgesehen von einem Ost-einsatz im November 1941) die ehemalige Abteilung II, später Abteilung IV A - D, leitete.

In den Geschäftsverteilungsplänen des Geheimen Staats-polizeiamtes vom 1. Juli 1939 und des RSHA vom 1. Februar 1940 bzw. 1. März 1941 sowie in den Telefon-verzeichnissen des RSHA aus den Jahren 1942/1943 taucht der Name des Beschuldigten B o c k nicht mehr auf.

Hieraus folgt, daß B o c k zur Zeit des Polenfeldzuges und auch danach nicht mehr Angehöriger des RSHA war. Später gehörte er lediglich der Sonderkommission "20. Juli" Gruppe Potsdam-Berlin an.

Bei dieser Sachlage kommt B o c k als Beschuldigter nicht mehr in Betracht.

- b) Der unter lfd. Nr. 16 eingetragene Beschuldigte

Karl Döring, geboren am 24. Mai 1905 in Kiel, unbekannten Aufenthalts, durch Beschuß des Amtsge-

richts Wedding - 20 II 222/49 - vom 21. August 1950 mit Wirkung vom 31. Mai 1945 für tot erklärt (B o c k soll angeblich am 31. Mai 1945 von den Franzosen in Bad Oberdorf/Allgäu zum Tode verurteilt und erschossen worden sein), ist in das vorliegende Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan für das Hauptamt Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938 in dem Referat PP II A 1 d) "Bolschewismus" dem oben zu a) erwähnten Hilfsreferenten B o c k als Sachbearbeiter zugeteilt war und der allgemeine Verdacht bestand, daß er in dieser Funktion an Maßnahmen gegen Polen beteiligt war.

Die bisherigen Ermittlungen haben keinen konkreten Tatverdacht ergeben.

Im Geschäftsverteilungsplan für das Geheime Staatspolizeiamt vom 1. Juli 1939 und in den Geschäftsverteilungsplänen des Reichssicherheitshauptamtes vom 1. Februar 1940, 1. März 1941, 1. Februar 1942 und 1. Oktober 1943 sowie in den Telefonverzeichnissen des RSHA aus den Jahren 1942 und 1943 ist Karl D ö r i n g namentlich nicht aufgeführt. Er ist erst wieder in der Ostliste aus dem Jahre 1944 als Sachbearbeiter des Referats IV A 1 c) erwähnt. Vor seiner Versetzung im Jahre 1944 zum RSHA soll der Beschuldigte Chef der Ansiedlungsstelle Posen gewesen sein.

Bei dieser Sachlage kann davon ausgegangen werden, daß Karl D ö r i n g während des Polenfeldzuges dem Geheimen Staatspolizeiamt und in der Zeit danach bis zum Jahre 1944 dem RSHA nicht persönlich angehört hat, er also auch nicht als Angehöriger der vorgenannten Ämter an Maßnahmen gegen Polen mitgewirkt haben kann.

- c) Der unter lfd. Nr. 18 eingetragene Beschuldigte Dr. Heinz E h a u s, geboren am 1. Februar 1906 in Lauenburg, unbekannten Aufenthalts (sein Tod soll nach der Kartei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg beim Standesamt I Berlin N 54 (Ost) unter Nr. 2415/49 beurkundet sein), ist in das Verfahren als Beschuldigter

einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938 Hilfsreferent der Referate V 1 e ("Gesetzgebung/Sipo") und V 1 n ("Zusammenarbeit mit den obersten Reichsbehörden") war.

Nach den bisherigen Ermittlungen konnte nicht festgestellt werden, daß Dr. E h a u s an konkreten Maßnahmen gegen Angehörige polnischer Volkszugehörigkeit mitgewirkt hat. Die vorgenannten Referate waren vielmehr verwaltungstechnischer Natur.

Aber selbst wenn Dr. E h a u s als Sachbearbeiter der vorerwähnten Referate an Maßnahmen mitgewirkt haben sollte, die die Ermordung polnischer Volkszugehöriger zum Gegenstand hatten, könnte er wegen dieser etwaigen Taten nicht mehr verfolgt werden: Nach den DC-Unterlagen wurde Dr. E h a u s bereits am 20. September 1939 als Kreishauptmann der Kreishauptmannschaft Reichshof (Rzeszow) eingesetzt. Durch Personalverfügung vom 17. November 1942 wurde er zum Führer beim Stab des SS-Oberabschnitts Ost ernannt.

Wegen etwaiger (bisher unbekannter Taten), die Dr. E h a u s bis zu seiner Versetzung am 20. September 1939 im Hauptamt Sicherheitspolizei begangen haben könnte, wäre eine strafrechtliche Verfolgung nicht mehr möglich, da diese Taten bereits verjährt wären. Denn es kann davon ausgegangen werden, daß Dr. E h a u s in seiner damaligen Stellung als Hilfsreferent allenfalls das Recht hatte, bestimmte Vorschläge zu machen, aber keine selbständigen Entscheidungen zu treffen. Bei der Mitwirkung an etwaigen Maßnahmen käme deshalb (wenn überhaupt) allenfalls Beihilfe in Betracht. Eine etwaige "Beihilfe zum Mord" wäre jedoch bereits verjährt, da erst durch die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 auch für Beihilfehandlungen der Strafrahmen der vollendeten Tat begründet wurde. Für etwaige Taten, die vor Inkrafttreten der VO gegen Gewaltverbrecher begangen wurden, beträgt die Verjährungsfrist für Beihilfehandlungen 15 Jahre.

d) Der unter lfd. Nr. 46 eingetragene Beschuldigte Gerhard L e p e k, geboren am 12. Mai 1910 in Berlin-Mariendorf, unbekannten Aufenthalts (durch Beschuß des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg - 60 II 229/52 - für tot erklärt; die Todeserklärung ist beim Standesamt Berlin I zu Nr. 37426/52 beurkundet), ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. Juli 1939 Vertreter des Referatsleiters II A 5 ("Paßfälscherangelegenheiten") war.

Die bisherigen Ermittlungen haben keinen Nachweis dafür erbracht, daß L e p e k an Maßnahmen gegen Polen beteiligt war:

Es konnte nicht festgestellt werden, ob L e p e k im Zeitpunkt des Kriegsausbruchs, am 1. September 1939, überhaupt noch im Gestapa tätig war. Aus den Befehlsblättern der SS ergibt sich lediglich, daß L e p e k im Mai 1940 von der Stapo Stelle Schwerin nach Karlsbad und am 1. August 1942 von Karlsbad zur Stapo Leitstelle Berlin versetzt wurde, wo er stellvertretender Leiter des Judenreferats gewesen sein soll.

Aber selbst unterstellt, daß L e p e k im Herbst 1939 noch Angehöriger des Geheimen Staatspolizeiamtes bzw. des RSHA war, kann auf Grund seiner Stellung als Vertreter des Referatsleiters II A 5 davon ausgegangen werden, daß er (wenn überhaupt) allenfalls ein Vorschlags- aber kein eigenes Entscheidungsrecht hatte, so daß bei etwaigen Mitwirkungen an Maßnahmen gegen Polen bei ihm rechtlich gesehen nur "Beihilfe zum Mord" in Betracht käme.

Eine Beihilfe zum Mord wäre jedoch aus den Gründen des obigen Vermerks zu 1 c) bereits verjährt.

e) Der unter lfd. Nr. 79 eingetragene Beschuldigte Franz T h i e d e k e, geboren am 26. Juni 1893 in Milonka, unbekannten Aufenthalts (durch Beschuß des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg - 70 d II 33/59 - vom 12. Mai 1959 mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot

erklärt), ist in das vorliegende Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938 Sachbearbeiter des Referats PP II A 1a) war und im Geheimen Staatspolizeiamt im Referat II A 1 tätig gewesen sein soll. Die vorgenannten Referate betrafen beide das Sachgebiet "Kommunismus".

Nach den bisherigen Ermittlungen kann Thiedeke nicht nachgewiesen werden, daß er an einzelnen bestimmten Maßnahmen, die gegen polnische Volkszugehörige, insbesondere Angehörige der polnischen Intelligenz, gerichtet waren, mitgewirkt hat.

Selbst unterstellt, daß Thiedeke im Herbst 1939 an Maßnahmen gegen Polen mitgewirkt haben sollte, ist, da er nach den DC-Unterlagen erst am 1. Oktober 1939 zum Regierungsamt Mann ernannt wurde, nicht anzunehmen, daß er eigenständig über die Anordnung einer Exekution entscheiden konnte. Seine etwaige Mitwirkung könnte allenfalls als Beihilfe gewertet werden, die aus den Gründen des obigen Vermerks zu 1 c) ebenfalls bereits verjährt wäre.

Im Telefonverzeichnis des RSHA ist Thiedeke in den Jahren 1942/43 als Angehöriger des Referats IV D 1 (sog. "Tschechenreferat") angeführt. Im Jahre 1941 bis zum Frühjahr 1942 und auch später im Jahre 1944 (lt. Ostliste) ist Thiedeke Angehöriger des Referats IV A 1 (c) "Kommunismus u.a." gewesen. Sein Sachgebiet soll insbesondere die Bearbeitung der Kriegsgefangenenangelegenheiten gewesen sein.

Bei dieser Sachlage ist Thiedeke die Mitwirkung an konkreten Maßnahmen gegen polnische Volkszugehörige nicht nachzuweisen.

- f) Der unter lfd. Nr. 85 eingetragene Beschuldigte Josef Vogt, geboren am 30. Juli 1897 in Mettmann/Düsseldorf, unbekannten Aufenthalts (soll angeblich im Juli 1947 in Laibach hingerichtet worden sein), ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil

er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. Juli 1939 Leiter des Referats II A 4 "Sachliche Auswertung aller Erscheinungsformen des Kommunismus" war.

Von dem vorgenannten Referat sollen vor Beginn des Polenfeldzuges die sog. Fahndungslisten erstellt worden sein, auf Grund deren später in Polen die Festnahmen derjenigen Polen durchgeführt wurden, die als Träger eines potentiellen Widerstandes oder aus sonstigen Gründen als gefährlich angesehen worden sind.

Selbst unterstellt, daß V o g t persönlich an der Aufstellung der erwähnten Fahndungslisten mitgewirkt hat und die auf Grund der Fahndungslisten festgenommenen Polen erschossen wurden, könnte er wegen dieser Tätigkeit nicht mehr belangt werden: Denn das bloße Aufstellen einer Fahndungsliste stellt für sich noch keine eigene Exekutionsanordnung dar. Die Aufstellung einer Fahndungsliste kann für sich allein allenfalls als eine Beihilfe-handlung angesehen werden. Eine etwaige "Beihilfe zum Mord" wäre jedoch auch hier aus den Gründen des obigen Vermerks zu l. c) bereits verjährt.

g) Der unter lfd. Nr. 87 eingetragene Beschuldigte Mathias Weiller, geboren am 20. Dezember 1907 in Kommern/Rhld., ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verstorben:

Die am 27. September 1966 vernommene Zeugin Irene Staender gesch. Theil geb. Borchert hat in der ihrer Vernehmung vorhergehenden Vorbesprechung erklärt, daß Weiller etwa im Februar 1945 bei den Kämpfen um Berlin zum Einsatz gelangt ist. Nach der eidesstattlichen Versicherung der Ehefrau, Gisela Weiller geb. Hilbig, vom 9. April 1951 ist ihr Ehemann zuletzt als SS-Grenadier zum Einsatz gelangt. Sie hat von Weiller eine letzte Nachricht mit Datum vom 8. April 1945 erhalten. Da sie seit dieser Zeit kein Lebenszeichen mehr von Mathias Weiller erhalten hat, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit

anzunehmen, daß der Beschuldigte bei den Kämpfen um Berlin ums Leben gekommen ist.

Mathias Weiler ist durch Beschuß des Amtsgerichts Wedding - 14 II 427/51 - vom 7. September 1951 mit Wirkung vom 31. Mai 1945 für tot erklärt worden.

2. Das Verfahren, soweit es sich gegen die Beschuldigten

- a) Wilhelm Bock
- b) Karl Döring
- c) Dr. Heinz Ehaus
- d) Gerhard Leppek
- e) Franz Thiedeke
- f) Josef Vogt

richtet, wird aus den Gründen des Vermerks zu 1 a - f)  
eingestellt.

3. Das Verfahren, soweit es sich gegen den Beschuldigten

- g) Mathias Weiler

richtet, hat sich durch dessen Tod erledigt.

4. - ll. pp.

Berlin, den 7. Dezember 1966

Filipliak  
Staatsanwalt

1 Js 12/65 (RSHA)

am 17s 4/64

Vfg.

1. Vermerk:

a) Der unter lfd. Nr. 21 eingetragene Beschuldigte Heinz Engelmann, geboren am 25. November 1911 in Berlin, wohnhaft Berlin 19 (Charlottenburg), Murellenweg 35, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er den Bericht über die Tätigkeit der Einsatzgruppen in Polen, Az.: Pol. S-Ta. Nr. 69/39, mit Datum vom 14. September 1939 unterzeichnet hat und danach der Verdacht bestand, daß er als Angehöriger des "Sonderreferats Tannenberg" an der Überwachung und Leitung der Einsatzgruppen mitgewirkt hat.

In dem vorgenannten Bericht sind zunächst die Standortmeldungen der einzelnen Einsatzkommandos angegeben.

Ferner sind darin die Meldungen enthalten, daß

- a) von der Einsatzgruppe II in Konskie und Umgebung insgesamt 5.000 männliche Zivilpersonen festgenommen und 20 Juden, Polen und Soldaten, die blutige Wäsche trugen und deshalb als Urheber für die Niedermetzlung deutscher Soldaten angesehen, erschossen wurden;
- b) von der Einsatzgruppe V insgesamt 264 Personen festgenommen wurden.

Der Beschuldigte Engelmann hat in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 5. Dezember 1966 zugegeben, den vorgenannten Bericht erstellt zu haben. Er bestreitet jedoch, Angehöriger des "Referats Tannenberg" gewesen zu sein. Der Name "Referat Tannenberg" will ihm völlig unbekannt sein. Nach seiner unwiderlegbaren Einlassung will Engelmann, der zu jener Zeit an sich im Referat II B 3 ("Emigrantenreferat") des Geheimen Staatspolizeiamtes tätig war, in der Nacht vom 14. September 1939

lediglich zum nächtlichen Bereitschaftsdienst bestellt und im Geheimen Staatspolizeiamt von Dr. B i l f i n g e r oder Dr. M e y e r damit beauftragt worden sein, die in der Nacht eingehenden Meldungen der Einsatzgruppen zu sammeln, und aus diesen Meldungen einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Einsatzgruppen zu erstellen. Lediglich bei eiligen und völlig unaufschiebbaren Meldungen oder Anfragen sollte E n g e l m a n n sich telefonisch mit Dr. B i l f i n g e r in Verbindung setzen oder eine etwa notwendige Entscheidung von Dr. B e s t einholen. In diesem Zusammenhang hat sich E n g e l m a n n daran erinnert, wegen einer eiligen Anfrage, bei der eine Einsatzgruppe um sofortige Angabe eines neuen Marschzieles bat, in der Nacht Dr. B e s t persönlich angerufen und dessen Entscheidung herbeigeholt zu haben.

Das bloße Zusammenstellen eines Berichts und die Einholung einer Entscheidung, durch die einer Einsatzgruppe ein neues Marschziel mitgeteilt wird, stellt für sich allein jedoch keine Mitwirkung an einer Mordtat dar. Eine etwaige Mitäterschaft entfällt schon deshalb, weil E n g e l m a n n in seiner damaligen Funktion als "Assessor auf Probe" und in seiner Eigenschaft als "Bereitschaftsdienst" keine eigene Entscheidungsgewalt hatte und nicht einmal dazu befugt war, einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten. Er hat lediglich den mitgeteilten Sachverhalt in einem Bericht zusammengestellt und die vorerwähnte Meldung der Einsatzgruppe an Dr. B e s t weitergegeben.

Selbst unterstellt, daß eine Entscheidung über die festgenommenen Personen des Inhalts getroffen wurde, daß die Polen getötet werden sollten und E n g e l m a n n diese Entscheidung an die Einsatzgruppe weitergegeben hat, könnte seine Tätigkeit nur als eine Beihilfehandlung angesehen werden.

Eine etwaige Beihilfe zum Mord wäre jedoch bereits verjährt. Denn für Taten, die vor Inkrafttreten der Verordnung gegen Gewaltverbrecher am 5. Dezember 1939 begangen wurden, beträgt die Verjährungsfrist 15 Jahre. Diese Frist ist inzwi-

schen abgelaufen.

Im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit als Angehöriger des Referats II B 3 (später I A 11 bzw. II A 5 b des RSHA) hatte Engelmann mit Maßnahmen gegen Polen nichts zu tun.

In den vorgenannten Referaten bearbeitete er nacheinander jeweils das Sachgebiet "Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit". Die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit wurde damals ausgesprochen bei jüdischen Emigranten, bei Spitzenfunktionären der KPD und SPD, die sich im Ausland deutschfeindlich betätigten, Fremdenlegionären und Kriminellen, kurz: bei sämtlichen Personen, die sich im Ausland nach damaliger Auffassung deutschfeindlich verhielten.

Nach Inkrafttreten der 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz, durch das die Juden kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, war Engelmann im RSHA im Referat II A 4 unter Renken tätig und bearbeitete dort allgemeine Verschlußsachen, insbesondere den Geheimschutz der Behörden, aber auch Gutachten in Landesverratsangelegenheiten. In diesem Bereich hatte Engelmann mit Maßnahmen gegen polnische Volkszugehörige nichts zu tun.

b) Der unter lfd. Nr. 68 eingetragene Beschuldigte Albert Reipert, geboren am 7. Juni 1907 in Gravenstein, wohnhaft in Bad Godesberg, Akazienweg 5, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil ein Bericht vom 19. September 1939 aus dem Sonderreferat "Unternehmen Tannenberg", Az.: Pol. S-Ta Nr. 125/39, über die Tätigkeit der Einsatzgruppen in Polen seine maschinenschriftliche Unterschrift trägt und deshalb der Verdacht bestand, daß Reipert als Angehöriger des vorgenannten Referats an der Überwachung und Leitung der Einsatzgruppen in Polen mitgewirkt haben könnte.

In dem vorgenannten Bericht ist neben den Standortmeldungen der einzelnen Einsatzgruppen u.a. von der Einsatzgruppe V die Meldung enthalten, daß in Ostrow 10 Festnahmen erfolgten.

Der Beschuldigte Reipert hat sich in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 25. Oktober 1966 angeblich nicht daran erinnern können, jemals dem "Referat Tannenberg" angehört zu haben. Er hat mit "Nichtwissen" bestritten, den vorgenannten Bericht unterzeichnet zu haben, und lediglich vorsorglich behauptet, daß, wenn er tatsächlich den Bericht unterschrieben haben sollte, er dies allenfalls aushilfs- oder vertretungsweise für einen anderen (ihm nicht mehr bekannten) Kollegen getan haben kann.

Diese Einlassung ist dem Beschuldigten nicht mit Sicherheit zu widerlegen.

Abgesehen davon, daß in dem vorgenannten Bericht weder ein Vorschlag noch eine Anweisung zur Exekution der festgenommenen Polen enthalten ist, muß berücksichtigt werden, daß nach der Aussage des oben zu a) erwähnten Beschuldigten Engelmann die vortragenden Sachbearbeiter des Referats "Tannenberg" offensichtlich Dr. Meyer und Dr. Billfinger waren. Dies ergibt sich auch aus einem Vergleich der Tätigkeitsberichte in ihrer Gesamtheit: Während 23 Berichte von Dr. Meyer und 6 Berichte von Dr. Billfinger unterzeichnet sind, haben z.B. die Beschuldigten Engelmann, Hafke, Renken, Jarosch und Reipert jeweils nur einen Tätigkeitsbericht unterzeichnet. Die Tätigkeitsberichte vom 23. September und 5. Oktober 1939 (die nur einmal täglich erstellt wurden) tragen ausschließlich die Unterschrift von Dr. Meyer.

Bei dieser Sachlage ist nicht auszuschließen, daß Reipert ebenso wie Engelmann lediglich einmal im Wege des nächstlichen Bereitschaftsdienstes oder vertretungsweise für Dr. Meyer, der später im RSHA sein Referatsleiter von I A 2 ("Gesetzgebung") war, den Bericht unterzeichnet hat.

Da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß aufgrund des vorgenannten Berichts Weisungen ergingen, die die Exekution der Festgenommenen zur Folge hatten, kann dem Beschuldigten

keine Mitwirkung an der Ermordung von Polen zur Last gelegt werden.

Aber selbst unterstellt, daß derartige Weisungen ergangen sein sollten, könnte dem Beschuldigten aufgrund seiner vertretungsweisen Funktion und mit Rücksicht auf seine damalige Stellung als "Assessor auf Probe" allenfalls "Beihilfe" zum Mord vorgeworfen werden.

Eine etwaige "Beihilfe zum Mord" wäre jedoch auch hier aus den Gründen des obigen Vermerks zu 1 a) bereits verjährt, da die "Tatzeit", der 14. September 1939, zeitlich vor dem Inkrafttreten der VO gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 liegt.

Das eigentliche Arbeits- und Sachgebiet des Beschuldigten Reipert lag im Gesetzgebungsreferat I A 2, später II A 2. Dort will Reipert vor allem die zivil-rechtlichen Gesetzentwürfe im Hinblick auf die Gesetzgebungstechnik bearbeitet haben. Nach seiner Einlassung oblag ihm ferner die Bearbeitung prozessualer Entwürfe, das Recht der Auskunfteien und Detekteien, auch im Rahmen des Ehe-rechts, ferner das Paßrecht sowie Fragen der Wasser- und Bergpolizei.

Mit besonderen Erlassen und Verordnungen, die die Strafverfolgung von Polen betrafen, will Reipert nichts zu tun gehabt haben. Nach seiner Einlassung sollen derartige Sachen, wenn sie überhaupt im Gesetzgebungsreferat vorkamen, durch den (inzwischen verstorbenen) Regierungsrat Neifeld bearbeitet worden sein, der sich mehr mit dem strafrechtlichen bzw. politischen Sektor befaßte.

Auch diese Einlassung ist dem Beschuldigten Reipert nicht zu widerlegen:

In dem von Streckenbach unterzeichneten Brief des RSHA, Az.: II A 2 Nr. 394/42-176g, vom 19. November 1942, betreffend die Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker ist tatsächlich Dr. Billinger als Gruppenleiter und "SS-Stubaf. Neifeld" als sachbearbeitender Referent angeführt.

Im übrigen war das damals schon bestehende Polenreferat IV D 2 für die Erlasse von Verordnungen gegen polnische Volkszugehörige zuständig.

Bei dieser Sachlage scheidet R e i p e r t als Beschuldigter aus.

c) Der unter lfd. Nr. 84 eingetragene Beschuldigte  
Dr. Johannes Viegner, geboren am 6. April 1910 in Münster/Westf., wohnhaft in Köln-Dellbrück, Fürvelserstraße 11, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil die Berichte vom 13. und 22. September 1939 aus dem Sonderreferat "Tannenberg" seine maschinenschriftliche Unterschrift tragen und danach der Verdacht bestand, daß er als Angehöriger des vorgenannten Referats an der Überwachung und Leitung der Einsatzgruppen in Polen mitgewirkt hat, durch die zahllose Polen, insbesondere Angehörige der polnischen Intelligenz, getötet wurden.

Dr. Viegner hat in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 27. Oktober 1966 bestritten, jemals dem Referat "Tannenberg" angehört und an der Tötung von Polen mitgewirkt zu haben. Das Referat "Tannenberg" will ihm völlig unbekannt sein.

Er behauptet, daß er bis zu seiner Versetzung an die Einwandererzentralstelle in Posen im Jahre 1939 beim SD-Hauptamt in der Auskunftsstelle tätig gewesen sei und dort lediglich Antworten auf Anfragen und Auskunftsersuchen verfaßt habe, wobei das im SD-Hauptamt vorhandene Material bzw. Berichte der Außenstellen verarbeitet worden seien.

Diese Einlassung ist dem Beschuldigten nicht mit Sicherheit zu widerlegen: Von den bisher vernommenen Zeugen und Beschuldigten hat keiner bestätigt, daß Dr. Viegner im Referat "Tannenberg" beschäftigt war. Ihm ist deshalb nicht nachzuweisen, daß die Berichte, die lediglich seine maschinenschriftliche Unterschrift tragen, tatsächlich von ihm verfaßt und unterzeichnet worden sind.

Aber selbst unterstellt, daß er (wie oben z.B. die Beschuldigten Engelmann oder Reipert) einmal vertretungsweise oder im Wege des Bereitschaftsdienstes die vorerwähnten Berichte über die Tätigkeit der Einsatzgruppen in Polen verfaßt und unterzeichnet hat, könnte er wegen dieser Handlungen nicht verfolgt werden. Denn das bloße Zusammenstellen eines Berichts aufgrund eingehender Meldungen stellt für sich allein keine Exekutionsanordnung dar. Aber auch wenn aufgrund dieser Berichte bestimmte (bisher unbekannte) Exekutionsanordnungen getroffen und an die Einsatzgruppen zur Vollstreckung übermittelt wurden, könnte die Handlung oder Mitwirkung des Dr. Viegner aufgrund seiner untergeordneten Stellung (wenn überhaupt) allenfalls als Beihilfe gewertet werden.

Eine etwaige Beihilfe zum Mord wäre jedoch auch hier aus den Gründen des obigen Vermerks zu 1 a) bereits verjährt.

d) Der unter lfd. Nr. 62 eingetragene Beschuldigte Helmut Pommereining, geboren am 19. Oktober 1902 in Gr. Wunneschin Krs. Lauenburg, wohnhaft in Wuppertal-Elberfeld, Mozartstr. 61 bei Simon, ist in das vorliegende Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil nach dem Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei (S.V. I - S.Nr. 27/39) vom 4. September 1939 (gez. von Dr. Best) die Kurierpost zu den Einsatzgruppen in Polen jeweils tags zuvor "beim Eingangsbüro des Geheimen Staatspolizeiamtes (Polizeirat SS-Sturmbannführer Pommereining) abgeliefert sein" sollte und deshalb der Verdacht bestand, daß Pommereining als Angehöriger des Referats "Tannenberg" an den Maßnahmen gegen Polen beteiligt war.

Ausweislich der Geschäftsverteilungspläne des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938 und des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. Juli 1939 war Pommereining jedoch lediglich im Hauptbüro (S-HB) Leiter der Registratur und der Absendestelle. Das Hauptbüro war praktisch nur eine zentrale Verteilerstelle für die ein- und ausgehende Post. Als Leiter der Absendestelle hatte Pommereining, wie er auch in seiner Vernehmung vom 6. Dezember 1966 in

dem Verfahren I Js 4/64 (RSHA) angegeben hat, mit der Exekutive nichts zu tun. Er war kein Sachbearbeiter und hatte selbst nicht einmal die Möglichkeit, eine zu treffende Entscheidung vorzuschlagen oder auf eine bereits ergangene Entscheidung Einfluß zu nehmen.

- e) Der unter lfd. Nr. 14 eingetragene Beschuldigte Paul Burdach, geboren am 9. Mai 1883 in Tschicherzig, unbekannten Aufenthalts, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. Juli 1939 in der Absendestelle des Hauptbüros Vertreter des oben zu 1 d) erwähnten Beschuldigten Pommerening war.

Die bisherigen Ermittlungen haben nicht den geringsten tatsächlichen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß Burdach konkret an der Übermittlung von Weisungen an die Einsatzgruppen in Polen mitgewirkt hat.

2. Das Verfahren, soweit es sich gegen die Beschuldigten

- a) Heinz Engemann
- b) Albert Reipert
- c) Dr. Johannes Viegener
- d) Helmut Pommerening
- e) Paul Burdach

richtet, wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) eingestellt.

3. Herrn OStA. Severin zur GgZ. 13. Dez. 1966  
Hdz. Severin

4. - 9. pp.

Berlin, den 13. Dezember 1966

Filipiak  
Staatsanwalt

Vfg.1. Vermerk:

Eine nochmalige eingehende Überprüfung aller zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Unterlagen hat bezüglich der unter den laufenden Nummern 8, 39, 82, 85 und 141 eingetragenen Beschuldigten Dr. Berndorff, Hahnenbruch, Dr. Lettow und Franz Schulz ergeben, daß bei diesen Personen die Voraussetzungen des § 170 Abs. 2 StPO vorliegen.

## a) Der ehemalige SS-Obersturmbannführer

Dr. Emil Berndorff, geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin, jetzt wohnhaft in Göttingen, leitete viele Jahre das Schutzhäftreferat (IV C 2) im Reichssicherheitshauptamt. Ausweislich von Seite 19 des in der vorliegenden Sache gefertigten Einleitungsvermerks II ist Dr. Berndorff auf Grund des Inhalts des Interrogation Dr. Rang vom 3. Juli 1947 (Seite 3) in das vorliegende Verfahren einbezogen worden. Hierbei ist jedoch übersehen worden, daß auf Seite 3 des angeführten Interrogation die die Gruppe IV C betreffende Stelle keine Antwort des Dr. Rang, sondern eine unbeantwortet gebliebene Frage des Vernehmenden darstellt. Auf Seite 10 der Vernehmungsniederschrift vom 3. Juli 1947 hat Dr. Rang eindeutig erklärt, daß von der Gruppe IV C niemand an den Besprechungen des sogenannten Kommandostabes teilgenommen hat. Für die Richtigkeit dieser Aussage spricht, daß in der Gruppe IV C keine die besetzten Gebiete der Sowjetunion betreffenden Fragen bearbeitet worden sind. Dies gilt auch für das Schutzhäftreferat. Es liegen keine begründeten Anhaltspunkte dafür vor, daß dieses Referat - von Ausnahmefällen abgesehen - etwas mit Schutzhäftangelegenheiten zu tun hatte, die in den besetzten Gebieten der Sowjetunion anfielen. Hier konnten vielmehr die eingesetzten Befehlshaber bzw. Kommandeure der Sicherheitspolizei selbständig handeln.

b) In seiner Vernehmung vom 3. Juli 1947 (Seite 9) hat Dr. Rang den Sturmbannführer Hahnenbruch und den Obersturmführer Kunze aus der Gruppe IV B des Reichssicherheitshauptamtes als mögliche Teilnehmer der Kommandostabbesprechungen namentlich genannt. Dieser Teil der Vernehmungsniederschrift lautete wörtlich:

"Von dem Kirchenreferat kann da gewesen sein KUNZE Obersturmführer.

Fr.: Was ist die Referatsnummer?

A.: Ich glaube, IV B 2 oder 3. Es ist auch möglich, daß Hahnenbruch teilgenommen hat, dieser war auch in diesem Ref."

Bei dem Sturmbannführer Hahnenbruch handelt es sich um Erich Hahnenbruch, geboren am 5. November 1902 in Eschweiler, jetzt wohnhaft in Bad Homburg, der während der in Betracht kommenden Tatzeit (1941 bis 1943) Leiter des Referats IV B 2 im Reichssicherheitshauptamt (Politischer Protestantismus, Sekten) war.

Heinz Kunze, geboren am 5. Juni 1913 in Thomsdorf, jetzt wohnhaft in Nürnberg, war in den Jahren 1942/1943 Leiter des Referats IV B 1 (Politischer Katholizismus).

Wie sich schon aus dem oben wiedergegebenen Wortlaut der Aussage des Dr. Rang ergibt, stützen sich seine Hahnenbruch und Kunze betreffenden Angaben nicht auf sicheres Wissen, sondern nur auf Vermutungen. Im Gegensatz zu den Äußerungen des Dr. Rang hat der frühere Leiter des Kommandostabes, der Beschuldigte Noßke, als Angeklagter im sogenannten Einsatzgruppenprozeß in Nürnberg (Seite 3553 des Protokolls des Nebenprozeß IX) angegeben, daß von der Gruppe IV B nur das Referat IV B 3 (Sonstige Kirchen, Freimaurerei) im Kommandostab vertreten gewesen sei, da dieses Referat für die griechisch-orthodoxe Kirche zuständig war. Diese Angaben sind glaubhaft, da Fragen des politischen Katholizismus geschweige denn des politischen Protestantismus in den besetzten Gebieten der Sowjetunion wohl kaum eine Rolle gespielt haben dürften. Auf jeden Fall können die Vermutungen des Dr. Rang nicht als ausreichend ange-

sehen werden, um die Beschuldigten Hahnenbruch und Kunze der Teilnahme an den sogenannten Kommandostabbesprechungen zu überführen.

c) Bezuglich des Referatsleiters IV D 1 (1943), des ehemaligen Sturmbannführers Dr. Bruno L e t t o w, geboren am 19. Januar 1910 in Calbe, jetzt wohnhaft in Kulmbach, geht der Einleitungsvermerk II im vorliegenden Verfahren (Seite 24) davon aus, daß dessen Namen von Dr. Rang in dem Interrogation vom 3. Juli 1947 (Seite 9) als Teilnehmer der Kommandostabbesprechungen genannt worden wäre. Diese Annahme ist jedoch unrichtig. Auf Seite 10 der angegebenen Vernehmungsniederschrift hat Dr. Rang vielmehr ausdrücklich angegeben, daß vom Referat IV D 1 niemand im Kommandostab vertreten war, da dieses Referat ausschließlich für Protektoratsangelegenheiten und Tschechen im Reich zuständig gewesen sei.

d) Der frühere Sturmbannführer Franz S c h u l z, geboren am 5. September 1894 in Berlin, jetzt in Ascheburg/Holstein wohnhaft, ist als Beschuldigter in das vorliegende Verfahren einbezogen worden (Seite 18 des Einleitungsvermerks II), weil der ehemalige Sturmbannführer Hans-Hellmuth Wolff in seinem Interrogation vom 2. Juli 1947 (Seite 7) das Referat IV A 4 (Schutzdienst, Überwachungen, Sonderaufträge), das Schulz leitete, als am Kommandostab beteiligt bezeichnet hat. Wörtlich hat Wolff damals ausgeführt:

"Fr.: Die Berichte der Einsatzgruppen wurden bei wem bearbeitet? Innerhalb des Amtes IV theoretisch?

A.: Die müssen nach meiner Kenntnis früher von IV A 4 (durchgestrichen und durch IV D 5 handschriftlich ersetzt) und nach der Neubildung von IV D 5 (durchgestrichen und handschriftlich durch IV A 4 ersetzt) bearbeitet worden sein.

Fr.: War Lindo im Amt zu dieser Zeit?

A.: Ja. Als ich nach Berlin kam, war Lindow schon da. Er hatte IV A 1 bis etwa 1944."

Aus diesem Wortlaut, insbesondere aber aus der Erwähnung Lindows, ergibt sich eindeutig, daß Wolff nicht das Referat IV A 4, sondern richtig das Referat IV A 1 meinte. Die Angabe IV A 4 beruht offensichtlich auf einem Schreibfehler oder einer Verwechslung. Für diese Annahme spricht auch der Umstand, daß schon aus dem Sachgebiet, für das IV A 4 zuständig war, kein Grund für eine Teilnahme an den Kommandostabbesprechungen erkennbar ist.

2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten

Dr. Emil Berndorff

Erich Hahnenbruch

Heinz Kunze

Dr. Bruno Lettow

und

Franz Schulz

wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) gemäß § 170 II StPO eingestellt.

3. Herrn Oberstaatsanwalt Severin mit der Bitte um Zeichnung zu 2).

Hdz. Severin  
15. Dez. 1966

4.-9. pp.

Berlin, den 14. Dezember 1966

Selle  
Erster Staatsanwalt

1 Js 7/65 (RSHA)

Vfg.1. Vermerk:

- a) Die weiterhin durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, daß der Verdacht, die Beschuldigten

Dr. Rang, Friedrich  
und                   Reipert, Albert

könnten als Gruppenleiter IV C (Dr. Rang) bzw. als Angehöriger des Referats IV C 2 Schutzhaftvorgänge betr. Juden bearbeitet und damit an deren Ermordung mitgewirkt haben, nicht mehr aufrechtzuerhalten ist.

aa) Dr. Rang wurde am 2. November 1966 als Beschuldigter vernommen (Bl. 162-170 X). Er hat sich dabei wie folgt eingelassen: Von Frühjahr 1941 bis Januar 1943 sei er Leiter der Gruppe IV C des RSHA gewesen. In dieser Stellung habe er sich um die personellen Belange der Gruppe zu kümmern gehabt und weiterhin alle Vorgänge, die aus den Referaten der Gruppe an den Amtschef Müller sowie über diesen an dessen Vorgesetzte (Heydrich pp.) gingen bzw. von diesen an ein Referat der Gruppe geleitet wurden, gegenzuzeichnen gehabt. Bei der Gegenzeichnung habe er darauf zu achten gehabt, daß eventuell zu beteiligende andere Referate des RSHA den Vorgang zur Mitzeichnung erhielten; daneben habe er stilistische Änderungen vornehmen und sich unklare Sachen vom Referenten vortragen lassen können.

Auf diesem Wege seien ihm auch alle Erlaßentwürfe des Referats IV C 2 vorgelegt worden; jedoch habe er eine eigene Initiative zur erlaßmäßigen Regelung einer Angelegenheit nicht entfaltet. Daneben seien ihm diejenigen einzelnen Schutzhaftfälle zur Gegenzeichnung vorgelegt worden, die vom Referat IV C 2

zu Müller gegangen seien. Hierbei habe es sich allenfalls täglich um etwa drei Einzelfälle gehandelt, die "Prominente" betrafen. Die Masse der Schutzhäftfälle - insbesondere solche Juden betreffend - sei nicht über ihn geleitet, sondern vom Leiter des Referats IV C 2, Dr. Berndorff, mit dem Faksimilestempel Heydrich/Kaltenbrunner/Müller unterstempelt worden.

Diese Einlassung des Beschuldigten Dr. Rang wird durch das Ergebnis der bisher durchgeföhrten Ermittlungen bestätigt.

Der Beschuldigte Dr. Berndorff hat bekundet (Bl. 106 X), daß der weitaus überwiegende Teil der einzelnen Schutzhäftfälle nicht über Dr. Rang gelaufen sei. Dieser habe vielmehr im Wege der Gegenzeichnung nur diejenigen Schutzhäftfälle vorgelegt bekommen, die zu Müller gingen; dabei habe es sich lediglich um Fälle gehandelt, die prominente Häftlinge bzw. besondere Sachverhalte betrafen. In diesem Sinn haben sich auch diejenigen ehemaligen Sachbearbeiter des Referats IV C 2 geäußert, die zu Dr. Rang Angaben machen konnten: Kosmehl (Bl. 147 VII), Bonath (Bl. 175 VII), Rendel (Bl. 207 VII), Krabbe (Bl. 203 VIII), Schulz (Bl. 118 IX) und Oberstadt (Bl. 135 X).

Die Schreibkraft des Beschuldigten Dr. Rang in der Zeit von 1940 bis Anfang 1943, Kaskath, hat bekundet (Bl. 230 V), Dr. Rang seien keine größeren Aktenmengen vorgelegt worden; er sei als Gruppenleiter IV C nach ihrem Eindruck zeitlich nicht ausgelastet gewesen.

Die im Vorzimmer des Amtschiefs Müller beschäftigt gewesenen Zeugen Duchstein und Schumacher haben angegeben (Bl. 220-224 und 235-244 Bd. VIII), daß vom Referat IV C 2 aus nur wenige Schutzhäfttakten zu Müller bzw. über diesen zu Heydrich pp. gingen. Der Zeuge Duchstein meint, daß durchschnittlich etwa alle zwei Tage eine Mappe mit ca. 10 Schutzhäftvorgängen zu Müller gelangt sei. Der Zeuge Schumacher hat weiterhin angegeben, daß zwar etwa bis 1938 alle Schutzhäfttakten über Müller an Heydrich gegangen seien;

später – nach seiner Erinnerung etwa ab 1940 – seien Müller jedoch weniger Schutzhaftvorgänge vorgelegt worden.

Dies stimmt mit den bisher gewonnenen Erkenntnissen überein. Danach erhielt Dr. Berndorff als Leiter des Schutzhaftreferats etwa im Jahre 1940 aus Gründen der Arbeitsentlastung für seine Vorgesetzten deren Faksimilestempel, um damit die sogenannte Schutzhaftverfügung unterstempeln zu können. In diesem Sinne ist auch die Bekundung des bis Ende 1941 als Registratur im Schutzhaftreferat beschäftigt gewesenen Zeugen Schlücht (Bl. 27 f. III) zu verstehen, wonach Dr. Rang jede Schutzhaftakte auf dem Dienstwege zur Gegenzeichnung vorgelegt worden sei.

Bei dieser Sachlage kann der dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegende Verdacht der Teilnahme an Mordtaten durch Schutzhaftverhängung gegen Juden gegen den Beschuldigten Dr. Rang nicht weiter erhoben werden. Dieser Verdacht beruht gerade auf einer Beteiligung an den einzelnen Schutzhafteinweisungsverfügungen betr. Juden, mit denen Dr. Rang jedoch nur wenig befaßt war, da jüdische Bürger sich allenfalls ausnahmsweise vereinzelt unter den sogenannten Prominentenfällen bzw. Fällen mit besonderem Sachverhalt befunden haben dürften. Darüber hinaus ist auch der Nachweis nicht zu führen, daß der Beschuldigte Dr. Rang durch Vorlage der Sterbemitteilungen über das Schicksal gerade der jüdischen Schutzhäftlinge Kenntnis erlangte. Die Sterbemitteilungen gelangten in aller Regel nicht über den Gruppenleiter zum Referat IV C 2 und die Akten wurden zur Kenntnisnahme vom Ableben des Häftlings mit der Todesmeldung auch nicht über den Gruppenleiter an das jeweils an der Einweisung beteiligte Sachreferat gesandt.

Das Verfahren ist gegen den Beschuldigten Dr. Rang somit gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

bb) Albert Reipert wurde am 16. September 1966 als Beschuldigter gehört (Bl. 171-180 VIII).

Er hat sich dahin eingelassen, er sei im Juli 1944 von Riga zum RSHA versetzt worden. Dort sei er im Amt V mit Sonderaufträgen befaßt worden. Zur Information habe man ihn auch durch das Amt IV geschickt. So sei er im Sommer 1944 für etwa drei bis vier Wochen nach Prag zu einer "Dienststelle Förster" gekommen. Er habe nicht bemerkt, daß es sich hierbei - Kriminalrat Förster leitete in Prag das dorthin evakuierte Schutzhäftreferat, während der Referatsleiter Dr. Berndorff in Berlin dem sogenannten Führungsstab des Referats vorstand, wobei er in regelmäßigen Abständen ebenfalls nach Prag fuhr - um das Schutzhäftreferat des Amtes IV gehandelt habe. In die Dienststelle sei er nicht eingeordnet worden und ein bestimmtes Arbeitspensum habe er nicht zu erledigen sowie sachliche Verfügungen nicht zu treffen gehabt. Er hätte sehr viel Freizeit gehabt und sich lediglich einige Akten durchgelesen, die Förster ihm gegeben habe. Er könne sich nur an eine Besprechung der Sachbearbeiter unter der Leitung Försters erinnern, in der es um eine Entlassungsaktion betr. Sozialdemokraten gegangen sei.

Diese Einlassung ist zwar in verschiedenen Punkten unrichtig. Es ist wenig überzeugend, wenn der Beschuldigte Reipert angibt, bei seinem Dienstantritt im RSHA im Juli 1944 dem Amt V zur Dienstleistung zugewiesen worden zu sein und dort viele Sonderaufträge bearbeitet zu haben; denn er ist in der Abordnungsverfügung vom 23. Mai 1944 (Bl. 27 PH) ausdrücklich dem Amt IV zur Dienstleistung zugewiesen worden, und es steht fest, daß er spätestens - ausweislich der von ihm unterzeichneten Entlassungsverfügung - am 9. August 1944 bereits im Schutzhäftreferat tätig war. Auch kann dem Beschuldigten nicht gefolgt werden, wenn er behauptet, über die Tätigkeit und das Aufgabengebiet der "Dienststelle Förster" während der Dauer von drei bis vier Wochen

nichts erfahren zu haben, während er sich an den einstündigen Vortrag in der Sichtvermerkstelle heute noch erinnern kann.

Weiterhin haben die ehemaligen Sachbearbeiter des Referats IV C 2, Krabbe (Bl. 203 VIII), Didier (Bl. 80 f. IX), Schulz (Bl. 112 IX), Kubsch (Bl. 207 IX) und Oberstadt (Bl. 135 X), übereinstimmend erklärt, daß ihnen über eine Entlassungsaktion betr. sozialdemokratische Schutzhäftlinge in Prag nichts bekannt sei. Schließlich steht wegen der von Reipert unterzeichneten Entlassungsverfügung auch fest, daß er im Schutzaftreferat sachliche Verfügungen zu treffen hatte.

Jedoch ist dem Beschuldigten Reipert nicht zu widerlegen, daß er dem Schutzaftreferat nur auf die Dauer von drei bis vier Wochen zugeteilt worden ist. Von den zu seiner Person gehörten ehemaligen Referatsangehörigen kann sich nur Oberstadt (Bl. 135 X) an ihn erinnern; dieser hat bekundet, Reipert sei in Prag für etwa drei bis vier Wochen zum Schutzaftreferat gekommen. Er habe dort in dem Zimmer gesessen, das bei Anwesenheit Dr. Berndorffs von diesem benutzt worden sei, und er hätte mit Förster zusammengearbeitet.

Hätte der Beschuldigte Reipert dem Schutzaftreferat längere Zeit angehört, so hätten sich mit einiger Sicherheit auch noch andere Referatsangehörige an ihn erinnert. Selbst Dr. Berndorff hat jedoch bei informatorischer Befragung (Bl. 106 X) angegeben, sich an Reipert nicht mit Sicherheit erinnern zu können. Jedenfalls habe dieser bestimmt nicht formell, sondern allenfalls als Durchläufer dem Schutzaftreferat angehört und dort weder eine Sachbearbeitertätigkeit noch eine leitende Funktion ausgeübt.

Schon wegen der verhältnismäßig kurzen Zeit, in der der Beschuldigte Reipert dem Schutzaftreferat angehörte, kann jedenfalls unabhängig von der Art seiner dortigen

Tätigkeit der Nachweis nicht geführt werden, daß er um die gesamten Tatumstände gewußt hat. Dies setzt wegen der Art des vorliegenden Verfahrens eine längere Beschäftigung im Schutzhaftrreferat voraus, da zwischen dem Erlaß des Schutzhaltbefehls und dem Eingang der Sterbemitteilung schon wegen des Transports in der Regel durchschnittlich eine Zeit von mehr als vier Wochen verstrich.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten Reipert ist deshalb gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

b) Der Tod der nachstehend benannten Beschuldigten – sämtlich ehemalige Sachbearbeiter im Referat IV C 2 – kann als sicher festgestellt angenommen werden.

aa) Giesen, Bruno Christian

Seine Ehefrau erklärte über das Schicksal ihres Ehemannes auf Befragen (Bl. 226 IX), dieser sei Ende Mai 1945 aus der Wohnung von zwei Russen abgeholt worden; seitdem habe sie nichts mehr von ihm gehört.

Die nach Kriegsende in Sachsenhausen internierte Zeugin Schmock hat ausgesagt (Bl. 174 I), sie habe Giesen in diesem Lager gesehen und von einem anderen Internierten gehört, daß er dort verstorben sei. Als sie ihn zum letzten Mal dort gesehen habe, sei er schon recht hinfällig gewesen.

Die ehemaligen Referatsangehörigen Jantos (Bl. 143 I), Bonath (Bl. 175 VII) und Krumrey (Bl. 152 VIII) sowie der Zeuge Pieper (Bl. 146 X) haben gehört, daß Giesen verstorben sei.

bb) Kettenhofen, Felix

Die Zeugin Schmock hat auch über ihn in Sachsenhausen gehört (Bl. 175 I), daß er dort verstorben sei. Ebenso haben die ehemaligen Referatsangehörigen Jantos (Bl. 144 I), Falbe (Bl. 158 I), Harder (Bl. 75 IV) – dieser von der

im Ostsektor Berlins wohnenden Tochter Kettenhofens -, Bonath (Bl. 175 VII), Krumrey (Bl. 152 VIII) gehört, daß Kettenhofen verstorben sei. Dies ist auch deshalb sehr wahrscheinlich, weil Kettenhofen schon während des Krieges schwer magenkrank war (Bl. 199 I, 208 I, 141 III) und im Alter von 56 Jahren in russische Internierungshaft geriet.

cc) K ü n n e, Walter

wurde nach Angaben seiner Ehefrau (Bl. 115 V) am 8. Mai 1945 in Berlin von Russen verhaftet; seitdem hat sie nichts mehr von ihm gehört. Nach Angaben des Beschuldigten Krabbe (Bl. 202 VIII) teilte die Ehefrau Künnes etwa im Jahre 1948 mit, daß ihr Ehemann von Russen abgeholt worden und vermisst sei.

Der Beschuldigte Jungnickel hat bekundet (Bl. 13 VI), er habe gehört, daß Walter Kinne von Russen verhaftet worden und verstorben sei.

dd) S c h w a l e n s t ö c k e r, Fritz

wurde durch Beschuß des Stadtbezirksgerichts Lichtenberg vom 28. August 1959 - 549 D 54/59 - (Bl. 164 X) für tot erklärt; als Todeszeitpunkt wurde der 31. Dezember 1950 festgestellt.

Bisher ist zwar nicht bekannt, auf welchen Erkenntnissen diese Todeserklärung beruht, jedoch kann angenommen werden, daß Schwalenstöcker tatsächlich verstorben ist. Seine jetzt in Westdeutschland lebende und nicht wieder verheiratete Ehefrau hat auf Befragen angegeben (Bl. 163 X), ihr Ehemann sei am 25. Januar 1946 von russischen Offizieren in der Wohnung in Berlin-Mahlsdorf festgenommen und fortgeführt worden; seitdem habe sie trotz aller erdenklichen Nachforschungen nie wieder etwas über sein Schicksal gehört. An diesen Angaben bestehen keine begründeten Zweifel. Es kommt hinzu, daß kein ehemaliger Angehöriger

des Schutzhäftreferats nach Kriegsende etwas über den Verbleib Schwalenstöckers gehört hat. Dies wäre jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit der Fall, wenn er noch leben würde.

ee) S t o b e r, Emil

ist durch Beschuß des Amtsgerichts Osnabrück vom 22. Oktober 1966 (Pst 28 Bl. 25) für tot erklärt worden; als Todeszeitpunkt wurde der 8. Mai 1945 festgestellt.

Die Todeserklärung erfolgte nach umfangreichen Nachforschungen, die sämtlich negativ verlaufen sind (vgl. Vermerk Bl. 26 X). Die Ehefrau Stobers hat auf neuerliches Befragen erklärt (Bl. 165R X), auch seit der Todeserklärung keine Nachricht über ihn erhalten zu haben.

Ebenso wie zu Schwalenstöcker hat auch zu Stober kein ehemaliger Angehöriger des Referats IV C 2 nach Kriegsende Nachricht über seinen Verbleib erhalten. Es kann daher angenommen werden, daß die Todeserklärung zutreffend erfolgt ist.

c) Der Aufenthaltsort der Beschuldigten

Kurt Harder  
und Kurt Spiecker

- beide Sachbearbeiter im Referat IV C 2 -

konnte bisher nicht ermittelt werden.

Kurt Harder wurde zwar von den Beschuldigten Kosmehl (Bl. 122, 146 VII), Bonath (Bl. 175 VII) und Krabbe (Bl. 202 VIII) in russischer Gefangenschaft gesehen. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß er dort verstorben ist. Vielmehr soll er nach Angaben der Beschuldigten Jungnickel (Bl. 12 VI) und Krumrey (Bl. 152 VIII) heute in der SBZ leben.

Zu Kurt Spiecker sind sämtliche Aufenthaltsermittlungen bisher negativ verlaufen (vgl. Vermerk Bl. 158R IX).

Nach Angaben des Beschuldigten Oberstadt (Bl. 118, 134 X) trennten sich beide um den 20. Juni 1945 bei Naumburg, und Spiecker wollte nach Stendal. Es ist deshalb denkbar, daß er in russische Gefangenschaft gelangte und dort verstorben ist. Konkrete Anhaltspunkte liegen hierfür jedoch nicht vor. Keiner der ehemaligen Referatsangehörigen konnte Angaben über seinen Verbleib machen.

Weitere Anhaltspunkte für Aufenthaltsermittlungen betr. Harder und Spiecker liegen zur Zeit nicht vor. Das Verfahren gegen Kurt Harder und Kurt Spiecker ist deshalb gemäß § 205 StPO vorläufig einzustellen.

#### 2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten (IV C 2)

Giesen, Bruno Christian  
Kettenhofen, Felix  
Künne, Walter  
SchwaleNSTÖCKER, Fritz  
und Stober, Emil

hat sich durch den Tod der Beschuldigten erledigt.

#### 3. Das Verfahren gegen die Beschuldigten (IV C 2)

Harder, Kurt  
und Spiecker, Kurt

wird gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

#### 4. Vermerk:

Zur Zeit keine Fahndungsmaßnahmen zu Ziff. 3, da offensichtlich aussichtslos (vgl. zu Spiecker auch den Vermerk Bl. 158R X).

5. Das Verfahren gegen die Beschuldigten (IV C 2)

Dr. R a n g , Friedrich  
und Re i p e r t , Albert

wird aus den Gründen des Vermerks zu Ziff. 1 a) gemäß  
§ 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

6.-13. pp.

Berlin, den 21. Dezember 1966

Nagel  
Staatsanwalt

Sch

V.

1.) V e r m e r k :

Bei folgenden im vorliegenden Verfahren als Beschuldigte eingetragenen verschöllenen Personen, bei denen es sich sämtlich um ehemalige Angehörige des Referats IV A 1 des RSHA (Kommunistenreferat) handelt, haben Nachprüfungen ergeben, daß an ihrem sicheren Tod kein Zweifel bestehen kann.

- a.) SS-Hstuf. Karl Döring,  
geb. am 24.5.05 in Kiel,
- b.) SS-Hstuf. Richard Herrold,  
geb. am 26.7.86 in Schmorda,
- c.) POS Johann Krüger,  
geb. am 20.11.88 in Friedensfeld,
- d.) SS-Hstuf. Wilhelm Raschowitz,  
geb. am 3.10.12 in Kiel,
- e.) KOS Paul Schmidt,  
geb. am 18.7.92 in Lehnin,
- f.) KOS Otto Schulz,  
geb. am 27.6.01 in Britz,
- g.) SS-Stubaf. Franz Thiedecke,  
geb. am 26.6.93 in Milonken,

Karl Döring ist durch Beschuß des Amtsgerichts Wedding vom 21.8.1950 - 20 II 222/49 - mit dem Todeszeitpunkt 31.5.45 für tot erklärt worden. Döring ist offenbar nach dem Kriege von den Franzosen in Süddeutschland erschossen worden. Seine Ehefrau hat seit dem Kriegsende nichts mehr von ihrem Ehemann gehört. Es liegt eine Bescheinigung des Pfarrers von Ackenhausen - Dr. Schilling - vor, in der dieser angibt, daß er am 28.5.45 durch den französischen Kommandanten von Hindelang, Bad Obersdorf zu zwei Gefangenen gerufen worden sei, um diese auf ihre Erschießung vorzubereiten. Bei dem einen dieser Gefangenen

habe es sich um Döring gehandelt. Am nächsten Tage habe ihm der französische Kommandant auf Anfrage mitgeteilt, daß die schwerbelasteten Gefangenen inzwischen nach Lindau transportiert worden seien, wo sie voraussichtlich erschossen werden würden.

Bei dieser Sachlage kann an dem Tod des Döring kein begründeter Zweifel bestehen. Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß Döring offensichtlich erst im Jahre 1944 zum RSHA gekommen ist, zu einer Zeit also, die nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Döring wird erstmals im Befehlsblatt 9/44 als Angehöriger des RSHA erwähnt. Nach der Kartei der Zentralen Stelle soll er vorher bei der Aussiedlungsstelle in Posen tätig gewesen sein.

Richard Herold ist durch Beschuß des Amtsgerichts Zehlendorf vom 24. 9.1951 - 5 (8) II 91/51 - mit Wirkung vom 31.12.45 für tot erklärt worden. Herold ist Ende Mai 1945 von Angehörigen der sowjetischen Besatzungsmacht verhaftet worden und ist seitdem verschollen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Herold sich jetzt im 81. Lebensjahr befinden würde, kann bei dieser Sachlage von seinem sicheren Tod ausgegangen werden.

Johann Krüger ist durch Beschuß des Amtsgerichts Schöneberg vom 21.1.1957 - 24 II 16/57 - mit Wirkung zum 31.12.1949 für tot erklärt worden. Nach der eidessätzlichen Versicherung eines früheren Mithäftlings, soll Krüger im November 1947 im Internierungslager Sachsenhausen an den Folgen allgemeiner Körperschwäche und Ruhr verstorben sein. Unter Berücksichtigung des Umstands, daß Krüger jetzt im 79. Lebensjahr stehen würde, kann bei dieser Sachlage sein Tod als sicher festgestellt angesehen werden.

Wilhelm Raschwitz ist seit Februar 1945 verschollen. Nach einer eidessätzlichen Versicherung seiner Ehefrau hat sie von ihrem Ehemann am 1.2.1945 die letzte Nachricht und zwar aus der Festung Posen erhalten. Diese Angabe wird

durch eine bei den DC-Unterlagen befindliche Verfügung des RSHA vom 12.10.1944 unterstützt, nach der Raschwitz von Krakau nach Posen versetzt wurde. Unter Berücksichtigung der Tatsachen, daß Raschwitz in den Telefonverzeichnissen des RSHA von 1942 und 1943 - der Haupttatzeit des vorliegenden Verfahrens - nicht als Angehöriger des RSHA erwähnt wird und ihn lediglich die sogenannte Ostliste als Angehörigen des Referats IV A 1 b mit dem Wohnsitz in Berlin-Wilmersdorf, Uhlandstr. 134 bei Schnicke - diesen Wohnsitz hatte Raschwitz ausweislich der DC-Unterlagen im Jahre 1938 - nennt und gegen ihn keine konkreten Belastungen vorliegen, kann bei der geschilderten Sachlage von seinem sicheren Tod ausgegangen werden.

Paul Schmidt ist durch Beschuß des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 1.3.1961 - 70 II 256/60 - mit Wirkung zum 31.12.1949 für tot erklärt worden. Schmidt ist im Mai 1945 von der sowjetischen Besatzungsmacht verhaftet worden. Sein letztes Lebenszeichen stammt aus dem Jahre 1948 und zwar aus dem Internierungslager Buchenwald. Mit Rücksicht darauf, daß Schmidt jetzt im 75. Lebensjahr stehen würde, und gegen ihn keine konkreten Belastungen vorliegen, kann bei der geschilderten Sachlage von seinem sicheren Tod ausgegangen werden.

Otto Schulz ist nach den Angaben seiner in Berlin wohnhaften Ehefrau im Mai 1945 von der sowjetischen Besatzungsmacht verhaftet worden, und sie hat seitdem nichts mehr von ihrem Ehemann gehört. Da Schulz in einer verhältnismäßig untergeordneten Dienststellung tätig war (KOS) und gegen ihn konkrete Belastungen nicht vorliegen, kann bei dieser Sachlage von seinem sicheren Tod ausgegangen werden.

Franz Thiedecke ist durch Beschuß des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 12.5.1959 - 70 II 33/59 - mit Wirkung zum 31.12.1945 für tot erklärt worden. Er ist seit Ende April 1945 - seit den Kämpfen um Berlin - verschollen. Mit Rücksicht darauf, daß Thiedecke jetzt im 74. Lebensjahr stehen würde und im vorliegenden Verfahren gegen ihn keine konkreten Belastungen vorhanden sind, wird davon ausgegangen daß er bei den Kämpfen um Berlin umgekommen ist.

✓2.) Das Verfahren gegen die Beschuldigten

Karl Döring ✓  
Richard Herold,  
Johann Krüger ✓  
Wilhelm Raschwitz ✓  
Paul Schmidt  
Otto Schulz und  
Franz Theidecke

hat sich durch deren Tod erledigt.

3.) Herrn OStA Severin mit der Bitte um Ggz. zu 2)

4.) Kein Bescheid (Emm. von Amts wegen), keine Nachricht

5.) 23 Ablichtungen bzw. Ormigabzüge dieser Vfg. fertigen

6.) Je eine Ablichtung bzw. einen Ormigabzug zu 5)  
zu den Originalpersonalheften Döring, Herold, Krüger,  
Raschwitz, Schmidt, Schulz und Theidecke sowie zu deren  
Beschuldigtenheften bei 1 Js 4/65 nehmen.

7.) Je eine Ablichtung bzw. einen Ormigabzug zu 5) den  
Dezernenten für die Verfahren 1 Js 1/64, 1 Js 2/64,  
1 Js 4/64, 1 Js 1/65, 1 Js 5/65, 1 Js 7/65 und 1 Js 12/65

8.) Weitere Verfügung besonders

9.) Dies zu den Akten 1 Js 4/65 (RSHA)

Verm  
Kartei 5.JAN.1967 P

Berlin, den 23. Dezember 1966

zu 2) im Reg. erst.

411.67 X

Vfg.

1. Vermerk:

Ich beabsichtige, in der Zeit vom 20. bis zum 25. Februar 1967 in Uffenheim und Regensburg zwei Beschuldigte zu vernehmen. Es handelt sich bei diesen Beschuldigten um die ehemaligen Sachbearbeiter für Fremdarbeiterangelegenheiten im Referat IV D 2 bzw. IV B 2 b des RSHA.

2. Urschriftlich

Herrn

Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht

über den

B. 4.2.67 Herrn Gruppenleiter

Die Dienstreise ist erlaubt.

31. JAN. 1967

vorgelegt mit der Bitte, die Dienstreise zu genehmigen und mir zu gestatten, für die Strecke Berlin- Nürnberg und zurück den Luftweg zu benutzen.

Berlin, den 31. Jan. 1967

U. Schmidt

(U. Schmidt)  
Staatsanwalt

3 Herrn JOI. Fuhrmann

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Anweisung eines Reisekostenvorschusses.

Hg. bz. Hg. bei. - 3. FEB. 1967

4. Z.d.HA.

Bln., den 31.1.67

U. Schmidt

1 Js 4/64 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

a) Der Beschuldigte

Otto Protzner,  
geboren am 24. März 1902 in Schurgast,  
zuletzt wohnhaft in Berlin 61, Friesenstr. 22,

ist am 2. Juli 1963 auf einer Urlaubsreise in Villach  
(Österreich) verstorben. Sein Tod ist beim Standesamt  
Villach, Reg.Nr. 398/1963 beurkundet.

b) Der frühere Leiter des Referats IV A 1 des Reichssicherheitshauptamtes

Josef Vogt,  
geboren am 30. Juli 1897 in Mettmann,

ist bisher noch als Beschuldigter geführt worden, weil  
seine angebliche Hinrichtung in Jugoslawien nicht nachgewiesen war. Nunmehr liegt die beglaubigte Abschrift eines  
Schreibens der Jugoslawischen Militärmission vom  
30. Januar 1948 an Frau Frieda Vogt vor, in dem mitgeteilt wird, daß Josef Vogt zum Tode durch den Strang verurteilt und das Urteil vollstreckt worden ist. Auf Grund dieses Schreibens kann der Tod des Beschuldigten Vogt  
als nachgewiesen angesehen werden.

Das Verfahren gegen die Beschuldigten Protzner und Vogt hat sich durch Tod erledigt.

2.-5. pp.

Berlin, den 1. Februar 1967

Bilstein  
Staatsanwältin

Vfg.

1. Vermerk:

Ich beabsichtige, in der Zeit vom 5. bis zum 10. März 1967 nach Stuttgart, Frankfurt/Main und Düsseldorf zu reisen, um dort zwei Beschuldigte und zwei Zeugen zu vernehmen. Es handelt sich bei den Beschuldigten um je einen ehemaligen Angehörigen des Polenreferats und des Gesetzgebungsreferats, bei den Zeugen um einen Untersuchungsführer beim SS- und Polizeigericht und um einen ehemaligen Angehörigen des RJM.

2. Urschriftlich

dem Herrn

Generalstaatsanwalt b.d. Kammergericht

über den

~~Genehmigt~~ Herrn Leiter der Arbeitsgruppe

*B. 15.2.67* vorgelegt mit der Bitte, die Dienstreise zu genehmigen und mir zu gestatten, für die Strecken Berlin - Stuttgart, Stuttgart - Frankfurt, Frankfurt - Düsseldorf und Düsseldorf - Berlin (Dreiecksflug) aus Gründen der Zeit- und Kostenersparnis den Luftweg zu benutzen.

Berlin, den 13. Februar 1967

*H. Schmidt*  
(U. Schmidt)  
Staatsanwalt

## 3. Herrn J O I F u h r m a n n

m.d.B. um Kenntnisnahme und Anweisung eines Reisekosten-  
vorschusses.

*G. bes. 17. FEB. 1967*  
*M*

## 4. Z.d.HA.

Bln., den 13.2.67

*H. Schmidt*

Vfg.

1. Vermerk: Die für die Zeit vom 20. bis 25. Februar 1967 geplante und vom Herrn Generalstaatsanwalt genehmigte Dienstreise nach Uffenheim und Regensburg zur Vernehmung von zwei ehemalige Angehörigen des Referats IV D 2 des RSHA als Beschuldigte konnte nicht durchgeführt werden, weil einer der Beschuldigten kurzfristig abgesagt hatte. Die für die Zeit vom 5. bis 9. März 1967 geplante und ebenfalls bereits genehmigte Dienstreise musste deshalb neu zusammengestellt werden. Ich beabsichtige nunmehr, in der Zeit vom 5. bis zum 15. März 1967 nach Stuttgart, Frankfurt/Main, Alsfeld/Oberhessen, Würzburg und Regensburg zu reisen, um 3 ehemalige Sachbearbeiter des Referats IV D 2 /IV B 2 b und den Gruppenleiter II A als Beschuldigte, eine frühere Kanzl.Ang. aus IV D 2 und einen Untersuchungsführer beim SS- und Pol.-Gericht als Zeugen zu vernehmen.

2. Urschriftlich

Herrn Generalstaatsanwalt b.d. Kammergericht

über den

Herrn Gruppenleiter

*Die Dienstreise in der abgeänderten Form  
ist erforderlich.*

23 FEB 1967  
*S*

*Übersandt mit der Bitte, die Dienstreise in der jetzt geplanten Form zu genehmigen und mir aus Gründen der Zeitersparnis zu gestatten, für die Strecken Berlin-Stuttgart und Nürnberg-Berlin den Luftweg zu benutzen.*

## 3. Herrn JOI F u h r m a n n

*mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. Ich habe für die ursprünglich für die Zeit vom 5. - 9.3.1967 geplante Dienstreise bereits einen Kostenvorschuss in Höhe von 300,-- DM erhalten.*

## 4. Z.d.HA.

Bln, den 23.2.67

*Jhm.*

28 FEB 1967

## Auszugsweise Abschrift

1 AR 123.63

Vfg.

1.-3. pp.

4. Je 1 Xerox-Abzug zu Ziff. 2 ist - mit einer Abschrift dieser Verfügung zu Ziff. 4 -

dem Dezernenten für das Verfahren ~~1 Js 4.64 (RSHA)~~  
~~1 Js 1.65 (RSHA)~~  
vorzulegen mit der Bitte, die Unterlagen zu den Handakten des Verfahrens zu nehmen und dem Bundesminister des Inneren weitere Mitteilung zu machen.

Ich bitte, mir das Schreiben zur Zeichnung vorzulegen sowie je 1 Durchschrift davon zum Sonderheft V und zum Personalheft Marcel D o l l zu verfügen.

Ich bitte zu vermerken, daß das ursprüngliche Verfahren 1 Js 16.65 (RSHA) mit dem Verfahren 1 Js 4.64 (RSHA) verbunden worden ist und daß das Aktenzeichen 1 Js 4.64 (RSHA) führt.

5. pp.

Berlin, den 13. März 1967

Severin

69

## DER BUNDESMINISTER DES INNERN

Z 2 - 009 - Doll -

Gesch. Z.

Bei allen Antwortschreiben wird um Angabe des obigen  
Geschäftszeichens gebeten.

53 BONN 7, den 8. März 1967

Postfach

Rheindorfer Straße 198

Fernschreiber: 8-86664

8-86896

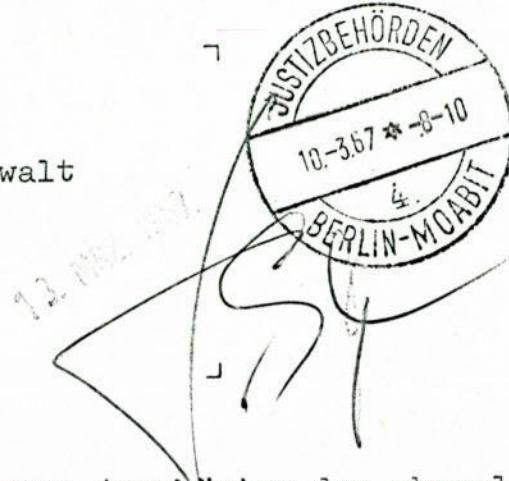
5362

Fernruf: 600.....

oder 6001 (Vermittlung)

An den  
 Herrn Generalstaatsanwalt  
 beim Kammergericht

1 Berlin 21  
 Turmstraße 91



Betr.: Ermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes;  
hier: Regierungssekretär Marcel Doll  
Bezug: Ihr Schreiben vom 20. Mai 1965 - 1 AR 123.63 -

Ich beabsichtige, den Regierungssekretär Doll demnächst zu einer andern Behörde meines Geschäftsbereiches zu versetzen.

Ich wäre Ihnen deshalb für eine Mitteilung dankbar, ob sich aus dem dortigen Verfahren konkrete Belastungen gegen den Beamten ergeben haben oder das Verfahren gegen ihn möglicherweise inzwischen eingestellt worden ist.

Im Auftrag  
 Dr. von Hammerstein



*Eilt!*

70

Vfg.

1. Zu schreiben ( mit 3 Durchschriften) an den

Bundesminister des Inneren

Vertraulich53 B o n n 7

Postfach

Betreff: Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;  
hier: Regierungssekretär Marcel Doll .

Bezug: ~~der~~ Schreiben vom 8. März 1967 - Z 2 - 009 - Doll -

Das Ermittlungsverfahren 1 Js 16/65 (RSHA) ist mit dem Vorgang 1 Js 4/64 (RSHA) verbunden worden. Konkrete Belastungen haben sich gegen den Regierungssekretär Doll in dieser Sache bisher nicht ergeben. Die Ermittlungen gegen ihn sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Ich werde von dem Ausgang des Verfahrens gegen Marcel Doll zu gegebener Zeit Mitteilung machen.

*Zu dem Verfahren 1 Js 16/65 (RSHA) wie es geworden berichten.*

2. Herrn Gruppenleiter zur Unterschrift.

3. Je eine Durchschrift des Schreibens zu Ziff. 1)

zum Sonderheft ✓  
 zum Personalheft Marcel Doll  
 z.d.HA 1 Js 4/64 (RSHA) nehmen.

4. Diese Vfg. z.d.HA. 1 Js 4/64 (RSHA)

Bln., den 28.3.67

*Hans.*

*ggf. 29.3.67 Ser  
zu 1) Scarb. 4x*

HA

71

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Bundesminister des Innern

53      B o n n    7  
Postfach

Betrifft: Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes; hier: Regierungssekretär Marcel Doll

Bezug: Schreiben vom 8. März 1967 - Z 2 - 009 - Doll -

Das Ermittlungsverfahren 1 Js 16/65 (RSHA) ist mit dem Vor-  
gang 1 Js 4/64 (RSHA) verbunden worden. Konkrete Belastungen  
haben sich gegen den Regierungssekretär Doll in dieser Sache  
bisher nicht ergeben. Die Ermittlungen gegen ihn sind jedoch  
noch nicht abgeschlossen.

Ich werde von dem Ausgang des Verfahrens gegen Marcel Doll  
zu gegebener Zeit Mitteilung machen.

In dem Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) werde ich gesondert be-  
richten.

Im Auftrage

(Severin)  
Oberstaatsanwalt

Sch

Vfg.1. Vermerk:

Ich beabsichtige, in der Zeit vom 17. bis 21. April 1967 nach Düsseldorf zu reisen, um die Bestände des dortigen Hauptstaatsarchivs für das hiesige Verfahren auszuwerten und einen Zeugen zu vernehmen, der früher als Ministerialrat im RJM tätig war. Zu meiner Unterstützung bei den Auswertungsarbeiten werden mir zwei Polizeibeamte zur Verfügung stehen, die die Arbeiten auch in der folgenden Woche noch fortsetzen werden.

2. Urschriftlich

Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

über den

Herrn Leiter der Arbeitsgruppe

vorgelegt mit der Bitte, die Dienstreise zu genehmigen und mir zu gestatten, aus Gründen der Zeitersparnis für die Strecken Berlin - Düsseldorf und zurück den Luftweg zu benutzen

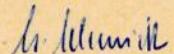
1.) Genehmigt.  
2.) Herrn Brief m. R. m. d. P. i. K.

14.4.67

P 5.4.67  
Die Dienstreise ist erlaubt.



Berlin, den 4. April 1967

  
(U. Schmidt)  
Staatsanwalt

3. Herrn JOI F u h r m a n n

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Anweisung eines Reisekostenvorschusses.

Bln., den 4.4.1967

  
Alten.



Herrn ffb Gute klein

10. APR. 1967



V.

1) Vermerk:

## a) Der Beschuldigte

Georg Schwöbel,  
geb. 9.11.1913 in Zotzenbach/Odenwald,  
ist durch Beschluss des AG Tiergarten vom 30.10.1954  
- 8 II 126/54 - auf Antrag seiner in Schwerin (SBZ) wohnhaftan  
Ehefrau für tot erklärt worden ( Todeszeitpunkt: 31.12.1945 ).  
Sichere Unterlagen für seinen Tod sind <sup>aber</sup> bisher nicht vorhanden.  
Seine Ehefrau kann z.Zt. nicht befragt werden.  
Schwöbel wird hier als ehemaliger Angehöriger des Gesetzge-  
bungsreferats des RSHA ( II A 2/, III A 5, III A 4 ) als  
Beschuldigter geführt. Für dieses Referat kommt als Tatzeit  
der Zeitraum ab September 1942 in Betracht. Bisher steht nicht  
fest, ob und gegebenenfalls wann Schwöbel diesem Referat ange-  
hört hat. In den Telefonverzeichnissen des RSHA für Mai 1942  
und Juni 1943 ist er nicht genannt. In der Ostliste ist er  
einerseits als KS im Referat III A 5 und andererseits als  
Angehöriger der Stapoleitstelle Berlin aufgeführt. Nach seinen  
DC-Unterlagen und dem Ergebnis der Ermittlungen im Verfahren  
1 Js 9/65 (Stapoleit) hat er mindestens ab 2. Dezember 1942  
dem Judenreferat der Stapoleitstelle Berlin angehört. Vermut-  
lich war er schon seit Herbst 1940 bei der Stapoleitstelle  
tätig. Selbst wenn er aber in der Zeit von September bis  
Dezember 1942 noch Angehöriger des Gesetzgebungsreferats  
des RSHA gewesen sein sollte, dürfte er als Kriminalsekretär  
dort nur eine untergeordnete Tätigkeit ausgeübt haben, da  
in diesem Referat als Sachbearbeiter in der Regel Volljuristen  
tätig waren. Bei dieser Sachlage gehört Schwöbel nicht zum  
Kreis der in diesem Verfahren Tatverdächtigen.

## b) Der Beschuldigte

Albert Reipert,  
geb. 7.6.1907 in Grafenstein,  
wohnhaft in Bad Godesberg, Akazienweg 5,  
ist ebenfalls als früherer Angehöriger des Gesetzgebungsrefe-  
rats in das Verfahren einbezogen worden. Er ist inzwischen zu  
den Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) und 1 Js 12/65 (RSHA) verant-

wortlich vernommen worden (vgl. Bl. XI/105-126) und hat angegeben, er habe dem Gesetzgebungsreferat nur bis April/Mai 1942 angehört. Dann sei er bis Juli 1944 nach Riga abgeordnet gewesen. Danach sei er nicht zum Gesetzgebungsreferat zurückgekehrt, sondern bis zu seiner Versetzung zur Stapoleitstelle Dresden im November 1944 in verschiedenen Referaten der Ämter IV und V des RSHA informatorisch beschäftigt gewesen.

Diese Angaben decken sich im wesentlichen mit den für den Beschuldigten Reipert vorhandenen DC-Unterlagen. Lediglich die Aufhebung der Abordnung nach Riga und der Zuweisung zum Amt IV des RSHA datiert bereits vom 23. Mai 1944.

Danach war der Beschuldigte Reipert in dem hier interessierenden Tatzeitraum nicht mehr Angehöriger des Gesetzgebungsreferats.

Die Ermittlungen im Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) haben ergeben, dass der Beschuldigte Reipert im Sommer 1944 mindestens kurze Zeit (etwa 3 - 4 Wochen) in dem hier ebenfalls belasteten Schutzhaftrreferat des RSHA (damals IV A 6 b) tätig gewesen ist. Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschuldigten Reipert/eine Teilnahme an der Tötung der abgegebenen Justizgefangenen vorgeworfen werden kann, liegen aber nicht vor. Die Abgabeaktion war im Sommer 1944 im wesentlichen schon abgeschlossen. Soweit zu dieser Zeit noch Justizgefangene in Konzentrationslager überführt wurden, handelte es sich nicht mehr um Massentransporte wie in der Zeit Ende 1942/Anfang 1943, sondern um Einzelfälle. Die in Schutzhhaft überführten Häftlinge wurden auch nicht mehr listenmäßig in die KL eingewiesen. Entsprechend dem Erlass vom 12. Juli 1943 - IV C 2 Allg.Nr. 5229/42 g - hatten die örtlichen Stapo(leit)stellen vielmehr Einzelschutzhaftrtanträge beim RSHA zu stellen bzw. bei polnischen Häftlingen die Schutzhhaft in eigener Zuständigkeit zu verhängen. Es liegen keine Unterlagen darüber vor, dass der Beschuldigte derartige Schutzhaftrvorgänge bearbeitet hat. Darüber hinaus könnte ihm nicht nachgewiesen werden, dass er in den wenigen Wochen seiner Tätigkeit im Schutzhaftrreferat das Ziel der Abgabe der Justizhäftlinge - Vernichtung durch Arbeit - erkannt hat.

- 2) Das Verfahren gegen die Beschuldigten Schwöbel und Reipert wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) gem. § 170 Abs.2 StPO eingestellt.
- 3) pp.

Zur 1754/64

75

1 Js 12/65 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

- a) Der unter lfd. Nr. 88 eingetragene Beschuldigte Dr. Erwin Weinmann, geboren am 6. Juli 1909 in Frommenhausen, unbekannten Aufenthalts, soll laut Aussagen der Zeugen Dr. Ernst Gerke vom 2. November 1966 (Bd. XVI Bl. 49 d.A.) und Emanuel Schaefer vom 27. Januar 1967 (Bd. XXIII d.A.) gegen Ende des Krieges bei den Kämpfen um Prag ums Leben gekommen sein.

Laut Auskunft des Staatsanwalts Griebel von der Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main hat ein bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt geführtes Personenfeststellungsverfahren keine begründeten Anhaltspunkte für ein Überleben des Dr. Weinmann erbracht. Alle Anzeichen sprechen vielmehr dafür, daß Dr. Weinmann tatsächlich gegen Kriegsende zu Tode gekommen ist. Sein Tod ist durch Beschuß des Amtsgerichts Reutlingen vom 9. Juni 1949 auf den 11. Mai 1945, 18.00 Uhr, festgestellt worden.

Der Tod des Beschuldigten Dr. Weinmann kann deshalb mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als nachgewiesen angesehen werden.

- b) Der unter lfd. Nr. 5 eingetragene Beschuldigte Dr. Friedrich Rudolf Bergmann, geboren am 2. Juni 1909 in Barmen, wohnhaft in Wuppertal-Elberfeld, Uellendahler Straße 437, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938 Sachbearbeiter des Referats PP II Ba "Katholische Kirche" war und danach der allgemeine Ver-

dacht bestand, daß er als Angehöriger dieses Referats an den Maßnahmen gegen die polnische Intelligenz, insbesondere an etwaigen Befehlen zur Tötung von polnischen Geistlichen, mitgewirkt haben könne.

In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 5. April 1967 hat der Beschuldigte jedoch erklärt, daß er in dem vorgenannten Referat nur bis Anfang 1938 tätig gewesen sei. Von Anfang 1938 bis Februar 1939 habe er in dem Amt "Verwaltung und Recht" des Hauptamtes Sicherheitspolizei unter Ministerialrat Dr. Zindel das Gebiet: Waffenrecht, Beschußgesetz und Schießsport bearbeitet. Etwa im Februar oder März 1939 sei er dann in das Haushaltsreferat unter Ministerialrat Dr. Sieger versetzt worden, wo er während des Polenfeldzuges und auch noch danach ununterbrochen bis zum Kriegsende tätig gewesen sei.

Diese Einlassung wird dadurch bestätigt, daß Dr. Bergmann im Geschäftsverteilungsplan des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. Juli 1939 nicht mehr als Angehöriger des Referats "Katholische Kirche" aufgeführt ist. Nach dem Geschäftsverteilungsplan vom 1. Juli 1939 ist vielmehr Leiter des Referats II B 1 ("Politischer Katholizismus") der Beschuldigte Baatz, sein Vertreter der Beschuldigte Dr. Schweder.

Auch nach Aussage des Beschuldigten Kurt Lischka vom 6. April 1967 ist Dr. Schweder der Nachfolger von Dr. Bergmann gewesen.

Da Dr. Bergmann während des Polenfeldzuges und danach bis Kriegsende ununterbrochen im Amt II tätig war, wo er im wesentlichen im Haushaltswesen, Unterkunfts- und Gefangenewesen beschäftigt war und keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, daß er in diesem Zusammenhang an irgendwelchen Maßnahmen gegen polnische Volkszugehörige beteiligt war, scheidet er als Beschuldigter aus.

c) Der unter lfd. Nr. 34 eingetragene Beschuldigte Dr. Walter Jagusch, geboren am 3. September 1912 in Berlin, wohnhaft in Bielefeld, Oberntorwall 20, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. Juli 1939 Angehöriger des Emigrantenreferats II B 3 und nach dem Geschäftsverteilungsplan des Reichssicherheitshauptamtes vom 1. Februar 1940 sogar Leiter des Emigrantenreferats IV A 5 war und der allgemeine Verdacht bestand, daß er im Rahmen dieser Tätigkeit an den Maßnahmen gegen polnische Volkszugehörige beteiligt gewesen sein könnte.

Der Beschuldigte hat in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 14. April 1967 bestritten, jemals auch nur in geringster Weise in den Befehlsweg zu den Dienststellen in Polen eingeschaltet gewesen zu sein oder mit den Aktionen in Polen zu tun gehabt zu haben. Er will in seiner Eigenschaft als "Vertreter des Reichsministers des Innern" ausschließlich Paß- und Staatsangehörigkeitsfragen, also Ein- und Ausbürgerungen von Reichsdeutschen auf ministerieller Verwaltungsebene bearbeitet haben.

Da unabhängig hiervon der frühere Beschuldigte Engemann, der dem Beschuldigten Dr. Jagusch in dem Referat II B 3 als Sachbearbeiter zugewiesen war, bereits in seiner Vernehmung vom 5. Dezember 1966 (Bd. XVII Bl. 36 d.A.) bestätigt hat, daß Dr. Jagusch ausschließlich Ausbürgerungsangelegenheiten von Reichsdeutschen bearbeitet hat, läßt sich ein weiterer Tatverdacht gegen Dr. Jagusch nicht aufrechterhalten.

## 2. Das Verfahren, soweit es sich gegen den Beschuldigten

Dr. Erwin Weinmann

richtete, hat sich durch dessen Tod erledigt (vgl. den Vermerk zu Ziff. 1a).

3. Das Verfahren, soweit es sich gegen die Beschuldigten

Dr. Rudolf Bergmann  
und Dr. Walter Jagusch

richtete, wird aus den Gründen des Vermerks zu 1. b) und  
c) gemäß § 170 II StPO eingestellt.

4.-11. pp.

Berlin, den 26. April 1967

Filipiak  
Staatsanwalt

Sch

Auszugsweise Abschrift

79

1 AR 123/63

Vfg.

1.-3. pp.

4. Ein Xerox-Abzug zu Ziff. 2 ist - mit einer Abschrift dieser Verfügung zu Ziff. 4 -

dem Dezernenten für das Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA)

vorzulegen mit der Bitte, die Unterlagen zu den Handakten des Verfahrens zu nehmen und dem Bundesministerium des Innern weitere Mitteilung zu machen.

Ich bitte, mir das Schreiben zur Zeichnung vorzulegen sowie je 1 Durchschrift davon zum Sonderheft V und zum Personalheft Marcel Doll zu verfügen.

5. pp.

Berlin, den 11. April 1967

gez. Severin  
Oberstaatsanwalt

V  
Z.A.H.A. 1b4/66(RSHA)  
Juni 27/67.

Sch

80

**DER BUNDESMINISTER DES INNERN**

Gesch. Z. Z 2 - 009 - Doll -

Bei allen Antwortschreiben wird um Angabe des obigen Geschäftszzeichens gebeten.

53 BONN 7, den 7. April 1967

Postfach

Rheindorfer Straße 198

Fernschreiber: 8-86664

8-86896

5362

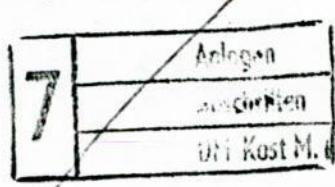
Fernruf: 600

oder 6001 (Vermittlung)

An den  
Herrn  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21

Turmstraße 91



Betr.: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes;  
hier: Regierungssekretär Marcel Doll

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. März 1967 - 1 Js 4/64 (RSHA)

Für Ihre Unterrichtung vom 28. März 1967 danke ich Ihnen sehr.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie mich gelegentlich der angekündigten Mitteilung über das Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) wissen lassen könnten, ob abzusehen ist, wann die Ermittlungen bezüglich des Regierungssekretärs Doll im Verfahren 1 Js 16/65 (RSHA) - 1 Js 4/64 (RSHA) - voraussichtlich abgeschlossen sind.

Im Auftrag  
Dr. von Hammerstein



Vfg.

- 1.) Zu schreiben (mit 3 Durchschriften) an den  
Bundesminister des Inneren

53 Bonn 7  
Postfach

Betrifft: Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;  
hier: Regierungssekretär Marcel Doll.

Bezug: Schreiben vom 7. April 1967 - Z 2 - 009 - Doll -

Die Ermittlungen in dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) werden, soweit sie sich gegen den Regierungssekretär Marcel Doll richten, voraussichtlich nicht vor Ablauf eines Jahres abgeschlossen sein.

- 2.) Herrn OStA Seeverin zur Unterschrift.

- 3.) Je eine Durchschrift des Schreibens zu Ziff. 1)

zum Sonderheft V,  
zum Personalheft Marcel Doll und  
z.d.HA. 1 Js 4/64 (RSHS)

nehmen.

- 4.) Diese Vfg. z.d.HA. 1 Js 4/64 (RSHA)

27 APR 1967  
V/P (Z. 2.)

Bln., den 27.4.67

Blm.

Gef. 2.5.67 Sie  
zu 1) Schre. 4x Ob/P

27. April 1967

82

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Bundesminister des Innern

53      B o n n    7  
Postfach

Betrifft: Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;  
hier: Regierungssekretär Marcel Doll

Bezug: Schreiben vom 7. April 1967 - Z 2 - 009 - Doll -

Die Ermittlungen in dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) werden, soweit sie sich gegen den Regierungssekretär Marcel Doll richten, voraussichtlich nicht vor Ablauf eines Jahres abgeschlossen sein.

Im Auftrage

(Severin)  
Oberstaatsanwalt

Sch

1 AR 123/63

Vfg.

1.-3. pp.

4. Je 1 Xerox-Abzug zu Ziff. 2 ist - mit einer Abschrift  
dieser Verfügung zu Ziff. 4 -

dem Dezernenten für das Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA)  
1 Js 4/64 (RSHA)  
1 Js 4/65 (RSHA)  
1 Js 12/65 (RSHA)  
1 Js 13/65 (RSHA)

vorzulegen mit der Bitte, die Unterlagen zu den Hand-  
akten des Verfahrens zu nehmen und dem Innenministerium  
Baden-Württemberg über den Senator für Justiz weitere  
Mitteilung zu machen.

Ich bitte, mir das Schreiben zur Zeichnung vorzulegen  
sowie je eine Durchschrift davon zum Sonderheft V und  
zum Personalheft Dr. Bilfinger zu verfügen.

5. pp.

Berlin, den 5. April 1967

gez. Severin  
Oberstaatsanwalt

U  
2.4.67 184/64 (RSHA)

Am. 28/4/67.

84

INNENMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Nr. I 2346/36

(Bei Antwort bitte angeben)

Über den  
Herrn Senator für Justiz  
1 Berlin 62 (Schöneberg)

Zu Nr. 4110 E - IV/A.67.63 Sdh.1

an den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
1 Berlin 21  
Turmstraße 91

7 STUTTGART 1, den 23. März 1967

Postfach 277

Dorotheenstraße 6

Telefon: Ortsverkehr 29 91 21

Fernverkehr 29 09 41

Basa 13 38

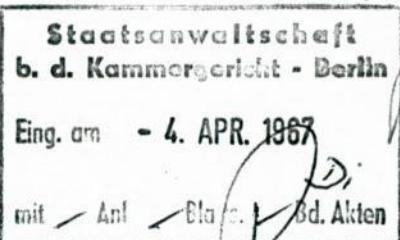
Fernschreiber 722 305

4110 E - IV/A.67/63 Sdh.1

G e s e h e n !

1 Berlin 62 (Schöneberg)  
den 30. März 1967  
Der Senator für Justiz  
Im Auftrage:

*wfc*  
(D e r g e )



Betreff: Ermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes; hier: Disziplinarverfahren gegen Oberverwaltungsgerichtsrat a.D. Dr. B i l f i n g e r , früher beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim

Bezug: Schreiben vom 22. Oktober 1965  
Gesch.Nr. 1 AR 123.63

Anlagen: 1 Mehrfertigung

Die disziplinären Ermittlungen gegen Oberverwaltungsgerichtsrat a.D. Dr. B i l f i n g e r sind noch nicht abgeschlossen.

Das Innenministerium wäre für eine Mitteilung über den Stand der bei Ihnen anhängigen Verfahren dankbar, insbesondere, ob nunmehr weitere konkrete Vorwürfe gegen Oberverwaltungsgerichtsrat a.D. Dr. Bilfinger erhoben werden, ob Oberverwaltungsgerichtsrat a.D. Dr. Bilfinger in einem bei Ihnen anhängigen Verfahren inzwischen gehört wurde sowie ob etwaige weitere Ermittlungsergebnisse auch gegenüber Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Bilfinger im Disziplinarverfahren verwertet werden können.



Im Auftrag  
(gez.) Dr. F a u s e r  
Begläubigt  
*Schwoerer*  
Angestellte

Vfg.

1.) Zu berichten in 2 Stücken (~~hx~~ schreiben)

unter Beifügung der  
Ablichtung.

an das  
Innenministerium  
Baden-Württemberg

7 Stuttgart 1

Postfach 277  
~~Durchkreuzt~~ 6

über den

Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;

hier: Disziplinarverfahren gegen Oberverwaltungsgerichtsrat a.D. Dr. Bilfinger, früher beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim

Bezug: Schreiben vom 23. März 1967 - Nr. I 2346/36 -

2.Schr: Sichtvermerk vom 30. März 1967 - 4110 E - IV/A.67/63 Sdh.1 -

2.Schr: Vorbericht vom 22. Oktober 1967 - 1 AR 123/63 -

Anlage: 1 Ablichtung

2.Schr: Berichtsverfasser: Staatsanwalt U.Schmidt

Die in dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) zwischenzeitlich durchgeführten Ermittlungen haben bisher keine konkreten Anhaltspunkte dafür erbracht, dass Dr. Bilfinger als stellvertretender Leiter der Gruppe II A des RSHA oder als Referent innerhalb des Gesetzgebungsreferats II A 2 tatsächlich allgemeine staatspolizeiliche Erlasse oder die Vorgänge bearbeitet hat, durch die die Zuständigkeit für die Ahndung von Straftaten der Fremdarbeiter von der Justiz auf die Staatspolizei übertragen wurde. Dr. Bilfinger ist zu den gegen ihn in diesem Verfahren erhobenen Vorwürfen gehört worden. Eine Ablichtung des Vernehmungsprotokolls vom 7. März 1967 füge ich bei. Soweit Dr. Bilfinger in seiner Vernehmung auf eine schriftliche Erklärung Bezug nimmt, die er in dem Verfahren 14 Js 873/60 der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter dem Datum des 29. März 1965 dem Vernehmungsrichter beim Amtsgericht Stuttgart überreicht hat, gehe ich davon aus, dass diese Erklärung des Dr. Bilfinger dort bereits bekannt ist.

In den Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) und 1 Js 13/65 (RSHA) ist der Sachstand unverändert. Dr. Bilfinger ist in diesen Verfahren noch nicht gehört worden.

Ich werde zu gegebener Zeit weiter berichten.

In dem gegen Dr. Bilfinger unter dem Aktenzeichen 1 Js 12/65 (RSHA) anhängigen Verfahren habe ich bereits am 25. April 1967 berichtet. In dem Laufe 1 Js 4/65 (RSHA) werde ich demnächst gesondert mitteilung machen.

2.) Schreiben zu Ziff.) Herrn OStA S e v e r i n zur Unterschrift.

27. APR. 1967

3.) Je eine Durchschrift des Schreibens zu Ziff 1.)

- a) zum Sonderheft V,
- b) zum Personalheft Dr. Bilfinger,
- c) z.d. HA. I Js 4/64 (RSHA),
- d) z.d. HA. I Js 1/65 (RSHA) und
- e) z.d. HA. I Js 13/65 (RSHA)

nehmen.

4.) Diese Vfg. z.d.HA. I Js 4/64 (RSHA).

Bln, den 27. 4.67

*Alexander*

gef. 2.5.67 Sa  
zu 1/ Ber. 7x abfr  
5. MAI 1967

zu 3) erl  
5. 5. 67  
P.

1 Js 4/64 (RSWA)

An das  
Innenministerium  
Baden-Württemberg

7 S t u t t g a r t 1  
Dorotheenstraße 6

Über den  
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSWA) wegen Mordes;  
hier: Disziplinarverfahren gegen Oberverwaltungsgerichtsrat a.D. Dr. Bilfinger,  
früher beim Verwaltungsgerichtshof  
Baden-Württemberg in Mannheim

Bezug: Schreiben vom 23. März 1967 - Nr. I 2346/36 -

2.Schr. Sichtvermerk vom 30. März 1967 - 4110 E - IV/A. 67/63 Sdh. 1 -

2.Schr. Vorbericht vom 22. Oktober 1967 - 1 AR 123/63 -

Anlage: 1 Ablichtung

2.Schr. Berichtserfasser: Staatsanwalt U. Schmidt

Die in dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSWA) zwischenzeitlich durchgeführten Ermittlungen haben bisher keine konkreten Anhaltspunkte dafür erbracht, daß Dr. Bilfinger als stellvertretender Leiter der Gruppe II A des Reichssicherheitshauptamtes oder als Referent innerhalb des Gesetzgebungsreferats II A 2 tatsächlich allgemeine staatspolizeiliche Erklasse oder die Vergänge bearbeitet hat, durch die die Zuständigkeit für die Ahndung von Straftaten der Fremdarbeiter von der Justiz auf die Staatspolizei übertragen wurde. Dr. Bilfinger ist

zu den gegen ihn in diesem Verfahren erhobenen Vorwürfen gehört worden.

Eine Ablichtung des Vernehmungsprotokolls vom 7. März 1967 füge ich als Anlage bei.

Soweit Dr. Bilfinger in seiner Vernehmung auf eine schriftliche Erklärung Bezug nimmt, die er in dem Verfahren 14 Js 873/60 (Staatsanwaltschaft Stuttgart) unter dem Datum des 29. März 1965 dem Vernehmungsrichter beim Amtsgericht Stuttgart überreicht hat, gehe ich davon aus, daß diese Erklärung dort bereits bekannt ist.

Ich werde zu gegebener Zeit weiter berichten.

In den Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) und 1 Js 13/65 (RSHA) ist der Sachstand unverändert. In beiden Verfahren ist Dr. Bilfinger bisher noch nicht gehört worden.

In dem hier gegen Dr. Bilfinger unter dem Aktenzeichen 1 Js 12/65 (RSHA) anhängigen Verfahren habe ich bereits am 25. April 1967 berichtet. In der Sache 1 Js 4/65 (RSHA) werde ich demnächst gesondert Mitteilung machen.

Im Auftrage

(Severin)  
Oberstaatsanwalt

Sch

1 Js 4/64 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

a) Der Beschuldigte

Wilhelm R a s c h w i t z (lfd.Nr. 43),  
geboren am 3. Oktober 1912 in Kiel,

ist als früherer Angehöriger des Referats IV A 1 des Reichssicherheitshauptamtes in das Verfahren einbezogen worden. Vermutlich war er jedoch nur in dem entsprechenden Vorgängerreferat des Gestapa tätig. In den Telefonverzeichnissen des Reichssicherheitshauptamtes vom Mai 1942 und Juni 1943 ist er nicht genannt. Nur in der Ostliste erscheint er für das Referat IV A 1 b. Nach einem bei den DC-Unterlagen vorhandenen Lebenslauf vom 7. September 1941 befand er sich seit Kriegsausbruch im Einsatz in Polen. Im Oktober 1944 wurde er unter Aufhebung der Abordnung zum KdS Krakau zum KdS Posen abgeordnet.

Nach einer eidestattlichen Versicherung seiner Ehefrau Liesbeth geb. Grundmann (geboren am 20. Dezember 1912 in Niedersalzbrunn, wohnhaft Braunschweig, Juedelstr. 18) datiert sein letzter Brief aus der Festung Posen vom 1. Februar 1945. Seitdem hat die Ehefrau von ihm kein Lebenszeichen mehr erhalten (vgl. Bl. 22-23 d.A.).  
1 AR (RSHA) 150/66).

b) Der Beschuldigte

Walter T i e m a n n (lfd.Nr. 52),  
geboren am 30. Mai 1905 in Berlin,

ist durch Beschuß des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 13. Juni 1956 - 52 UR II 98/56 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden. Seine Ehefrau Ilse geb. Steinfeld (geboren am 25. Mai 1914 in Podejuch/Stettin, wohnhaft in Lübeck, Kalkbrennerstr. 56)

hat bei einer Befragung am 8. März 1967 angegeben, ihr Ehemann sei im Sommer 1945 durch russische Polizei aus seiner Wohnung in Berlin abgeholt worden. Seitdem habe sie von ihm kein Lebenszeichen mehr erhalten (vgl. Bl. 39, 41 d.A. 1 AR (RSHA) 146/66).

c) Der Beschuldigte

Matthias Weiler (lfd.Nr. 54),  
geboren am 20. Dezember 1907 in Kommern,

ist durch Beschuß des Amtsgerichts Wedding vom 16. August 1951 - 14 II 427/51 - mit Wirkung vom 31. Mai 1945 für tot erklärt worden. Nach einer eidesstattlichen Versicherung seiner Ehefrau Gisela geb. Hilbig (wohnhaft Berlin 42, Alboinstr. 123) war er zuletzt als SS-Grenadier im Einsatz. Sein letzter Brief aus Fürstenberg/Meckl. datiert vom 8. April 1945. Seitdem hat die Ehefrau von ihm kein Lebenszeichen mehr erhalten (vgl. Bl. 19, 20. 27 d.A. 1 AR (RSHA) 59/66).

d) Der Beschuldigte

Emil Radloff (lfd.Nr. 93),  
geboren am 14. Februar 1890 in Ludwigshorst,

ist durch Beschuß des Amtsgerichts Mölln vom 26. März 1962 - II 48/61 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 für tot erklärt worden. Nach Angaben seiner Ehefrau Anna geb. Naugard (geboren am 18. Februar 1892, wohnhaft Mölln, Wasserkrüger Weg 190) ist er im Juni 1945 durch russische Offiziere aus seiner Wohnung in Berlin NO 55 abgeholt worden. Er soll zunächst in Sachsenhausen inhaftiert gewesen und etwa im März/April 1950 in Waldheim verstorben sein (vgl. Bl. 8-10 d.A. 1 AR (RSHA) 119/64).

e) Der Beschuldigte

Paul Schmidt (lfd.Nr. 99),  
geboren am 18. Juli 1892 in Lehnin,

ist durch Beschuß des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 1. März 1961 - 70 d II 256/60 - für tot erklärt worden (Todeszeitpunkt: 31. Dezember 1949). Seine in Bad Neustadt/Saale (SBZ) wohnhafte Tochter Irmgard Schild geb. Schmidt hat im Todeserklärungsverfahren angegeben, ihr Vater sei im Mai 1945 durch die russische Besatzungsmacht verhaftet worden. Ein Mithäftling habe ihr mitgeteilt, daß ihr Vater 1948 im Lager Buchenwald gewesen sei. Seitdem fehle jedes Lebenszeichen (vgl. Bl. 11-16 d.A. 1 AR (RSHA) 152/66).

f) Der Beschuldigte

Otto Schulz (lfd.Nr. 100),  
geboren am 27. Juni 1901 in Britz,

ist nach Angaben seiner in Berlin-Rudow, Buchsbaumweg 41, wohnhaften Ehefrau ebenfalls kurz nach Kriegsende von der russischen Besatzungsmacht verhaftet worden und seitdem verschollen (vgl. Bl. 2 d.A. 1 AR (RSHA) 162/66).

Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die unter a) bis f) genannten Beschuldigten entgegen den Feststellungen in den Todeserklärungsverfahren bzw. entgegen den Angaben ihrer Angehörigen noch leben und sich versteckt halten. Nach den Umständen, unter denen sie verschollen sind, kann vielmehr angenommen werden, daß sie tatsächlich verstorben sind. Das Verfahren gegen sie hat sich durch Tod erledigt.

2.-7. pp.

Berlin, den 2. Mai 1967

Bilstein  
Staatsanwältin

Sch

Auszugsweise Abschrift

1 Js 4/64 (RSHA)

HA

92

Vfg.

1. Vermerk:

Die in 1 AR (RSHA) 143/66 geführten weiteren Ermittlungen haben ergeben, daß der Beschuldigte

Hermann Span (lfd.Nr. 13),  
geb. am 2. April 1910 in München,

zuletzt unter dem Namen Hermann Tyrller (geb. am  
2. April 1910 in Laibach) in Österreich gelebt hat und daß  
er dort am 10. Februar 1959 in Klosterneuburg verstorben ist.

Das Verfahren gegen ihn hat sich durch Tod erledigt.

2.-5. pp.

Berlin, den 24. Mai 1967

Bilstein  
Staatsanwältin

Sch

Du 17s 4/64

93

Vfg.1. Vermerk:

Gegen die ehemaligen Angehörigen oder Vorgesetzten des Rechtsreferats des Reichssicherheitshauptamtes ist das vorliegende Ermittlungsverfahren nur deshalb eingeleitet worden, weil aufgrund des Inhalts des Erlaßentwurfes IV B 4 b 2686/42 vom Januar 1943 der Verdacht begründet ist, daß dieser Entwurf im Rechtsreferat mitgezeichnet worden ist.

Da zusätzliche vorhaltbare Urkunden nicht aufgetaucht sind und ohne derartige Unterlagen keinerlei Feststellungen über sonstige Mitzeichnungsmöglichkeiten getroffen werden können, bedarf es von vornherein keiner Erörterungen bezüglich des Teils der zum Rechtsreferat gehörenden oder diesem vorgesetzten Beschuldigten, die während des Zeitraums von Januar bis zum 5. März 1943 mit Rechtssachen nicht befaßt gewesen sind.

Nach den gegenwärtigen Feststellungen handelt es sich dabei um die Beschuldigten

- a) Dr. Emil F i n n b e r g , der dem Rechtsreferat II A 2 zunächst nur bis Juni 1941 und dann nur wieder von Mai bis Oktober 1942 angehört hat,
- b) Willy G r o t e , der erst etwa im Februar 1944 zum Rechtsreferat III A 5/4 versetzt worden ist,
- c) Rolf-Heinz H ö p p n e r , der erst ab Juli 1944 die Leitung der Gruppe III A übernommen hat,
- d) Heinz M a y r , der erst im September 1943 zum Rechtsreferat III A 5/4 gestoßen ist,
- e) Albert R e i p e r t , der dem Rechtsreferat II A 2 nur bis zum April 1942 angehört hat,
- f) Heinrich R o t h m a n n , der erst im Mai 1943 dem Rechtsreferat III A 5/4 beigegeben worden ist und
- g) Dr. Alfred S c h w e d e r , der dem Rechtsreferat überhaupt nicht angehört hat.

Was den Beschuldigten

h) Georg Schwöbel

anbelangt, so ist ein etwaiger Tatverdacht gegen ihn schon deshalb nicht begründet, weil er - falls er dem Rechtsreferat überhaupt angehört haben sollte - als Kriminalsekretär dort nur eine untergeordnete Tätigkeit ausgeübt haben könnte. Als eventueller Mitzeichner eines Runderlaßentwurfes wie dem vom Januar 1943 kommt er keinesfalls in Betracht. Im übrigen ist seine Zugehörigkeit zum Rechtsreferat mehr als zweifelhaft, da er nur in der Ostliste als dessen Angehöriger vermerkt ist.

Es verbleibt als Beschuldigter somit nur Dr. Rudolf Biffinger, gegen den die Ermittlungen - auch aus anderen Gesichtspunkten - noch weitergeführt werden müssen.

2. Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten

- a) Dr. Emil Finnberg,
- b) Willy Grote,
- c) Rolf-Heinz Höppner,
- d) Heinz Mayr,
- e) Albert Reipert,
- f) Heinrich Rothmann,
- g) Dr. Alfred Schweder und
- h) Georg Schwöbel

wird aus den Gründen des vorstehenden Vermerks eingestellt.

3. Herrn OStA Severin  
zur Gegenzeichnung.

4. Kein Bescheid, da Ermittlungen von Amts wegen.

5. Keine Nachricht über die Verfahrenseinstellung an die Beschuldigten, da diese im vorliegenden Verfahren nicht verantwortlich vernommen worden sind.
6. Es sind 30 Ormig-Abzüge dieser Vfg. zu fertigen, von denen je ein Stück
  - a) zu den Akten und Handakten 1 Js 1/65 (RSHA),
  - b) zu den Original-Personalheften  
Dr. Finnberg (Pf 48), Grote (Pg 109),  
Höppner (Ph 122), Mayr (Pm 133),  
Reipert (Pr 37), Rothmann (Pr 139),  
Dr. Schweder (Psch 156) und Schwöbel (Psch 235)  
sowie zu den entsprechenden Verfahrens-Personal-  
heften 1 Js 1/65 (RSHA)
- zu nehmen ist.
7. Je ein Abzug dieser Vfg. ist den Dezernenten für die Verfahren
  - a) 1 Js 4/64 (RSHA),
  - b) 1 Js 4/65 (RSHA),
  - c) 1 Js 7/65 (RSHA),
  - d) 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.),
  - e) 1 Js 12/65 (RSHA) und
  - f) 1 Js 13/65 (RSHA)
- vorzulegen.
8. Je ein Abzug dieser Vfg. ist
  - a) Herrn Staatsanwalt Hölzner
  - b) mir
- zum Handgebrauch vorzulegen.

9. Herrn Staatsanwalt Hölzner  
zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um  
Berichtigung der Verfahrenskartei.

10. Weitere Vfg. besonders.

Berlin, den 8. Mai 1967

Klingberg  
Erster Staatsanwalt

Sch

1 Js 4/65 (RSHA)

V.1.) V e r m e r k :

Bei den nachbenannten Beschuldigten haben die weiteren Ermittlungen ergeben, daß an ihrem sicheren Tod kein Zweifel mehr besteht:

- a) KOS Emil Radloff, geb.am 14.2.1890 in Ludwigshorst,
- b) KK Wilhelm Rikowski, geb.am 6.3. 1893 in Manchengut,
- c) KR u. SS-H'stuf. Hermann Span, geb.am 2.4. 1910 im München,
- d) KS Walter Tieemann, geb.am 30.5. 1905 in Berlin,
- e) SS-Oberf. Dr. Erwin Weinmann, geb.am 6.7. 1909 in Frommenhausen.

Emil Radloff ( lfd.Nr.118 ) ist durch Beschuß des Amtsgerichts Mölln vom 26.März 1962 - II 48/61 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 für tot erklärt worden. Nach Angaben seiner Ehefrau Anna Radloff geb. Naugard, geboren am 18.2.1892, wohnhaft in Mölln, Wasserkrüger Weg 190, ist er im Juni 1945 durch russische Offiziere aus seiner damaligen Wohnung in Berlin NO 55, abgeholt worden. Er soll zunächst im ehemaligen KL Sachsenhausen inhaftiert gewesen und etwa im März/April 1950 im Lager Waldheim verstorben sein ( vgl.Bl. 8-10 der Akten 1 AR (RSHA) 119/64 )

Wilhelm Rikowski ( lfd.Nr.128 ) hat sich nach den Bekundungen der Frau Elfriede Sattler geb. Kreide, geboren am 27.10.1904 in Großbeeren, wohnhaft in Berlin-Schöneberg, Hewaldstraße 3, kurz vor dem Einmarsch der Russen zusammen mit seiner Ehefrau in dem Lehrervereinshaus Chausseestraße erhängt. Frau Sattler ist die Ehefrau des früheren Kriminalkommissars Bruno Sattler. Sie hat ihr Wissen von Bewohnern des Hauses Chausseestraße 94, dem früheren Wohnhaus des Ehepaars Rikowski. Danach sollen die bis zur Unkenntlichkeit verweseten Leichen erst im Sommer 1945 aufgefunden

und auf einem in der Nähe gelegenen Friedhof beigesetzt worden sein. Die Angaben der Frau Sattler sind glaubhaft, zumal ~~wie~~ das Ehepaar Rikowski kinderlos und ohne nähere Angehörige in Berlin war und seit dem Kriegsende kein Lebenszeichen der Rikowski's mehr bekannt geworden ist.

Hermann Span ( lfd.Nr. 134 ) hat zuletzt unter dem Aliasnamen Hermann Tyrler in Klosterneuburg (Österreich) gewohnt und ist dort am 10.2.1959 verstorben. Sein Tod ist beim Standesamt Klosterneuburg unter der Nr. 368 registriert. Die in Österreich durchgeföhrten Ermittlungen haben zweifelsfrei ergeben, daß Span und Tyrler identisch waren. ( vgl. Bl. 41-55 der Akten 1 AR (RSHA) 143/66 ).

Walter Tiemann ( lfd.Nr. 152 ) ist durch Beschuß des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 13. Juni 1956 - 52 UR II 98/56 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden. Seine Ehefrau Ilse Tiemann geborene Steinfeld, geboren am 25. Mai 1914 in Podejuch/Stettin, wohnhaft in Lübeck, Kalkbrennerstraße 56, hat bei einer Befragung am 8. März 1967 angegeben, daß ihr Ehemann im Sommer 1945 durch russische Polizei aus seiner Wohnung in Berlin abgeholt worden sei. Seitdem habe sie von ihm kein Lebenszeichen mehr erhalten. ( gvl. Bl. 39,41 der Akten 1 AR (RSHA) 146/66 ).

Dr. Erwin Weinmann ( lfd.Nr. 162 ) soll laut Aussagen der Zeugen Dr. Ernst Gerke vom 2.11.1966 und Emanuel Schaefer vom 27.1.1967 ( vgl. Bl. XVI/49 und XXIII/<sup>Bd.</sup> der Akten 1 Js 12/65 (RSHA) ) gegen Ende des Krieges bei den Kämpfen um Prag ums Leben gekommen sein. Laut Auskunft des Staatsanwaltes Griebel von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main hat ein bei der StA Frankfurt geföhrtes Personenfeststellungsverfahren keine begründeten Anhaltpunkte für ein Überleben des Dr. Weinmann erbracht. Sein Tod ist durch Beschuß des Amtsgerichts Reutlingen vom 9. Juni 1949 auf den 11. Mai 1945, 18<sup>00</sup> Uhr, festgestellt worden.

✓ 2.) Das Verfahren gegen die Beschuldigten

Emil Radloff  
Wilhelm Rikowski  
Hermann Span  
Walter Tiemann und  
Dr. Erwin Weinmann

hat sich durch deren Tod erledigt.

3.) Herrn OStA Seeverein mit der Bitte um GgZ.

4.) Keine Bescheide (Ermittlungen v.A.w.)

5.) 17 Ablichtungen dieser Verfügung fertigen.

6.) Je eine Ablichtung zu 5)

a) zu den Originalpersonalheften Radloff  
Rikowski  
Span  
Tiemann u.  
Dr. Weinmann

b) zu den Beschuldigtenheften der Vorgenannten des  
vorliegenden Verfahrens.

7.) Je eine Ablichtung von 5) den Dezernenten der Verfahren

1 Js 1/64, 2/64, 4/64, 1/65 und 12/65.

8.) Weitere Verfügung besonders.

8a) Herrn ESTA Seelie m.d.B. um Kenntnisnahme Kd H 567

9.) Zu den Akten 1 Js 4/65 (RSHA)

Berlin, den 29. Mai 1967

zu 2/ im Reg. 31/5.67

Venn

Kardiert

31. MAI 1967

1) U r s c h r i f t l i c h

mit 15 Bänden Akten,  
5 Bänden und 9 Ordner Dokumente,  
7 Beiheften

dem

Amtsgericht Tiergarten  
- Abteilung 348 -

im Hause

übersandt mit dem Antrag,

H a f t b e f e h l e

zu erlassen gegen folgende Beschuldigte:

- 1) den früheren Oberregierungsrat  
Bernhard B a a t z,  
geboren am 19.November 1910 in Dörnitz Kreis Jerichow,  
wohnhaft in Duisburg-Huckingen, Am Heidberg 56,
- 2) den Prokuristen  
Dr. Joachim Karl Paul Nikolaus D e u m l i n g,  
geboren am 25.Januar 1910 in Büngerhof, Oldenburg,  
wohnhaft in Brackwede Krs.Bielefeld, Ostlandstrasse 16,
- 3) den Rechtsanwalt und Notar  
Harro Andreas Wilhelm T h o m s e n,  
geboren am 3.März 1911 in Bohmstedt Krs.Husum,  
wohnhaft in Barmstedt in Holstein,Königstrasse 17.

Zu 1):

Der frühere Oberregierungsrat Bernhard B a a t z , geboren am 19. November 1910 in Dörnitz Kreis Jerichow, wohnhaft in Duisburg-Huckingen, Am Heidberg 56,  
~~xxxxxxxxxx Untersuchungshaft zu Huckingen xxx~~

~~Er wird beschuldigt~~  
 in Berlin und anderen Orten des damaligen Reichsgebiets  
 in der Zeit von Anfang 1940 bis Kriegsende  
 gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Himmler, Heydrich, Kaltenbrunner und anderen handelnd  
 durch eine und dieselbe Handlung in mindestens 65 Fällen  
 mit Überlegung und aus niedrigen Beweggründen Menschen getötet zu haben.

Er war von Anfang bis Mitte 1940 als Leiter des Polenreferats (IV D 2) und von April 1941 bis Juli 1943 als Leiter des Arbeitsgebiets IV D (ausl. Arbeiter) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) am Entwurf und an der Herausgabe von staatspolizeilichen Erlassen über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter polnischen Volkstums beteiligt. Durch diese Erlassen wurde u.a. bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise die von den nationalsozialistischen Machthabern und auch von ihm als rassistisch minderwertig angesehenen polnischen Zivilarbeiter wegen strafbarer Handlungen, Verstoßes gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsregeln oder aus sonstigen Gründen der sogenannten "Sonderbehandlung" (d.i. Exekution ohne gerichtliche Verurteilung) zugeführt werden sollten. Er hat mindestens folgende Erlassen, die sich gegenseitig ergänzten, selbst bearbeitet oder durch Gegenzeichnung gebilligt:

Schreiben des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring, Beauftragten für den Vierjahresplan, Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 8. März 1940 - V.P. 4984/2 - an die Obersten Reichsbehörden betreffend die Behandlung Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich, nebst Erläuterungen.

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. März 1940 - S IV D 2 - 382/40 - an alle Stapo-leit-stellen (mit Ausnahme der Stapo-leit-stellen der in das Reich eingegliederten Ostgebiete) betreffend die Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen.

FS-Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 21. Mai 1940 - S IV D 2 - 382/40 - an alle Stapo-leit-stellen (mit Ausnahme der Stapo-leit-stellen der in das Reich eingegliederten Ostgebiete) betreffend die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volksstums.

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 5. Juli 1941 - S IV D 2 c - 4883/40g - 196 - an alle HSSPF, die BdS in Lothringen-Saarpfalz und alle Stapo-leit-stellen betreffend die Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen.

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 4. November 1941 - S IV D 2 c - 4883/40g - 196 - an alle Stapo-leit-stellen betreffend Sonderbehandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen.

Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 19. Januar 1942 - S IV D 2 c - 1003/42 - betreffend die Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen; hier Fahndung und Festnahme sowie Durchführung von Strafverfahren.

Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 - S IV D - 208/42 (ausl. Arb.) - an die IdS, den BdS Prag, alle Stapo-leit-stellen, Kriminalpolizeileit-stellen, SD-Leit-Abschnitte betreffend den Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten.

Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. März 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 4883/40g und IV D 2 c - B.Nr. 4883/40g - 196 - an alle Stapo-leit-stellen und alle KdS betreffend die Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter.

Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. November 1942 - IV D 2 - 552/42g - 104 - an alle IdS außer Posen und alle Stapo-leit-stellen außer Zichenau/Schröttersburg, Bromberg, Posen, Hohensalza, Litzmannstadt, Prag und Brünn betreffend Stellungnahme der HSSPF bei Fällen von Geschlechtsverkehr deutscher Frauen mit polnischen Zivilarbeitern.

Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 7. Dezember 1942 - S IV D - 505/42g - 451 (ausl.Arb.) - an alle Stapo-leit-stellen pp. betreffend Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz.

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 29. Juni 1943 - S IV D 2 c - 235/42g - 40 - an alle Stapo-leit-stellen betreffend die Sonderbehandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter.

Auf Grund dieser Erlasse und weiterer Anordnungen, die sich auf diese Erlasse stützten, wurden mehrere hundert Zivilarbeiter polnischen Volkstums exekutiert, mindestens aber folgende Personen:

1. Am 5. April 1941  
wegen Geschlechtsverkehrs mit  
einer deutschen Frau Kobus, Jan,
2. am 22. April 1941  
wegen Geschlechtsverkehrs mit  
einer deutschen Frau Skrypacz, Wladislaw,
3. am 8. Mai 1941  
wegen vers. Notzucht Damaziak, Stanislaus,
4. am 1. Juli 1941  
wegen verbotenen Geschlechts-  
verkehrs Janaszek, Stanislaw,

104

- |  |  |
|--|--|
| 5. am 26. August 1941<br>wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs    | Wielgo, Stanislaus,                          |
| 6. am 2. September 1941<br>wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs  | Pagacz, Eugen,                               |
| 7. am 16. Oktober 1941<br>wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs   | Zasada, Stanislaus,                          |
| 8. am 28. Oktober 1941<br>wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs   | Puchelka, Emil,                              |
| 9. am 29. Oktober 1941<br>wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs   | Zenszykiewicz, Waclaw,                       |
| 10. am 19. November 1941<br>wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs | Bryk, Pawel,                                 |
| 11. am 4. Dezember 1941<br>wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs  | Krawczik, Ladislaw,                          |
| 12. am 14. Januar 1942<br>wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs   | Podzinski, Bernhard,                         |
| 13. am 15. Januar 1942<br>wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs   | Kozlowski, Stefan,                           |
| 14. am 19. Januar 1942<br>wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs   | Racki, Boleslaw und<br>Gromaczek, Alexander, |
| 15. am 5. März 1942<br>wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs      | Lewicki, Marian,                             |
| 16. am 27. März 1942<br>wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs     | Arkucz, Stanislaus,                          |
| 17. am 9. April 1942<br>wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs     | Kaczmarek, Wladyslaw,                        |
| 18. am 10. April 1942<br>wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs    | Kowal, Wladislaw,                            |

19. am 17. April 1942 wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Krol, Stephan,
20. am 23. April 1942 wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Gazeck, Franz,
21. am 28. April 1942 wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Grzeskowiak, Joseph,
22. am 8. Mai 1942 wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Trzeciak, Dydak,
23. am 22. Mai 1942 wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Smaluk, Michael und Dobrowolski, Sylvester
24. am 27. Mai 1942 wegen Notzucht Husko, Stanislaus,
25. am 8. Juli 1942 wegen Einbruchs und einer Geisteskrankheit Rostecki, Andrej,
26. am 10. Juli 1942 wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Wernicke, Boleslaw,
27. am 17. Juli 1942 wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Olszewski, Adolf und Szydłowski, Nikolaus,
28. am 6. August 1942 wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Stachowiak, Boleslaus,
29. am 12. August 1942 wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Jankowski, Kasimir, Wasik, Edward,
30. am 12. August 1942 wegen eines tätlichen Angriffs Koba, Andrzej,
31. am 20. August 1942 wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Jacyniak, Rudolf,
32. am 28. August 1942 wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Spionczka, Florian und Goryl, Josef,

33. am 24. September 1942  
wegen unsittlicher Handlungen  
an einem Kind Prusicki, Marian,

34. am 7. Oktober 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsver-  
kehrs Grzesiak, Franz,

35. am 8. Oktober 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsver-  
kehrs Blaskiewiez, Boleslaw,

36. am 20. Oktober 1942  
wegen Aufwiegelung, Beleidigung  
und Bedrohung Pszcolinski, Konrad,

37. am 6. November 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsver-  
kehrs Elminowski, Felix,

38. am 13. November 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsver-  
kehrs Chojnacki, Bronislaw,

39. am 13. November 1942  
wegen Notzucht und verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Belzyr, Wladislaw,

40. am 27. November 1942  
wegen unsittlicher Handlungen  
mit einem Kind Utracki, Stefan,

41. am 27. November 1942  
wegen Körperverletzung Andrzejczak, Wladislaw,

42. am 22. Dezember 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsver-  
kehrs Dudas, Leon,

43. am 24. März 1943  
wegen verbotenen Geschlechtsver-  
kehrs und Diebstahls Burdyl, Stanislaw,

44. am 31. März 1943  
wegen unsittlicher Handlungen  
mit einem Kind Pawlyk, Wasil,

45. am 21. April 1943  
wegen verbotenen Geschlechtsver-  
kehrs und Geisteskrankheit Liskiewicz, Roman,

46. am 16. Juni 1943  
wegen Diebstahls Rasala, Wladislaw,

47. am 18. August 1943  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs  
Puk, Johann,
48. am 23. August 1943  
wegen mehrerer schwerer Diebstähle  
Pyra, Josef,
49. am 25. September 1943  
wegen versuchter Notzucht  
Rychter, Stefan,
50. am 30. September 1943  
wegen Diebstahls, Körperverletzung und Bedrohung  
Wojczakowski, Miroslaw,
51. am 14. Oktober 1943  
wegen tätlichen Angriffs  
Grabowski, Blazej,
52. am 22. November 1943  
wegen Diebstahls und Einbruchs  
Smiglarski, Stefan,
53. am 23. November 1943  
wegen Bedrohung  
Baran, Boleslaw,
54. am 30. November 1943  
wegen Diebstahls  
Zukowski, Stefan,
55. am 16. Dezember 1943  
wegen Körperverletzung  
Chalupka, Josef,
56. am 5. April 1944  
wegen unsittl. Handlungen mit einem Kind  
Wisniewski, Eduard,
57. am 1. Juni 1944  
wegen Einbruchsdiebstahls und Lebensmittelentwendung  
Paszkowski, Anton,
58. am 19. Juni 1944  
wegen Verlassens der Arbeitsstelle und Notzucht  
Zak, Bronislaw,
59. am 22. August 1944  
wegen unsittl. Handlungen mit einem Kind  
Szymczyk, Alexander,
60. am 24. August 1944  
wegen versch. Einbrüche  
Kusmierenk, Josef und Kurant, Dmytro,
61. am 28. August 1944  
wegen eines Fluchtversuchs und Diebstahls  
Prochazka, Boleslaus,

62. am 31. August 1944  
wegen unz. Handlungen Ozekay, Stanislaus,
63. am 21. September 1944  
wegen verbotenen Geschlechtsver-  
kehrs und Krankheit Humianko, Mykola,
64. am 16. Oktober 1944  
wegen vers. Notzucht Poselenyk, Gabriel,
65. am 3. November 1944  
wegen verschiedener Einbruchs-  
diebstähle Kanziak, Kazimierz,  
Pokropinski, Piotr,  
Polewka, Martin,  
Sochaki, Tadeusz,  
Tutka, Alexander und  
Wojtowicz, Franz.

Verbrechen, strafbar nach §§ 211 (alter und neuer Fassung),  
47, 73 StGB.

Er ist dieser Tat auf Grund der vorliegenden Dokumente und  
Aussagen der Zeugen und Mitbeschuldigten dringend verdächtig.  
Der Haftgrund ist aus § 112 Abs. 4 StPO gegeben.

Zu 2):

Der Prokurator Dr. Joachim Karl Paul Nikolaus Deumling, geboren am 25. Januar 1910 in Büngerhof, Oldenburg, wohnhaft in Brackwede Krs. Bielefeld, Ostlandstraße 16, jetzige Untersuchungshaft zu Bochingen.

Er wird beschuldigt

in Berlin und anderen Orten des damaligen Reichsgebiets in der Zeit von Juli 1941 bis Kriegsende

gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Himmler, Heydrich, Kaltenbrunner und anderen handelnd

a) durch eine unbestimmte Zahl, jedoch mindestens 41 rechtlich selbständige Handlungen sowie

b) durch eine weitere rechtlich selbständige Handlung in mindestens 20 Fällen

mit Überlegung und aus niedrigen Beweggründen Menschen getötet zu haben.

Er war von Juli 1941 bis Ende April 1943 als Leiter des Polenreferats (IV D 2) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) am Entwurf und an der Herausgabe von staatspolizeilichen Erlassen über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter polnischen Volkstums beteiligt. Durch diese Erlassen, die die vor seiner Amtszeit ergangenen Anordnungen fortentwickelten, wurde u.a. bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise die von den nationalsozialistischen Machthabern und auch von ihm als rassistisch minderwertig angesehenen polnischen Zivilarbeiter wegen strafbarer Handlungen, Verstoßes gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsregeln oder aus sonstigen Gründen der sogenannten "Sonderbehandlung" (d.i. Exekution ohne gerichtliche Verurteilung) zugeführt werden sollten. Er hat mindestens folgende Erlassen selbst bearbeitet oder durch Gegenzeichnung gebilligt:

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 4. November 1941 - S IV D 2 c - 4883/40g - 196 - an alle Stapo-leit-stellen betreffend Sonderbehandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen.

Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 19. Januar 1942 - S IV D 2 c - 1003/42 - betreffend die Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen; hier Fahndung und Festnahme sowie Durchführung von Strafverfahren.

Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. März 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 4883/40g und IV D 2 c B.Nr. 4883/40g - 196 - an alle Stapo-leit-stellen und alle KdS. betreffend die Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter.

Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 18. Juli 1942 - IV D 2 - 240/42 g.Rs. - 4 - an alle KdS. und alle Stapo-leit-stellen betreffend die Abfindung von Schutzhäftlingen bei der Durchführung von Exekutionen.

Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. November 1942 - IV D 2 - 552/42g - 104 - an alle IdS. außer Posen und alle Stapo-leit-stellen außer Zichenau/Schröttersburg, Bromberg, Posen, Hohensalza, Litzmannstadt, Prag und Brünn betreffend Stellungnahme der HSSPF bei Fällen von Geschlechtsverkehr deutscher Frauen mit polnischen Zivilarbeitern.

Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 6. Januar 1943 - S IV D 2 - 450/42g - 81 - (Durchführungsbestimmungen für Exekutionen) nebst Versendungsschreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 14. Januar 1943 - IV D 2 c - 450/42g - 81 - an alle Stapo-leit-stellen u.a.

Er hat ferner an den Einzelentscheidungen über die "Sonderbehandlung" der Zivilarbeiter polnischen Volkstums mitgewirkt. Er hat insbesondere Exekutionsvorschläge durch Gegenzeichnung gebilligt und zumindest teilweise die Übermittlung der Exekutionsbefehle an die örtlichen Stellen veranlaßt.

zu a) Der Beschuldigte hat durch diese Einzelentscheidungen den Tod einer unbestimmten Anzahl polnischer Zivilarbeiter mitverursacht, deren "Sonderbehandlung" während seiner Amtszeit im Referat IV D 2 angeordnet worden ist. Es wurden in dieser Zeit mindestens folgende Polen exekuiert:

1. Am 26. August 1941  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs
2. am 2. September 1941  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs
3. am 16. Oktober 1941  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs
4. am 28. Oktober 1941  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs
5. am 29. Oktober 1941  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs
6. am 19. November 1941  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs
7. am 4. Dezember 1941  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs
8. am 14. Januar 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs
9. am 15. Januar 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs
10. am 19. Januar 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs
11. am 5. März 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs
12. am 27. März 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs
13. am 9. April 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs
14. am 10. April 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs

Wielgo, Stanislaus,

Pagacz, Eugen,

Zasada, Stanislaus,

Puchelka, Emil,

Zenszykiewicz, Waclaw,

Bryk, Pawel,

Krawczik, Ladislaw,

Podzinski, Bernhard,

Kozlowski, Stefan,

Racki, Boleslaw und  
Gromaczek, Alexander,

Lewicki, Marian,

Arkucz, Stanislaus,

Kaczmarek, Wladyslaw,

Kowal, Wladislaw,

15. am 17. April 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Krol, Stephan,
16. am 23. April 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Gazek, Franz,
17. am 28. April 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Grzeskowiak, Joseph,
18. am 8. Mai 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Trzeciak, Dydak,
19. am 22. Mai 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Smaluk, Michael und Dobrowolski, Sylvester,
20. am 27. Mai 1942  
wegen Notzucht Husko, Stanislaus,
21. am 8. Juli 1942  
wegen Einbruchs und einer Geisteskrankheit Rostecki, Andrej,
22. am 10. Juli 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Wernicke, Boleslaw,
23. am 17. Juli 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Olschewski, Adolf und Szydlowski, Nikolaus,
24. am 6. August 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Stachowiak, Boleslaus,
25. am 12. August 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Jankovski, Kasimir, Wasik, Edward,
26. am 12. August 1942  
wegen eines tätlichen Angriffs Koba, Andrzej,
27. am 20. August 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Jayniak, Rudolf,
28. am 28. August 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Spionczka, Florian und Goryl, Josef,

29. am 24. September 1942  
wegen unsittlicher Handlungen  
an einem Kind Prusicki, Marian,
30. am 7. Oktober 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsver-  
kehrs Grzesiak, Franz,
31. am 8. Oktober 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsver-  
kehrs Blaszkiewiez, Boleslaw,
32. am 20. Oktober 1942  
wegen Aufwiegelung, Beleidigung  
und Bedrohung Pszcolinski, Konrad,
33. am 6. November 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsver-  
kehrs Elminowski, Felix,
34. am 13. November 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsver-  
kehrs Chojnacki, Bronislaw,
35. am 13. November 1942  
wegen Notzucht und verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Belzyr, Wladislaw,
36. am 27. November 1942  
wegen unsittlicher Handlungen  
mit einem Kind Utracki, Stefan,
37. am 27. November 1942  
wegen Körperverletzung Andrzejczak, Wladislaw,
38. am 22. Dezember 1942  
wegen verbotenen Geschlechtsver-  
kehrs Dudas, Leon,
39. am 24. März 1943  
wegen verbotenen Geschlechtsver-  
kehrs und Diebstahls Burdyl, Stanislaw,
40. am 31. März 1943  
wegen unsittlicher Handlungen  
mit einem Kind Pawlyk, Wasil,
41. am 21. April 1943  
wegen verbotenen Geschlechtsver-  
kehrs und Geisteskrankheit Liskiewicz, Roman.

zu b) Durch seine Mitarbeit an den Erlassen hat er darüber hinaus  
den Tod einer weiteren unbestimmten Anzahl polnischer Zivil-  
arbeiter mitverursacht, für die nach seinem Ausscheiden aus  
dem Referat IV D 2 die "Sonderbehandlung" angeordnet worden  
ist. Es wurden in dieser Zeit noch mindestens folgende Polen  
exekutiert:

1. Am 16. Juni 1943  
wegen Diebstahls Rasala, Wladislaw,
2. am 18. August 1943  
wegen verbotenen Geschlechts-  
verkehrs Puk, Johann,
3. am 23. August 1943  
wegen mehrerer schwerer Dieb-  
stähle Pyra, Josef,
4. am 25. September 1943  
wegen versuchter Notzucht Rychter, Stefan,
5. am 30. September 1943  
wegen Diebstahls, Körperver-  
letzung und Bedrohung Wojczakowski, Miroslaw,
6. am 14. Oktober 1943  
wegen tätlichen Angriffs Grabowski, Blazej,
7. am 22. November 1943  
wegen Diebstahls und Einbruchs Smiglarski, Stefan,
8. am 23. November 1943  
wegen Bedrohung Baran, Boleslaw,
9. am 30. November 1943  
wegen Diebstahls Zukowski, Stefan,
10. am 16. Dezember 1943  
wegen Körperverletzung Chalupka, Josef,
11. am 5. April 1944  
wegen unsittl. Handlungen mit  
einem Kind Wisniewski, Eduard,
12. am 1. Juni 1944  
wegen Einbruchsdiebstahls und  
Lebensmittelentwendung Paszkowski, Anton,
13. am 19. Juni 1944  
wegen Verlassens der Arbeits-  
stelle und Notzucht Zak, Bronislaw,
14. am 22. August 1944  
wegen unsittl. Handlungen mit  
einem Kind Szymczyk, Alexander,
15. am 24. August 1944  
wegen versch. Einbrüche Kusmierenk, Josef und  
Kurant, Dmytro,
16. am 28. August 1944  
wegen eines Fluchtversuchs  
und Diebstahls Prochazka, Boleslaus,

17. am 31. August 1944  
wegen unz. Handlungen Ozekay, Stanislaus,
18. am 21. September 1944  
wegen verbotenen Geschlechts-  
verkehrs und Krankheit Humianko, Mykola,
19. am 16. Oktober 1944  
wegen vers. Notzucht Poselenyk, Gabriel,
20. am 3. November 1944  
wegen verschiedener Einbruchs-  
diebstähle Kanziak, Kazimierz,  
Pokropinski, Piotr,  
Polewka, Martin,  
Sochaki, Tadeusz,  
Tutka, Alexander und  
Wojtowicz, Franz.

Verbrechen, strafbar nach §§ 211 alter und neuer Fassung,  
47, 73 und 74 StGB.

Er ist dieser Taten auf Grund der vorliegenden Dokumente und  
Aussagen der Zeugen und Mitbeschuldigten dringend verdächtig.  
Der Haftgrund ist aus § 112 Abs. 4 StPO gegeben.

Zu 3):

Der Rechtsanwalt und Notar Harro Andreas Wilhelm Thomassen, geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt Krs. Husum, wohnhaft in Barmstedt in Holstein, Königstraße 17,  
~~istxxxxJunktexxohungsschichtxxxxxx~~

Ex wird beschuldigt

in Berlin und anderen Orten des damaligen Reichsgebiets  
in der Zeit von Mai 1943 bis Kriegsende

gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Himmler, Kaltenbrunner und anderen handelnd durch eine unbestimmte Zahl, jedoch mindestens 20 rechtlich selbständige Handlungen

aus niedrigen Beweggründen Menschen getötet zu haben.

Er war von Anfang Mai 1943 bis Kriegsende als Leiter des Polenreferats (IV D 2 bzw. IV B 2 b) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) am Entwurf und an der Herausgabe von staatspolizeilichen Erlassen über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter polnischen Volkstums beteiligt. Durch diese Erlassen, die die vor seiner Amtszeit ergangenen Anordnungen fortentwickelten, wurde u.a. bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise die von den nationalsozialistischen Machthabern und auch von ihm als rassistisch minderwertig angesehenen polnischen Z Civilarbeiter wegen strafbarer Handlungen, Verstoßes gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsregeln oder aus sonstigen Gründen der sogenannten "Sonderbehandlung" (d.i. Exekution ohne gerichtliche Verurteilung) zugeführt werden sollten. Er hat mindestens folgende Erlassen selbst bearbeitet oder durch Gegenzeichnung gebilligt:

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 29. Juli 1943 - S IV D 2 c - 235/42g -40 - an alle Stapo-leit-stellen betreffend die Sonderbehandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Z Civilarbeiter.

Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im RMdI vom 10. September 1943 - S IV D 2 c 2071/43 - an alle höheren Verwaltungsbehörden und alle Stapo-leit-stellen betreffend die Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums nebst Durchführungsbestimmungen.

Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 15. Februar 1944 - S IV D 2 c - 235/44g - 11 - an alle Stapo-leit-stellen u.a. betreffend <sup>Handlung</sup> schwerwiegender Verstöße und unerlaubten Geschlechtsverkehrs fremdvölkischer Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten sowie polnischer, serbischer und sowjetrussischer Kriegsgefangener.

Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 31. Juli 1944 - S IV B 2 b - 1588/44g - 327 - III - zu dem gleichen Betreff.

Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 1. November 1944 - S IV B 2 816/44 g.Rs. - an den CdS., alle Stapo-leit-stellen u.a. betreffend Anordnung von Exekutionen.

Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 4. November 1944 - S IV B 2 - 1134/44 g.RS. - 124 - an den CdS., alle Stapo-leit-stellen u.a. betreffend Anträge auf Sühne- bzw. Vergeltungsmaßnahmen für Terror- und Sabotagehandlungen.

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 27. November 1944 - S IV B 2 b - 1677/44g - 385 - III - an alle Stapo-leit-stellen u.a. betreffend schwerwiegender Verstöße und unerlaubten Geschlechtsverkehrs fremdvölkischer Arbeitskräfte aus dem Osten, Südosten usw.

Er hat ferner an den Einzelentscheidungen über die "Sonderbehandlung" der Zivilarbeiter polnischen Volkstums mitgewirkt. Er hat insbesondere Exekutionsvorschläge durch Gegenzeichnung gebilligt und zumindest teilweise die Übermittlung der Exekutionsbefehle an die örtlichen Stellen veranlaßt.

Der Beschuldigte hat dadurch den Tod einer unbestimmten Anzahl polnischer Zivilarbeiter mitverursacht, deren "Sonderbehandlung" während seiner Amtszeit als Leiter des Referats IV D 2 bzw. IV B 2 b des Reichssicherheitshauptamtes angeordnet worden ist. Es wurden in dieser Zeit mindestens folgende Polen exekutiert:

1. Am 16. Juni 1943 wegen Diebstahls Rasala, Wladislaw,
2. am 18. August 1943 wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Puk, Johann,
3. am 23. August 1943 wegen mehrerer schwerer Diebstähle Pyra, Josef,
4. am 25. September 1943 wegen vers. Notzucht Rychter, Stefan,
5. am 30. September 1943 wegen Diebstahls, Körperverletzung und Bedrohung Wojczakowski, Miroslaw,
6. am 14. Oktober 1943 wegen tätlichen Angriffs Grabowski, Blazej,
7. am 22. November 1943 wegen Diebstahls und Einbruchs Smiglarski, Stefan,
8. am 23. November 1943 wegen Bedrohung Baran, Boleslaw,
9. am 30. November 1943 wegen Diebstahls Zukowski, Stefan,
10. am 16. Dezember 1943 wegen Körperverletzung Chalupka, Josef,
11. am 5. April 1944 wegen unsittl. Handlungen mit einem Kind Wisniewski, Eduard,
12. am 1. Juni 1944 wegen Einbruchsdiebstahls und Lebensmittelentwendung Paszkowski, Anton,
13. am 19. Juni 1944 wegen Verlassens der Arbeitsstelle und Notzucht Zak, Bronislaw,
14. am 22. August 1944 wegen unsittl. Handlungen mit einem Kind Szymczyk, Alexander,

15. am 24. August 1944  
wegen versch. Einbrüche Kusmierenk, Josef u.  
Kurant, Dmytro,
16. am 28. August 1944  
wegen eines Fluchtversuchs  
und Diebstahls Prochazka, Boleslaus,
17. am 31. August 1944  
wegen unz. Handlungen Ozekay, Stanislaus,
18. am 21. September 1944  
wegen verbotenen Geschlechts-  
verkehrs und Krankheit Humianko, Mykola,
19. am 16. Oktober 1944  
wegen vers. Notzucht Poselenyk, Gabriel,
20. am 3. November 1944  
wegen verschiedener Einbruchs-  
diebstähle Kanziak, Kazimierz,  
Pokropinski, Piotr,  
Polewka, Martin,  
Sochaki, Tadeusz,  
Tutka, Alexander und  
Wojtowicz, Franz.

Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 47 und 74 StGB

Er ist dieser Taten auf Grund der vorliegenden Dokumente und Aussagen der Zeugen und Mitbeschuldigten dringend verdächtig.  
Der Haftgrund ist aus § 112 Abs. 4 StPO gegeben.

Wegen des Sachverhalts, des Ergebnisses der bisherigen Ermittlungen und der rechtlichen Würdigung nehme ich auf den Einleitungsvermerk vom 8. Dezember 1964 ( Bd.II Bl. 1 - 64 d.A.), die ergänzenden Vermerke vom 8. Juni 1965 ( Bd.II Bl. 189 - 208 d.A.) und 21. Juli 1966 ( Bd.V Bl. 197 - 228 d.A.) sowie auf den Ermittlungsvermerk vom 15. Juni 1967 ( Bd. XV Bl.26 - 37 d.A.) Bezug.

Die in den genannten Vermerken und in diesem Antrag erwähnten Erlasse und sonstigen allgemeinen Dokumente sind jetzt in dem Ordner "Erlasse" nach Sachgebieten und in den Dokumentenbänden A I - IV in zeitlicher Reihenfolge abgelegt.

Die bisher vorliegenden Dokumente, Aktenauszüge und Zeugenvernehmungen zu den den Beschuldigten zur Last gelegten einzelnen Exekutionsfällen sind in den Ordnern "Einzelfälle" - geordnet nach dem Datum der Exekution - zusammengefasst.

Doppel der Aussagen der bisher vernommenen früheren Angehörigen des Referats IV D 2 und des Sachgebietes IV D (Ausl.Arб.) des RSHA sowie der Zeugen aus übergeordneten Dienststellen befinden sich in den beigefügten Zeugenheften. Sie sind jeweils alphabetisch abgeheftet und mit Hinweisen auf die Fundstellen in den Akten versehen.

Die Haftbefehle bitte ich mir jeweils in vierfacher Ausfertigung zu übersenden.

Berlin, den 16. Juni 1967

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
Im Auftrage

(Bilstein)  
Staatsanwältin

2) Frist: 1 Woche

Amtsgericht Tiergarten 1 Berlin 21, den 21. Juni 1967  
Geschäftsnummer : Turmstrasse 91-Wilsnacker Str. 3-5  
348 Gs 172.67 Fernruf : 35 01 11 Apparat 310

H a f t b e f e h l

Der frühere Oberregierungsrat  
Bernhard B a a t z ,  
geboren am 19. November 1910 in Dörnitz  
Kreis Jerichow,  
wohnhaft in 41 Duisburg-Huckingen,  
Am Heidberg 56,  
ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt,  
in Berlin  
in den Jahren 1940 bis 1943  
durch mindestens 5 selbständige Handlungen  
den als Mittätern mit Überlegung und aus niedrigen  
Beweggründen handelnden nationalsozialistischen Machthabern  
Hitler, Göring, Himmler, Heydrich, Kaltenbrunner und  
anderen zur Begehung von mindestens 70 Verbrechen des  
Mordes nach § 211 StGB durch Rat wissentlich Hilfe ge-  
leistet zu haben.

Der Beschuldigte B a a t z war von Anfang bis Mitte 1940  
Leiter des Polenreferats ( IV D 2 ) und von April 1941  
bis Juli 1943 Leiter des Arbeitsgebietes IV D ( ausl. Ar-  
beiter ) des Reichssicherheitshauptamtes ( RSHA ) und am  
Entwurf und an der Herausgabe von staatspolizeilichen

Erlassen über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter polnischen Volkstums beteiligt. Durch diese Erlasse wurde u.a. bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise die von den nationalsozialistischen Machthabern als rassistisch minderwertig angesehenen polnischen Zivilarbeiter wegen strafbarer Handlungen, Verstöße gegen die ihnen auferlegten Lebensregeln oder aus sonstigen Gründen der sogenannten "Sonderbehandlung", also der Exekution ohne gerichtliche Verurteilung, zugeführt werden sollten.

Dabei war ihm als Volljuristen bekannt, dass es für diese Erlasse eine rechtliche Grundlage nicht gab und dass die polnischen Zivilarbeiter aus Überlegung und aus niedrigen Beweggründen, nämlich deshalb im Wege der Sonderbehandlung getötet werden sollten, weil sie als rassistisch minderwertige Untermenschen angesehen wurden, denen diejenigen rechtlichen Sicherungen versagt werden sollten, die nach der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung aller zivilisierter Völker auch demjenigen gebühren, der eine strafbare Handlung begangen hat.

An mindestens folgenden Erlassen, durch die die Durchführung der Exekutionen ermöglicht oder zumindest gefördert wurden, hat der Beschuldigte mitgewirkt:

Schreiben des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring, Beauftragten für den Vierjahresplan, Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 8. März 1940 - V.P. 4984/2 - an die Obersten Reichsbehörden betreffend die Behandlung Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich, nebst Erläuterungen.

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. März 1940 - S IV D 2 - 382/40 - an alle Stapo-leit-stellen ( mit Ausnahme der Stapo-Leit-stellen der in das Reich eingegliederten Ostgebiete ) betreffend die Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und - arbeiterinnen.

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 4. November 1941 - S IV D 2 c - 4883/4og -196- an alle Stapo-leit-stellen betreffend Sonderbehandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen.

Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. November 1942 - IV D 2 - 552/42g - 1o4 - an alle IdS ausser Posen und alle Stapo-leit-stellen ausser Zichenau/Schröttersburg, Bromberg, Posen, Hohensalza, Litzmannstadt, Prag und Brünn betreffend Stellungnahme der HSSPF bei Fällen von Geschlechtsverkehr deutscher Frauen mit polnischen Zivilarbeitern.

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 29. Juni 1943 - S IV D 2 c - 235/42 g- 4o - an alle Stapo-leit-stellen betreffend die Sonderbehandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter.

Auf Grund dieser Erlasse und weiterer Anordnungen, die sich auf diese Erlasse stützten, wurden mehrere hundert Zivilarbeiter polnischen Volkstums exekutiert, mindestens aber folgende Personen :

1. Am 5. April 1941  
wegen Geschlechtsverkehrs mit  
einer deutschen Frau

Kobus, Jan,

62  
924

2. am 22.April 1941  
wegen Geschlechtsverkehrs  
mit einer deutschen Frau Skrypacz, Wladislaw,
3. am 8.Mai 1941  
wegen vers. Notzucht Damaziak, Stanislaus,
4. am 1.Juli 1941  
wegen verbotenen Ge-  
schlechtsverkehrs Janaszek, Stanislaw,
5. am 26. August 1941  
wegen vorbotenen Ge-  
schlechtsverkehrs Wielgo, Stanislaus,
6. am 2.September 1941  
wegen verbotenen Ge-  
schlechtsverkehrs Pagacz, Eugen,
7. am 16.Oktober 1941  
wegen verbotenen Ge-  
schlechtsverkehrs Zasada, Stanislaus,
8. am 28.Oktober 1941  
wegen verbotenen Ge-  
schlechtsverkehrs Puchelka, Emil,
9. am 29. Oktober 1941  
wegen verbotenen Ge-  
schlechtsverkehrs Zenszykiewicz, Waclaw,
10. am 19.November 1941  
wegen verbotenen Ge-  
schlechtsverkehrs Bryk, Pawel,
11. am 4.Dezember 1941  
wegen verbotenen Ge-  
schlechtsverkehrs Krawczik, Ladislaw,
12. am 14.Januar 1942  
wegen verbotenen Ge-  
schlechtsverkehrs Podzinski, Bernhard,
13. am 15.Januar 1942  
wegen verbotenen Ge-  
schlechtsverkehrs Kozlowski, Stefan

63  
125

14. am 19.Januar 1942

wegen verbotenen Geschlechts-  
verkehrs

Racki, Boleslaw und  
Gromaczek, Alexander,

15. am 5.März 1942

wegen verbotenen Geschlechts-  
verkehrs

Lewicki, Marian,

16. am 27. März 1942

wegen verbotenen Geschlechts-  
verkehrs

Arkucz, Stanislaus,

17. am 9.April 1942

wegen verbotenen Geschlechts-  
verkehrs

Kaczmarek, Wladyslaw,

18. am 10.April 1942

wegen verbotenen Geschlechts-  
verkehrs

Kowal, Wladislaw,

19. am 17.April 1942

wegen verbotenen Geschlechts-  
verkehrs

Krol, Stephan,

20. am 23.April 1942

wegen verbotenen Geschlechts-  
verkehrs

Gazek, Franz,

21. am 28.April 1942

wegen verbotenen Geschlechts-  
verkehrs

Grzeskowiak, Joseph,

22. am 8.Mai 1942

wegen verbotenen Geschlechts-  
verkehrs

Trzeciak, Dydak,

23. am 22.Mai 1942

wegen verbotenen Geschlechts-  
verkehrs

Smaluk, Michael und  
Dobrowolski, Sylvester,

24. am 27.Mai 1942

wegen Notzucht

Husko, Stanislaus,

25. am 8.Juli 1942  
wegen Einbruchs und einer  
Geisteskrankheit Rostecki, Andrej,
26. am 10.Juli 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Wernicke, Boleslaw,
27. am 17.Juli 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Olschewski, Adolf und  
Szydlowski, Nikolaus,
28. am 6.August 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Stachowiak, Boleslaus,
29. am 12.August 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Jankovski, Kasimir,  
Wasik, Edward,
30. am 12.August 1942  
wegen eines tätlichen  
Angriffs Koba, Andrzej,
31. am 20.August 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Jacyniak, Rudolf,
32. am 28.August 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Spionczka, Florian und  
Goryl, Josef,
33. am 24.September 1942  
wegen unsittlicher Handlun-  
gen an einem Kind Prusicki, Marian,
34. am 7.Oktober 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Grzesiak, Franz,

35. am 8.Oktober 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs      Blaskiewicz, Boleslaw,
36. am 20.Oktober 1942  
wegen Aufwiegelung,  
Beleidigung und  
Bedrohung      Pszcolinski, Konrad,
37. am 6.November 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs      Elminowski, Felix,
38. am 13.November 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs      Chojnacki, Bronislaw,
39. am 13.November 1942  
wegen Notzucht und verbo-  
tenen Geschlechtsverkehrs      Belzyr, Wladislaw,
40. am 27.November 1942  
wegen unsittlicher Hand-  
lungen mit einem Kind      Utracki, Stefan,
41. am 27.November 1942  
wegen Körperverletzung      Andrzejczak, Wladislaw,
42. am 22.Dezember 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs      Dudas, Leon,
43. am 24.März 1943  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs und  
Diebstahls      Burdyl, Stanislaw,
44. am 31.März 1943  
wegen unsittlicher Hand-  
lungen mit einem Kind      Pawlyk, Wasil,

66  
728

- 8 -

45. am 21. April 1943  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs  
und Geisteskrankheit Liskiewicz, Roman,
46. am 16. Juni 1943  
wegen Diebstahls Rasala, Wladislaw,
47. am 18. August 1943  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Puk, Johann,
48. am 23. August 1943  
wegen mehrerer schwerer  
Diebstähle Pyra, Josef,
49. am 25. September 1943  
wegen versuchter Notzucht Rychter, Stefan,
50. am 30. September 1943  
wegen Diebstahls, Körper-  
verletzung und Bedrohung Wojczakowski, Miroslaw,
51. am 14. Oktober 1943  
wegen tätlichen Angriffs Grabowski, Blazej,
52. am 22. November 1943  
wegen Diebstahls und  
Einbruchs Smiglarski, Stefan,
53. am 23. November 1943  
wegen Bedrohung Baran, Boleslaw,
54. am 30. November 1943  
wegen Diebstahls Zukowski, Stefan,
55. am 15. Dezember 1943  
wegen Körperverletzung Chalupka, Josef,
56. am 5. April 1944  
wegen unsittl. Handlungen  
mit einem Kind Wisniewski, Eduard,

57. am 1.Juni 1944  
wegen Einbruchsdiebstahls  
und Lebensmittelentwendung Paszkowski, Anton,
58. am 19.Juni 1944  
wegen Verlassens der Arbeits-  
stelle und Notzucht Zak, Bronislaw,
59. am 22.August 1944  
wegen unsittl. Handlungen  
mit einem Kind Szymczyk, Alexander,
60. am 24.August 1944  
wegen versch. Einbrüche Kusmierenek, Josef und  
Kurant, Dmytro,
61. am 28.August 1944  
wegen eines Fluchtver-  
suchs und Diebstahls Prochazka, Boleslaus,
62. am 31.August 1944  
wegen unzüchtiger Hand-  
lungen Ozekay, Stanislaus,
63. am 21.September 1944  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs und  
Krankheit Humianko, Mykola,
64. am 16.Oktober 1944  
wegen versuchter Notzucht Poselenyk, Gabriel,
65. am 3.November 1944  
wegen verschiedener Ein-  
bruchsdiebstähle Kanziak, Kazimierz,
66. " " Pokropinski, Piotr,
67. " " Polewka, Martin,
68. " " Sochaki, Tadeusz,
69. " " Tutka, Alexander und
70. " " Wojtowicz, Franz.

- Verbrechen nach den §§ 49, 211 ( alter und neuer  
----- Fassung ), 74 StGB,  
§ 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher  
vom 5.12.1939 ( RGBl. I/2378 ).

Er ist dieser Taten nach den vorliegenden Dokumenten und den Aussagen der Zeugen Ingeborg D ö r i n g geborene Neumann, Helmut E n g e l , Grete F e c h n e r geborene Hoffenberger, Erika H e s s e l b a r t h , Ursula K e m p e , Erna G r o t h geborene Naumann, Marie S c h m i e d l und Valeska B a m b o w s k i dringend verdächtig.

Die Untersuchungshaft wird angeordnet, weil bei diesen dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen wider das Leben wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe die Gefahr besteht, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen wird.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, über die auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden kann ( § 118 Abs.2 StPO ).

Der Beschuldigte kann auch, statt Beschwerde einzulegen, Haftprüfung beantragen, bei der auf seinen Antrag oder nach dem Ermessen des Gerichts nach mündlicher Verhandlung entschieden wird ( §§ 117 Abs.1 und 2, 118 Abs.1 StPO ).

*Heinze*

( Heinze )

Amtsgerichtsrat

~~69~~  
~~131~~

Amtsgericht Tiergarten  
Geschäftsnummer  
348 Gs 172/67

1 Berlin 21, den 22. Juni 1967  
Turmstrasse 91-Wilsnacker Str. 3-5  
Fernruf :35 ol 11 Apparat 310

### H a f t b e f e h l

Der Prokurst

Dr. Joachim Karl Paul Nikolaus Deumling,  
geboren am 25.Januar 1910 in Büngerhof, Oldenburg,  
wohnhaft in 4812 Brackwede Krs.Bielefeld,  
Ostlandstrasse 16,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt

in Berlin und anderen Orten des ehemaligen  
Reichsgebiets

in der Zeit von Juli 1941 bis Kriegsende  
durch mehrere selbständige Handlungen  
den als Mittätern mit Überlegung und aus niedrigen  
Beweggründen handelnden nationalsozialistischen Macht-  
habern Hitler, Göring, Himmler, Heydrich, Kaltenbrunner  
und anderen zur Begehung von 67 Verbrechen des Mordes  
( § 211 StGB ) durch Rat und Tat wissentlich Hilfe  
geleistet zu haben, und zwar

- a. durch 4 selbständige Handlungen in der Weise, dass er  
am Entwurf und der Herausgabe von staatspolizeilichen  
Erlassen mitgewirkt hat, durch die die Tötung von  
mindestens 26 polnischen Zivilarbeitern ermöglicht  
oder gefördert wurde,  
und

- b. durch weitere 41 selbständige Handlungen in der Weise, dass er Vorschläge zur Exekution von polnischen Zivilarbeitern durch Gegenzeichnung gebilligt und zumindest teilweise die Übermittlung der Exekutionsbefehle an die örtlichen Stapo-Stellen veranlasst hat.

Zu a.)

Der Beschuldigte Dr. De um l i n g war von Juli 1941 bis Ende April 1943 Leiter des Polenreferats ( IV D 2 ) des Reichssicherheitshauptamtes ( RSHA ) und am Entwurf und der Herausgabe von mindestens 4 staatspolizeilichen Erlassen beteiligt, und zwar durch eigene Bearbeitung oder Billigung durch Gegenzeichnung.

Durch diese Erlasse, die die vor seiner Amtszeit ergangenen Anordnungen fortentwickelten, wurde u.a. bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise die von den nationalsozialistischen Machthabern als rassisch minderwertig angesehenen polnischen Zivilarbeiter wegen strafbarer Handlungen, Verstöße gegen die ihnen auferlegten Lebensregeln oder aus sonstigen Gründen der sogenannten " Sonderbehandlung ", also der Exekution ohne gerichtliche Verurteilung, zugeführt werden sollten.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Erlasse, durch die die Durchführung der Exekutionen gefördert wurde :

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 4. November 1941 - S IV D 2 c - 4883/4og-196- an alle Stapo-leit-stellen betreffend Sonderbehandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen.

Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes  
vom 18.Juli 1942 - IV D 2 - 240/42 g.Rs. - 4 - an  
alle KdS. und alle Stapo-leit-stellen betreffend  
die Abfindung von Schutzhäftlingen bei der Durchführung  
von Exekutionen.

Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD  
vom 17. November 1942 - IV D 2- 552/42g- 104- an alle  
IdS. ausser Posen und alle Stapo-leit-stellen ausser  
Zichenau/Schröttersburg, Bromberg, Posen, Hohensalza,  
Litzmannstadt, Prag und Brünn betreffend Stellungnahme  
der HSSPF bei Fällen von Geschlechtsverkehr deutscher  
Frauen mit polnischen Zivilarbeitern.

Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen  
Polizei vom 6. Januar 1943 - S IV D 2 - 450/42g - 81-  
(Durchführungsbestimmungen für Exekutionen )  
nebst Versendungsschreiben des Chefs der Sicherheits-  
polizei und des SD vom 14.Januar 1943  
- IV D 2 c - 450/42g - 81 - an alle Stapo-leit-  
stellen u.a.

Auf Grund dieser und der zuvor ergangenen Erlasse  
wurde nach dem Ausscheiden des Beschuldigten aus dem  
Referat IV D 2 die " Sonderbehandlung " mindestens  
folgender polnischer Zivilarbeiter angeordnet und  
vollzogen :

1. Am 16.Juni 1943  
wegen Diebstahls Rasala, Wladislaw,
2. am 18.August 1943  
wegen verbotenen Puk, Johann,  
Geschlechtsverkehrs
3. am 23.August 1943  
wegen mehrerer schwerer  
Diebstähle Pyra, Josef,

72  
234

4. am 25. September 1943  
wegen versuchter Notzucht Rychter, Stefan,
5. am 30. September 1943  
wegen Diebstahls, Körperverletzung und Bedrohung Wojczakowski, Miroslaw,
6. am 14. Oktober 1943  
wegen tätlichen Angriffs Grabowski, Blazej,
7. am 22. November 1943  
wegen Diebstahls und Einbruchs Smiglarski, Stefan,
8. am 23. November 1943  
wegen Bedrohung Baran, Boleslaw,
9. am 30. November 1943  
wegen Diebstahls Zukowski, Stefan,
10. am 16. Dezember 1943  
wegen Körperverletzung Chalupka, Josef,
11. am 5. April 1944  
wegen unsittlicher Handlungen mit einem Kind Wisniewski, Eduard,
12. am 1. Juni 1944  
wegen Einbruchsdiebstahls und Lebensmittelentwendung Paszkowski, Anton,
13. am 19. Juni 1944  
wegen Verlassens der Arbeitsstelle und Notzucht Zak, Bronislaw,
14. am 22. August 1944  
wegen unsittlicher Handlungen mit einem Kind Szymczyk, Alexander,
15. am 24. August 1944  
wegen verschiedener Einbrücke Kusmierenko, Josef und Kurant, Dmytro,
16. " "

17. am 28.August 1944  
wegen eines Fluchtversuchs Prochazka, Boleslaus,
18. am 31.August 1944  
wegen unsittlicher Handlungen Ozekay, Stanislaus,
19. am 21.September 1944  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs und Krankheit Humianko, Mykola,
20. am 16.Oktober 1944  
wegen versuchter Notzucht Poselenyk, Gabriel,
21. am 3.November 1944  
wegen verschiedener Einbruchsdiebstähle Kanziak, Kazimierz,
22. " " Pokropinski, Piotr,
23. " " Polewka, Martin,
24. " " Sochaki, Tadeusz,
25. " " Tutka, Alexander und
26. " " Wojtowicz, Franz.

Zu b.)

Darüber hinaus hat der Beschuldigte Dr.D e u m l i n g während seiner Amtszeit im Referat IV'D 2 in 41 Fällen an Einzelentscheidungen über die "Sonderbehandlung" polnischer Zivilarbeiter mitgewirkt, in denen folgende Polen getötet wurden :

1. Am 26.August 1941  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Wielgo, Stanislaus,
2. am 2.September 1941  
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Pagacz, Eugen

3. am 16. Oktober 1941  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Zasada, Stanislaus,
4. am 28. Oktober 1941  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Puchelka, Emil,
5. am 29. Oktober 1941  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Zenszykiewicz, Waclaw,
6. am 19. November 1941  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Bryk, Pawel,
7. am 4. Dezember 1941  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Krawczik, Ladislaw,
8. am 14. Januar 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Podzinski, Bernhard,
9. am 15. Januar 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Kozlowski, Stefan,
10. am 19. Januar 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Racki, Boleslaw und  
Gromaczek, Alexander,
11. am 5. März 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Lewicki, Marian,
12. am 27. März 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Arkucz, Stanislaus,

75  
137

13. am 9. April 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Kaczmarek, Wladyslaw,
14. am 10. April 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Kowal, Wladislaw,
15. am 17. April 1967  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Krol, Stephan,
16. am 23. April 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Gazek, Franz,
17. am 28. April 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Grzeskowiak, Joseph,
18. am 8. Mai 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Trzeciak, Dydak,
19. am 22. Mai 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Smaluk, Michael und  
Dobrowolski, Sylvester,
20. am 27. Mai 1942  
wegen Notzucht Husko, Stanislaus,
21. am 8. Juli 1942  
wegen Einbruchs und  
einer Geisteskrankheit Rostecki, Andrej,
22. am 10. Juli 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Wernicke, Boleslaw,
23. am 17. Juli 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Olschewski, Adolf und  
Szydlowski, Nikolaus,

76  
738

24. am 6. August 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Stachowiak, Boleslaus,
25. am 12. August 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Jankowski, Kasimir,  
Wasik, Edward,
26. am 12. August 1942  
wegen eines tätlichen  
Angriffs Koba, Andrzej,
27. am 20. August 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Jacyniak, Rudolf,
28. am 28. August 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Spionczka, Florian und  
Goryl, Josef,
29. am 24. September 1942  
wegen unsittlicher Hand-  
lungen an einem Kind Prusicki, Marian,
30. am 7. Oktober 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Grzesiak, Franz,
31. am 8. Oktober 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Blaszkiewicz, Boleslaw,
32. am 20. Oktober 1942  
wegen Aufwiegelung,  
Beleidigung und  
Bedrohung Pszcolinski, Konrad,

33. am 6.November 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Elminowski, Felix,
34. am 13.November 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Chojnacki, Bronislaw,
35. am 13.November 1942  
wegen Notzucht und  
verbotenen Geschlechts-  
verkehrs Belzyr, Wladislaw,
36. am 27.November 1942  
wegen unsittlicher Hand-  
lungen mit einem Kind Utracki, Stefan,
37. am 27.November 1942  
wegen Körperverletzung Andrzejczak, Wladislaw,
38. am 22.Dezember 1942  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs Dudas, Leon,
39. am 24.März 1943  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs und  
Diebstahls Burdyl, Stanislaw,
40. am 31.März 1943  
wegen unsittlicher  
Handlungen mit einem  
Kind Pawlyk, Wasil,
41. am 21.April 1943  
wegen verbotenen  
Geschlechtsverkehrs und  
Geisteskrankheit Liskiewicz, Roman.

Dabei war dem Beschuldigten als Volljuristen bekannt, dass es für die Erlasse und die auf ihnen beruhenden Exekutionsanordnungen eine rechtliche Grundlage nicht gab, und dass die polnischen Zivilarbeiter aus Überlegung und aus niedrigen Beweggründen, nämlich deshalb im Wege der "Sonderbehandlung" getötet werden sollten, weil sie als rassisch minderwertige Untermenschen angesehen wurden, denen diejenigen rechtlichen Sicherungen versagt werden sollten, die nach der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung aller zivilisierter Völker auch demjenigen gebühren, der eine strafbare Handlung begangen hat.

-Verbrechen nach den §§ 49, 211 ( alter und neuer Fassung ), 74 StGB,  
-----  
§ 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5.12.1939 (RGBl. I/2378).

Er ist dieser Taten nach den vorliegenden Dokumenten, den Aussagen der Zeugen Grete F e c h n e r geborene Hoffenberger, Erna G r o t h geborene Naumann, Valeska B a m b o w s k i, Ingeborg D ö r i n g geborene Neumann, Helmut E n g e l , Irene E r b e geborene Zimolong, Felix H e d e l h o f e r , Hans N e l s o n , Sonja P a p e n d i c k , Erika S c h i m m e l p f e n n i g geborene Penquitt, Marie S c h m i e d l und Johanna W o i t s c h i k geborene Possin sowie den Bekundungen der Mitbeschuldigten Ferdinand Betz und Ulrich Breitenfeldt dringend verdächtig.

~~79~~  
~~141~~

- 11 -

Die Untersuchungshaft wird angeordnet, weil bei diesen dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen wider das Leben wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe die Gefahr besteht, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen wird.

Gegen ~~d~~esen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, über die auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden kann ( § 118 Abs.2 StPO ).

Der Beschuldigte kann auch, statt Beschwerde einzulegen, Haftprüfung beantragen, bei der auf seinen Antrag oder nach dem Ermessen des Gerichts nach mündlicher Verhandlung entschieden wird ( §§ 117 Abs.1 und 2, 118 Abs.1 StPO ).

*Heinze*

( Heinze )  
Amtsgerichtsrat

86  
142

Amtsgericht Tiergarten  
Geschäftsnummer :  
348 Gs 172/67

l Berlin 21, den 22.Juni 1967  
Turmstrasse 91-Wilsnacker Str.3-5  
Fernruf :35 ol 11 Apparat 310

### H a f t b e f e h l

Der Rechtsanwalt und Notar

Harro Andreas Wilhelm Thomsen,

geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt Kreis Husum,  
wohnhaft in 2202 Barmstedt in Holstein,  
Königstrasse 17,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt

in Berlin und anderen Orten des ehemaligen  
Reichsgebietes

in der Zeit von Mai 1943 bis Kriegsende  
durch mehrere selbständige Handlungen  
den als Mittätern aus niedrigen Beweggründen handelnden  
nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring,  
Himmler, Heydrich, Kaltenbrunner und anderen zur Begehung  
von 26 Verbrechen des Mordes ( § 211 StGB ) durch Rat  
und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben, und zwar

- 4 a. durch 5 selbständige Handlungen in der Weise, dass er  
am Entwurf und der Herausgabe von staatspolizeilichen  
Erlassen mitgewirkt hat, durch die die Tötung von  
polnischen Zivilarbeitern ermöglicht oder gefördert  
wurde,

und

81  
143

b. durch weitere 26 selbständige Handlungen in der Weise, dass er Vorschläge zur Exekution von polnischen Zivilarbeitern durch Gegenzeichnung gebilligt und zumindest teilweise die Übermittlung der Exekutionsbefehle an die örtlichen Stapo-Stellen veranlasst hat.

Zu a.)

Der Beschuldigte Thomesen war von Mai 1943 bis Kriegsende Leiter des Polenreferats (IV D 2 / IV B 2) des Reichssicherungshauptamtes (RSHA) und am Entwurf und der Herausgabe von mindestens 5 staatspolizeilichen Erlassen beteiligt, und zwar durch eigene Bearbeitung oder Billigung durch Gegenzeichnung.

Durch diese Erlasse, die vor seiner Amtszeit ergangenen Anordnungen fortentwickelten, wurde u.a. bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise die von den nationalsozialistischen Machthabern als rassisch minderwertig angesehenen polnischen Zivilarbeiter wegen strafbarer Handlungen, Verstöße gegen die ihnen auferlegten Lebensregeln oder aus sonstigen Gründen der sogenannten "Sonderbehandlung", also der Exekution ohne gerichtliche Verurteilung, zugeführt werden sollten.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Erlasse, durch die die Durchführung der Exekutionen gefördert wurde:

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 29.Juni 1943 -S IV D 2 c-235/42g-4o-  
an alle Stapo-leit-stellen betreffend die Sonderbehandlung

2 v. 29.6. 42  
also für 29.6.  
Dienstag

~~82  
144~~

- 3 -

der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter.

Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. Februar 1944

- S IV d 2 c - 235/44g - 11 - an alle Stapo-leitstellen u.a. betreffend Ahndung schwerwiegender Verstöße und unerlaubten Geschlechtsverkehrs fremdvölkischer Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten sowie polnischer, serbischer und sowjetrussischer Kriegsgefangener.

Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 31. Juli 1944 - S IV B 2 b - 1588/44g-327-III - zu dem gleichen Betreff.

Schreiben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei am 1. November 1944 - S IV B 2 - 1134/44 g.Rs.- an den CdS., alle Stapo-leit-stellen u.a. betreffend Anordnung von Exekutionen.

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 27. November 1944

- S IV B 2 b - 1677/44 g - 385- III - an alle Stapo-leit-stellen u.a. betreffend schwerwiegender Verstöße und unerlaubten Geschlechtsverkehrs fremdvölkischer Arbeitskräfte aus dem Osten, Südosten usw.

Zu b.)

Darüber hinaus hat der Beschuldigte während seiner Amtszeit im Referat IV D 2 /IV B 2 an Einzelentscheidungen über die "Sonderbehandlung" polnischer Zivilarbeiter mitgewirkt.

Auf Grund dieser zu a.) und b.) genannten Handlungen wurden die folgenden Zivilarbeiter polnischen Volkstums exekutiert :

1. Am 16.Juni 1943 wegen Diebstahls Rasala, Wladislaw,
2. am 18.August 1943 wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs Puk, Johann,
3. am 23.August 1943 wegen mehrerer schwerer Diebstähle Pyra, Josef,
4. am 25.September 1943 wegen versuchter Notzucht Rychter, Stefan,
5. am 30.September 1943 wegen Diebstahls, Körperverletzung und Bedrohung Wojczakowski, Miroslaw,
6. am 14.Oktober 1943 wegen tätlichen Angriffs Grabowski, Blazej,
7. am 22.November 1943 wegen Diebstahls und Einbruchs Smiglarski, Stefan,
8. am 23.November 1943 wegen Bedrohung Baran, Boleslaw,
9. am 30.November 1943 wegen Diebstahls Zukowski, Stefan,

- lo. am 16. Dezember 1943  
wegen Körperverletzung Chalupka, Josef,
11. am 5. April 1944  
wegen unsittlicher  
Handlungen mit einem  
Kind Wisniewski, Eduard,
12. am 1. Juni 1944  
wegen Einbruchsdiebstahls und Lebensmittelentwendung Paszkowski, Anton,
13. am 19. Juni 1944  
wegen Verlassens der  
Arbeitsstelle und  
Notzucht Zak, Bronislaw,
14. am 22. August 1944  
wegen unsittlicher  
Handlungen mit einem  
Kind Szymczyk, Alexander,
15. am 24. August 1944  
wegen verschiedener  
Einbrüche Kusmierenk, Josef und
16. " " Kurant, Dmytro,
17. am 20. August 1944  
wegen eines Fluchtversuchs und Diebstahls Prochazka, Boleslaus,
18. am 31. August 1944  
wegen unzüchtiger Handlungen Ozekay, Stanislaus,

85  
147



Dabei war dem Beschuldigten als Volljuristen bekannt, dass es für die Erlasse und die auf ihnen beruhenden Exekutionsanordnungen eine rechtliche Grundlage nicht gab, und dass die polnischen Zivilarbeiter aus niedrigen Beweggründen, nämlich deshalb im Wege der "Sonderbehandlung" getötet werden sollten, weil sie als rassisch minderwertige Untermenschen angesehen wurden, denen diejenigen rechtlichen Sicherungen versagt werden sollten, die nach der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung aller zivilisierter Völker auch

demjenigen gebühren, der eine strafbare Handlung begangen hat.

-Verbrechen nach den §§ 49, 211, 74 StGB.

Er ist dieser Taten nach den vorliegenden Dokumenten, den Aussagen der Zeugen Grete F e c h n e r geborene Hoffenberger, Erna G r o t h geborene Naumann, Valeska B a m b o w s k i , Ingeborg D ö r i n g geborene Neumann, Helmut E n g e l , Irene E r b e geborene Zimolong, Feliex H e d e l h o f e r , Hans N e l s o n , Sonja P a p e n d i c k , Erika S c h i m m e l p f e n n i g geborene Penquitt, Marie S c h m i e d l und Johanna W o i t s c h e k geborene Possin sowie den Bekundungen der Mitbeschuldigten Ferdinand Betz und Ulrich Breitenfeldt dringend verdächtig.

Die Untersuchungshaft wird angeordnet, weil bei diesen dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen wider das Leben wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe die Gefahr besteht, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen wird.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, über die auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden kann ( § 118 Abs.2 StPO ).

Der Beschuldigte kann auch, statt Beschwerde einzulegen, Haftprüfung beantragen, bei der auf seinen Antrag oder nach dem Ermessen des Gerichts nach mündlicher Verhandlung entschieden wird ( §§ 117 Abs.1 und 2, 118 Abs.1 StPO ).

*Heinze*  
( Heinze )  
Amtsgerichtsrat

Vfg.

Frau  
Staatsanwältin Bilstein  
für das Verfahren  
1 Js 4/64 (RSHA)

149

### 1. Vermerk:

Ich habe heute - nachdem ich bereits am 23. Juni 1967 mit Herrn Chef den Entwurf durchgesprochen habe - folgende für die Presse bestimmte Mitteilung dem Leiter der Justizpressestelle im Kriminalgericht Moabit, Herrn Ebert, durchgegeben:

"Auf Antrag des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht sind richterliche Haftbefehle gegen 5 frühere leitende Beamte des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) erlassen und heute an verschiedenen Orten in Westdeutschland vollstreckt worden.

Festgenommen wurden die früheren Oberregierungsräte und SS-Obersturmbannführer Bernhard Baatz (56 Jahre) und Dr. Joachim Deumling (57 Jahre) sowie der ehemalige Regierungsrat und SS-Sturmbannführer Harro Thomsen (56 Jahre), die nacheinander Leiter des Polenreferats des Reichssicherheitshauptamtes waren. Sie sind dringend verdächtig, an der Ermordung einer großen Anzahl polnischer Zivilarbeiter beteiligt gewesen zu sein. Ferner wurden verhaftet der langjährige Leiter des Schutzhäftreferats des Reichssicherheitshauptamtes, der frühere Oberregierungsrat und Kriminalrat und SS-Obersturmbannführer Dr. Emil Berndorff (74 Jahre) und der frühere Mitarbeiter Eichmanns im Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes, Regierungsaufmann und SS-Hauptsturmführer Fritz Wöhrn (62 Jahre). Beide sind Hauptbeschuldigte in einem Verfahren gegen 13 ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes, denen zur Last gelegt wird, in Tötungsabsicht zahlreiche jüdische Bürger im Wege der Schutzhäftverhängung in Konzentrationslager eingewiesen zu haben. Dieses Verfahren befindet sich bereits in der gerichtlichen Voruntersuchung.

150

Die Verhafteten werden noch heute auf dem Luftweg  
nach Berlin überführt."

2.-3. pp.

Berlin, den 26. Juni 1967

gez. Severin  
Oberstaatsanwalt

Sch

V.

- 1) zu schreiben ( 3 Durchschriften) unter Beifügung einer begl.  
Ablichtung des Haftbefehls:

An den  
Justizminister  
des Landes Schleswig-Holstein

23 Kiel  
Lorentzendamm 35

Betr.: Ermittlungen gegen ehemaligen Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;  
hier: Rechtsanwalt und Notar Harro Thomsen,  
geboren am 3. November 1911 in Barmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. Dezember 1966 - VIII/21/VI 831 -,  
mein Schreiben vom 27. Januar 1967,  
sowie Nr. 23, 15 Abs. 2 MiStra

Anlage: 1 Ablichtung

Als Anlage überreiche ich eine beglaubigte Ablichtung des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. Juni 1967 gegen den Rechtsanwalt und Notar Harro Thomsen. Der Beschuldigte Thomsen ist auf Grund dieses Haftbefehls am 26. Juni 1967 in Barmstedt festgenommen und nach Berlin überführt worden. Er soll nunmehr eingehend zu den gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen vernommen werden. Nach Abschluss dieser Verhörmungen werde ich weitere Mitteilung machen.

2) Herrn OStA Severin m.d.B. um Zeichnung

3) je 1 Durchschrift des Schreibens zu 1)  
a) zum Sonderheft V/2,  
b) zum P-Heft Thomsen  
c) z.d.HA 1 Js 4/64 (RSHA)

4) z.d.HA

Berlin, den 26.6.1967

61.

84. 26.6.67 Jü  
zu 1) Sars. 4x ab 26/6/67 p

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Justizminister  
des Landes Schleswig-Holstein

23 Kiel  
Lorentzendamm 35

Betrifft: Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;  
hier: Rechtsanwalt und Notar Harro Thomassen,  
geboren am 3. November 1911 in Barmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. Dezember 1966 - VIII/21/VI 831 -,  
mein Schreiben vom 27. Januar 1967  
sowie Nr. 23, 15 Abs. 2 MiStra

Anlage: 1 Ablichtung

Als Anlage überreiche ich eine beglaubigte Ablichtung des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. Juni 1967 gegen den Rechtsanwalt und Notar Harro Thomassen. Der Beschuldigte Thomassen ist aufgrund dieses Haftbefehls am 26. Juni 1967 in Barmstedt festgenommen und nach Berlin überführt worden. Er soll nunmehr eingehend zu den gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen vernommen werden. Nach Abschluß dieser Vernehmungen werde ich weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage

(Severin)  
Oberstaatsanwalt

153

1 Js 4/64 (RSHA)

v.

1) Vermerk:

Die Verfügung zu den übrigen Mitteilungen gem. §§ 15,23  
MiStra befindet sich Bl.XV/124 d.A.

2) dies z.d.HA

27.6.67

h1

154

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Oberlandesgericht Schleswig

238 S c h l e s w i g    1  
Gottorfstraße 2

Betrifft: Rechtsanwalt und Notar Harro Thomsen,  
geboren am 3. November 1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Nr. 23, 15 Abs. 2 MiStra

Anlage: 1 Ablichtung

In meinem Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes hat das Amtsgericht Tiergarten am 22. Juni 1967 u.a. den in beglaubigter Ablichtung beigefügten Haftbefehl gegen den Rechtsanwalt und Notar Harro Thomsen erlassen. Auf Grund dieses Haftbefehls ist der Beschuldigte Thomsen am 26. Juni 1967 in Barmstedt festgenommen und nach Berlin überführt worden. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage

(Bilstein)  
Staatsanwältin

26. Juni 1967

155

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Landgerichtspräsidenten

221 I t z e h o e 1  
Breitenburger Str. 68

Betrifft: Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ,  
geboren am 3. November 1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Nr. 23, 15 Abs. 2 MiStra

Anlage: 1 Ablichtung

In meinem Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes hat das Amtsgericht Tiergarten am 22. Juni 1967 u.a. den in beglaubigter Ablichtung beigefügten Haftbefehl gegen den Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n erlassen. Auf Grund dieses Haftbefehls ist der Beschuldigte T h o m s e n am 26. Juni 1967 in Barmstedt festgenommen und nach Berlin überführt worden. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage

(Bilstein)  
Staatsanwältin

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Präsidenten der  
Schleswig-Holsteinischen Notarkammer

238 S c h l e s w i g 1  
Gottorfstraße 2

Betrifft: Rechtsanwalt und Notar Harro Thomsen,  
geboren am 3. November 1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Nr. 23, 15 Abs. 2 MiStra

Anlage: 1 Ablichtung

In meinem Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes hat das Amtsgericht Tiergarten am 22. Juni 1967 u.a. den in beglaubigter Ablichtung beigefügten Haftbefehl gegen den Rechtsanwalt und Notar Harro Thomsen erlassen. Auf Grund dieses Haftbefehls ist der Beschuldigte Thomsen am 26. Juni 1967 in Barmstedt festgenommen und nach Berlin überführt worden. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage

(Bilstein)  
Staatsanwältin

157

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Vorstand der  
Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer

238 Schleswig 1  
Gottorfstraße 2

Betrifft: Rechtsanwalt und Notar Harro Thomassen,  
geboren am 3. November 1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein

Bezug: Nr. 23, 15 Abs. 2 MiStra

Anlage: 1 Ablichtung

In einem Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes hat das Amtsgericht Tiergarten am 22. Juni 1967 u.a. den in beglaubigter Ablichtung beigefügten Haftbefehl gegen den Rechtsanwalt und Notar Harro Thomassen erlassen. Auf Grund dieses Haftbefehls ist der Beschuldigte Thomassen am 26. Juni 1967 in Barmstedt festgenommen und nach Berlin überführt worden. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage

(Bilstein)  
Staatsanwältin

Sch

Amtsgericht Tiergarten  
Geschäftsnr.:  
348 Gs 179/67

Berlin, den 26.Juni 1967  
Turmstrasse 91  
Fernruf : 35 01 11 Apparat 310

Gegenwärtig :

Amtsgerichtsrat Heinze  
als Richter,

++

Justizangestellte Schürhoff  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle.

++

Staatsanwältin  
Bilstein  
als Vertreterin der  
StA g e g e n den Rechtsanwalt und Notar

Ermittlungssache

Harro Andreas Wilhelm Thomesen,

geboren am 3.März 1911 in Barmstedt/Husum,  
wohnhaft in Barmstedt, Königstrasse 27, 40,  
w e g e n Beihilfe zum Mord.

Vorgeführt erschien der Beschuldigte.

Nach Feststellung seiner Personalien ~~wurde ihm der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 22.Juni 1967~~

~~erteilt~~. erklärte der Beschuldigte, dass er auf eine Verkündung verzichte, da ihm der Haftbefehl bereits bekannt sei.

Der Beschuldigte erklärte :

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom ~~liegt mir~~  
22.Juni 1967- Aktenzeichen : 348 Gs 172/67- ~~wurde mir~~  
~~bereits vor~~  
~~gezeigt~~. Ich bin die in dem Haftbefehl genannte Person.  
Rechtsmittelbelehrung wurde mir erteilt. Eine Ausfertigung  
des Haftbefehls habe ich bereits von der Polizei  
erhalten.

*ab 36/6  
LH*  
Von meiner Verhaftung bitte ich zu benachrichtigen :  
meine Ehefrau, Lilly Thomsen geb.Pries,  
Barmstedt/Holstein, Königstrasse 40

- 2 -

Ich beantrage, dass die Erteilung von Sprechscheinen  
durch  
und Briefkontrolle bis zur Anklageerhebung/die  
Staatsanwaltschaft erfolgen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich nunmehr  
Gelegenheit habe, die Verdachts- und Haftgründe zu ent-  
kräften und die Tatsachen geltend zu machen, die zu meinen  
Gunsten sprechen, dass es mir aber auch freisteht, mich  
zu den mir durch den Haftbefehl zur Last gelegten  
Beschuldigungen  
Beschuldigten zu küssen oder nicht zur Sache auszusagen  
und dass ich auch die Möglichkeit habe, vor einer Küsserei  
einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Icklichkeit

, XXXX

Ich kann mich im gegenwärtigen Zeitpunkt  
zu den mir zur Last gelegten Straftaten nicht  
küssen .

Ich bin aber der Ansicht, dass eine Fluchtgefahr  
bei mir nicht bejaht werden kann und lege  
deshalb gegen den Haftbefehl vom 22. Juni 1967  
hiermit

B e s c h w e r d e ein.

Ich bitte, die Akten vorerst noch nicht  
dem Landgericht noch nicht zur Entscheidung über  
die Beschwerde vorzulegen, da ich die Beschwerde  
zunächst nach Konsultation mit einem Verteidiger  
begründen werde.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben :

Heine

Bauer Mf

Amtsgericht Tiergarten

Geschäftsnummer :

348 Gs 182.67

Berlin 21, den 27.Juni 1967

Turmstrasse 91

Fernruf : 35 01 11 Apparat 310

Gegenwärtig :  
 Amtsgerichtsrat Heinze  
 als Richter,  
 Staatsanwalt Schmidt,  
 Staatsanwältin Bilstein  
 als Vertreter der Staatsanwaltschaft  
 Justizangestellte Schürhoff  
 als Urkundsbeamter der  
 Geschäftsstelle.

Ermittlungsverfahren

gegen den Prokuristen

Dr. Joachim Karl Paul Nikolaus Deumling  
 geboren am 25.Januar 1910 in Bungerhof/Oldenburg,  
 wohnhaft in 4812 Brackwede/Bielefeld,  
 Ostlandstrasse 16

wegen Beihilfe zum Mord.

Der Beschuldigte erklärte :

Ich bin als Prokurist bei der Firma ASTA-Werke AG.,  
 Chemische Fabrik, tätig.

Von der öffentlichen Hand beziehe ich lediglich eine  
 Rente wegen meiner Kriegsverletzung. Auszahlende  
 Stelle ist das Versorgungsamt Bielefeld.

Auf eine Verkündung des gegen mich erlassenen  
 Haftbefehls vom 22. Juni 1967 verzichte ich.

Dieser Haftbefehl ist mir bereits bei meiner  
 vorläufigen Festnahme durch die Polizeibeamten  
 ausgehändigt worden. Ich habe ihn vor mir.

Rechtsmittelbelehrung wurde mir erteilt.

Von meiner Verhaftung bitte ich meine Ehefrau,  
 Lieselotte Deumling, 4812 Brackwede, Ostlandstrasse 16,  
 zu benachrichtigen.

Ich bin damit einverstanden, dass die Erteilung von Sprechscheinen und die Briefkontrolle durch die Staatsanwaltschaft erfolgen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich nunmehr Gelegenheit habe, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und die Tatsachen geltend zu machen, die zu meinen Gunsten sprechen, dass es mir aber freisteht, mich zu den mir durch den Haftbefehl zur Last gelegten Beschuldigungen zu hässern - oder nicht zur Sache auszusagen und dass ich auch die Möglichkeit habe, vor einer Ausserung einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich habe darum gebeten, dass mein Verteidiger, Rechtsanwalt Meurin, davon unterrichtet wird, dass ich hier vorgeführt worden bin. Das ist geschehen. Er befindet sich bereits auf dem Wege hierher und ich möchte mit einer Einlassung zur Sache warten, bis ich mit ihm gesprochen habe.

Um 9.30 Uhr erschien Herr Rechtsanwalt Meurin. Herr Rechtsanwalt Meurin erklärte nach Rücksprache mit dem Beschuldigten unter vier Augen, dass er die Verteidigung des Beschuldigten Dr. Deumling nicht übernehmen könnte, da er bereits den Beschuldigten B a a t z, der sich als erster an ihn gewandt habe, vertrete, und eine Interessenkollision befürchte.

- 3 -

Der Beschuldigte erklärte :

Ich erteile nunmehr Herrn Rechtsanwalt  
Dietrich W e i m a n n Strafprozessvollmacht und  
bin damit einverstanden, dass mich heute und hier  
noch Herr Rechtsanwalt Meurin vertritt.

Zu den mir zur Last gelegten strafbaren Handlungen  
möchte ich mich heute nicht Müssern.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben :

-----

Annahmebefehl wurde an die U.-Haftanstalt Moabit ert.

Herrn

Meurin

Amtsgericht Tiergarten  
Geschäftsnummer :  
348 Gs 182.67

1 Berlin 21, den 27.Juni 1967  
Turmstrasse 91  
Fernruf : 35 01 11 App. 310

Gegenwärtig :

Amtsgerichtsrat Heinze  
als Richter,

Staatsanwalt Schmidt,  
Staatsanwältin Bilstein

als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

+ Justizangestellte Schürhoff  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle.

+ Rechtsanwalt Meurin  
als Verteidiger Ermittlungsverfahren

gegen den Geschäftsführer

Bernhard B a a t z ,

geboren am 19.November 1910 Dörrnitz/Krs.

Jerichow,  
wohnhaft in 41 Duisburg-Huckingen,  
Ex Heidberg 56

wegen Beihilfe zum Mord.

Der Beschuldigte erklärte :

Ich bin als Geschäftsführer bei der Mannesmann-Wohnungsgesellschaft in Duisburg tätig . Öffentliche Ämter bekleide ich nicht. Ich beziehe auch keine Versorgungsleistungen von der öffentlichen Hand.

Auf eine Verkündung des gegen mich erlassenen Haftbefehls vom 21.Juni 1967 verzichte ich. Dieser Haftbefehl ist mir bereits bei meiner vorläufigen Festnahme durch die Polizei-Beamten ausgehändigt worden. Ich habe ihn bei mir. Sein Inhalt ist mir bekannt.

Rechtsmittelbelehrung wurde mir erteilt.

Ich bin die in dem Haftbefehl genannte Person.

- 2 -

Von meiner Verhaftung bitte ich meine Ehefrau Sophie Baatz, 41 Duisburg-Huckingen, Am Heidberg 56, zu benachrichtigen.

Ich bin damit einverstanden, dass die Erteilung von Sprechscheinen und die Briefkontrolle bis zur Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft erfolgen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich nunmehr Gelegenheit habe, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und die Tatsachen geltend zu machen, die zu meinen Gunsten sprechen - , dass es mir aber freisteht, mich zu den mir durch den Haftbefehl zur Last gelegten Beschuldigungen zu kümmern.- und dass ich auch die Möglichkeit habe, vor einer Ausserung mit meinem Verteidiger zu sprechen.

Nach kurzer Rücksprache mit meinem Verteidiger möchte ich vorerst keine Erklärungen abgeben.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben :

Heinrich Haub

-----  
Annahmebefehl an die U.-Haftanstalt Moabit wurde ert.

Heinrich  
Haub

Vfg.

- ✓ 1.) Zu berichten (2 Durchschriften für Ziff. 5) und 6)

An den

Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen  
Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;  
hier: gegen Bernhard Baatz u.a.

Ohne Auftrag, jedoch zu 4110 E - IV / A. 67.63

Vorbericht vom 30. April 1966

Berichtsverfasser: Staatsanwalt U. Schmidt

Auf meinen Antrag hat das Amtsgericht Tiergarten am 21. bzw.  
22. Juni 1967 gegen die Beschuldigten Baatz, Dr. Deum-  
ling und Thomesen Haftbefehle erlassen. Die genann-  
ten Beschuldigten sind am 26. Juni 1967 an ihren Wohnorten  
in Westdeutschland festgenommen und noch am gleichen Tag nach  
Berlin überführt worden. Sie befinden sich seitdem hier in  
Untersuchungshaft.

Bei den Festgenommenen handelt es sich um die ehemaligen  
Leiter des Polenreferats (IV D 2 bzw. IV B 2 b) des RSHA.

Berlin, den 28. Juni 1967

2.) Herrn Gruppenleiter

27.10.67  
J.S.

J

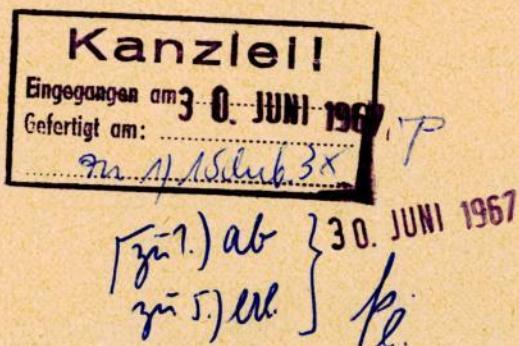
3.) Herrn Chef-Vertreter mit der Bitte um Ggz.

4.) Herrn Chef mit der Bitte um Zeichnung.

✓ 5.) Durchschrift des Berichts zu Ziff. 1) z.d.HA. 1 AR 123/63.

- 6.) Urschrift dieser Verfügung und einer Durchschrift des Berichts zu Ziff. 1) z.d.HA.

Berlin, den 27.Juni 1967



Vfg.

1. Vermerk:

Ich beabsichtige, am 9. und 10. Juli 1967 nach Dortmund zu reisen, um dort den Beschuldigten Haessler zu vernehmen, der Mitarbeiter des Beschuldigten Baatz im Arbeitsgebiet IV D (ausl. Arb.) war und dieses Arbeitsgebiet später überhaupt übernommen zu haben scheint.

2. Urschriftlich

Herrn  
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht

über den  
Herrn Leiter der Arbeitsgruppe

*B. 3.7.67* vorgelegt mit der Bitte, die Dienstreise zu genehmigen und mir aus Gründen der Zeitersparnis zu gestatten, für die Strecken Berlin - Düsseldorf und Düsseldorf - Berlin den Luftweg zu benutzen.

*Die Dienstreise ist erlaubt*

*30. JUNI 1967*

Berlin, den 30. Juni 1967

*U. Schmidt*  
(U. Schmidt)  
Staatsanwalt

## 3. Herrn JOI F u h r m a n n

*Uf. bz*

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Überweisung eines Reisekostenvorschusses.

## 4. Z.d.HA.

Berlin, den 30.6.67

*Ahnen.*

168 - 169

Teilblatt

Schreiben der GSTA B. Berliner - Mälzsteiner OLG v. 5.7.67  
Vff. (Autovaktschreiben) v. 14.7.67

(entnommen zu den Sacharten)

21.3.68

Jfr.

## Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht

170

1 Js 4/64 (RSHA) Sec. 1. The standard of nov.

An den

Herrn Generalstaatsanwalt

bei dem Schleswig-Holsteinischen

bei dem Schleswig-Holsteinischen  
Oberlandesgericht

238 Schleswig

Gottorfstraße 2

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;

hier: Ehrengerichtliches Ermittlungsverfahren  
gegen Rechtsanwalt Harro Thomsen,  
geboren am 3.11.1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, z.Zt.  
in Untersuchungshaft auf Grund des  
Haftbefehls des Amtsgerichts Tier-  
garten vom 22.6.1967 - 348 Gs 172/67 -

Bezug: Ihr Schreiben vom 5. Juli 1967 - EV 42/67 -

Anlage: 1 Heft (Vermerke und Ablichtungen)

Zur Ergänzung der dortigen Unterlagen übersende ich  
je einen Abdruck meiner Vermerke vom 8. Dezember 1964,  
30. April 1965, 8. Juni 1965, 21. Juli 1966 und 15. Juni  
1967. Ich bitte, die Einzelheiten des Ermittlungsverfah-  
rens und der gegen den Beschuldigten T h o m s e n  
erhobenen Vorwürfe diesen Vermerken zu entnehmen. Das  
Verfahren 1 Js 15/65 (RSHA), auf das sich der Vermerk  
vom 30. April 1965 bezieht, ist inzwischen zu dem Ver-  
fahren 1 Js 4/64 (RSHA) verbunden worden.

Ferner übersende ich je eine Ablichtung der während der Tätigkeit des Beschuldigten Thomsen als Leiter des Referats IV D 2/ IV B 2 b des RSHA in diesem Referat entworfenen Erlasse des "Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei"

vom 29. Juni 1943 - S IV 2 c - 235/42 g - 40 -,

vom 10. September 1943 - S IV D 2 c - 2071/43 -,  
vom 10. Februar 1944 - S IV D 2 c - 235/44 g - 11- und  
vom 27. November 1944 - S IV B 2 b - 1677/44 -g-385-III-  
sowie der Erlasse des "Reichsführers-SS und Chefs der  
Deutschen Polizei"

vom 1. November 1944 - S. IV B 2 816/44 g.Rs. - und  
vom 4. November 1944 - S. IV B 2 - 1134/44 g.Rs.-124-,  
die zwar nur das Aktenzeichen der Abteilung IV B 2,  
aber im Beglaubigungsvermerk die Unterschrift des Be-  
schuldigten Thomesen tragen.

Eine den Beschuldigten Thomesen betreffende  
Zweitakte führe ich bisher nicht.

Der Beschuldigte Thomesen hat sich zu den gegen  
ihn erhobenen Vorwürfen noch nicht eingelassen. Mit  
seiner Vernehmung soll am Montag, dem 17. Juli 1967,  
begonnen werden. Durchschriften der Vernehmungspro-  
tokolle werde ich zu gegebener Zeit übersenden.

Im Auftrage

Severin

Oberstaatsanwalt

Sg.

Vfg.

1.) Vermerk:

Ich beabsichtige, am 30. und 31. Juli 1967 nach Bonn zu reisen, um dort die Zeugin Ilse Oswald geb. Kerl zu vernehmen, die früher als Vorzimmerdame bei Referatsleiter IV D 2 und später beim Sachgebietsleiter IV D bzw. IV B (ausl. Arb.) tätig war.

2.) Urschriftlich

Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

über den

Herrn Leiter der Arbeitsgruppe

vorgelegt mit der Bitte, die Dienstreise zu genehmigen und mir aus Gründen der Zeitersparnis zu gestatten, für die Strecken Berlin - Köln und zurück den Luftweg zu benutzen.

*Fernschrift*

18.7.64

*Firma*

*Die Dienstreise ist erlaubt*  
18. JULI 1967

Berlin, den 18. Juli 1967

*U. Schmidt*  
(U. Schmidt)  
Staatsanwalt

3.) Herrn JOI Fuhrmann

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Anweisung eines Kosten-  
vorschusses.

4.) Z.d.H.A.

Bln., den 18.7.67

*U. Schmidt*

Dr. Gerhard Weyher

Rechtsanwalt und Notar

1 Berlin 31 (Wilmersdorf)

Ballendorfer Straße 5

Telefon: 887 35 37 / 38

Postscheckkonto Berlin West 998 78

Abschrift

172

2. August 1967  
Dr.W./Gr.

Antrag auf Haftprüfung

In der Ermittlungssache gegen

Dr. Baatz u.a.

- 1 Js 4/64 RSHA des Herrn Generalstaatsanwaltes -

(- 348 Gs 172/67 -)

1. 3 4/67 (RSHA)

beantrage ich, namens und in bereits nachgewiesener Vollmacht des von mir verteidigten Beschuldigten Harro Thomsen gemäß §§ 117, 118 StPO

einen Termin zur mündlichen Verhandlung zur Haftprüfung anzuberaumen.

In dem Termin werde ich beantragen,

den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. Juni 1967 aufzuheben.

Vorstehender Antrag wird wie folgt begründet:

1.

Nachdem die Ermittlungen des Herrn Generalstaatsanwaltes in dem Gesamtkomplex bereits seit Anfang 1964 durchgeführt worden sind, ist nunmehr der Beschuldigte Thomsen in der Zeit vom 17. bis 28. Juli 1967 zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen (Mitwirkung bei der Exekution von polnischen Zivilarbeitern und Kriegsgefangenen im RSHA von Mai 1943

An das Krm Generalstaatsanwalt  
Amtsgericht Tiergarten  
bei den Kammergerichten  
1 Berlin 21  
Turmstrasse 91

bis Kriegsende) sehr eingehend vernommen worden (insgesamt 121 Schreibmaschinenseiten).

Der Beschuldigte, selbst Jurist mit qualifizierten Examen (S. 4 der Vernehmung vom 17. Juli 1967) und zuletzt als Rechtsanwalt und Notar tätig gewesen, hat mir gegenüber wiederholt seiner Sorge Ausdruck verliehen, daß es offenbar, und zwar gleichermaßen für das Gericht, die Ermittlungsbehörde und die Verteidigung in diesem Gesamtkomplex nicht einfach sei, aus der Masse der berechtigten strafrechtlichen Vorwürfe gegen das RSHA insgesamt, aber auch gegen Hitler, Himmler, Heydrich bzw. Dr. Kaltenbrunner und Müller ja im Einzelfall das etwaige strafrechtliche Verhalten des einzelnen Untergebenen, Mitglieder des RSHA, in diesem Falle also des damaligen Referenten und Regierungsrates Thomsen, gleichsam herauszudestillieren und gesondert zu würdigen. Er meint, daß sich bei näherer Be- trachtung der Einzelsachverhalte und des Ergebnisses der Beweisaufnahme hinter dem sogenannten "Schreibtischtäter" durchaus das Bild eines Mannes ergeben würde, der dem Klischée-Bild dieses unjuristischen Begriffes durchaus nicht entspreche und daß er nicht sicher sei, ob es ihm immer gelungen sei, in seiner Vernehmung für die Vorstellung zu sorgen, daß der Maßstab für das behauptete eigene strafrechtliche Verhalten nur in seiner eigenen Person und des ihm nachgewiesenen etwaigen eigenen strafrechtlichen Aktivität liege.

Ich, als sein Verteidiger, gebe diese Sorge weiter und habe meinem Mandanten erklärt, daß bereits das Gericht zweifellos diese Schwierigkeit erkennen und insoweit die Sorge des Beschuldigten ausräumen werde.

2.

In der Sache selbst erhebe ich zunächst einmal formale, d.h. prozessuale Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Ermittlungsverfahrens, soweit mein Mandant Thomsen daran betroffen ist, und zwar aus der Bestimmung des Art. 103 III GG. Aus dieser Be-

stimmung entnimmt Rechtsprechung und Lehre einhellig, daß ein rechtskräftig Freigesprochener nicht einmal mit einem neuen Ermittlungsverfahren überzogen werden darf, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Identität der Tat und des Täters gegeben sind.

Gegen den Beschuldigten - er war von Anfang September 1945 bis Mitte Juli 1948 von der englischen Besatzungsmacht interniert worden - ist 1948 ein gerichtliches Verfahren vor dem Extradition Tribunal in Hamburg auf Antrag der polnischen Regierung anhängig gewesen mit dem Antrage auf Auslieferung des Beschuldigten an Polen (vergl. dazu S. 6-8 der Vernehmung vom 18. Juli 1967).

Seine damalige Verteidigerin war Frau Rechtsanwältin Heitmann-Asher jetzt Frau Rauschming-Asher in Hamburg, die dazu als Zeugin benannt wird.

Die Auslieferung ist durch Urteil des britischen Auslieferungstrials angelehnt worden. Das genaue Datum aus dem Frühjahr 1948 ist dem Beschuldigten hier nicht bekannt. Frau Rauschung-Asher möge dazu gehört werden.

Gegenstand des Auslieferungsverfahrens war auch das behauptete strafbare Verhalten des Beschuldigten 1943-1945 im RSHA bei der Exekution polnischer Zivilarbeiter usw. (vergl. S. 8 des Protokolls vom 18. Juli 1967).

Ich nehme zum Beweise ferner Bezug auf

Frau Rauschung-Asher und die Akten des  
britischen Extradition-Tribunals.

Gemäß Art. 7 des sogenannten Überlastungsvertrages (BGB 55 II, S. 413) sind Urteile und Entscheidungen in Strafsachen von Gerichten oder gerichtlichen Behörden der Westmächte nach deutschem Recht rechtskräftig und demgemäß zu beachten. Hiervon hat jedoch der BGH in Bd. 12 36 H die Fälle ausgenommen, in denen Deutsche von Besetzungsgerichten gemäß Kontrollgesetz Nr. 10 verurteilt worden sind. Die Entscheidung ergibt sich aus der Auslegung in Gegen-

überstellung der Art. 6 und 7 des Überleitungsvertrages. Dieser Fall liegt hier nicht vor. Dieser Fall ist, soweit ersichtlich, von einem deutschen Gericht überhaupt noch nicht entschieden, insbesondere nicht vom Bundesverfassungsgerichtshof, in dessen letzte Entscheidung er fallen würde, ohne daß von uns übersehen wird, daß auch dieses Gericht eine Vorabentscheidung zu treffen befugt ist (§§ 90 I BVerf.GG).

Ich darf auch daraufhin weisen, daß dieser Fall nicht identisch ist mit dem Fall, in dem die Auslieferung stattgefunden hat – das englische Tribunal hat nur ab 1948 entschieden, ob auszuliefern sei – und sodann jemand von einer ehemaligen Feindeschaftsmacht verurteilt worden ist, mit der ein Überleitungsvertrag nicht geschlossen worden ist.

Das britische Auslieferungstribunal war ein Gericht, besetzt mit 3 Richtern und einem Protokollführer. Der Staatsanwalt war Engländer als Mandatar für das die Auslieferung begehrende Land mit (in diesem Fall) einem polnischen Hauptmann (Bigda) als Vertreter der polnischen Regierung als Nebenklägerin, sowie mit dem Angeklagten Thomsen im Beistand seiner Verteidigerin. Eine mündliche Verhandlung hat gleichfalls stattgefunden, in der jede der Strafprozeßparteien Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern. Die prozessuale Regeln entstammten englischen Strafprozeßvorschriften.

Beweis für alles Vorstehende: Krauek Rechtsanwältin Rauschung-Asher.

Sie wird auch bezeugen, daß es sich nicht um ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gehandelt hat, in dem etwa völkerrechtliche oder sonstige Formalien der Auslieferung an sich erörtert wurden. Es wurde vielmehr von dem Gericht der strafrechtliche Gehalt der gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe aufgrund der Einlassung des Beschuldigten einerseits und der von der polnischen Regierung vorgetragenen Beweisdokumente andererseits geprüft, und wie in einer Strafsache entschieden. Daß ein "Strafgericht" selbst entschieden habe, wird in Art. 7 nicht verlangt. Die Ablehnung der Auslieferung aufgrund der in diesem Verfahren erhobenen Vorwürfe

durch das Gericht der britischen Besatzungsmacht muß mithin gemäß Art. 7 Überleitungsvertrag und § 103 III GG zu beachten, wobei es offenbar unerheblich ist, ob dieselben Einzelfälle Gegenstand des Verfahrens waren. Die Nämlichkeit von Tat (Mord an Zivilarbeiter in Deutschland) und Täter (Thomsen) ist gegeben, der Strafausspruch ist verzehrt.

## 3.

Soweit die Frage des dringenden Tatverdachts in Betracht kommt, wobei "dringend" offenbar weitgeht, als der "hinreichende" Tatverdacht für die Eröffnung des Hauptverfahrens, so darf ich folgendes ausführen:

- a) Alleintäterschaft könnte nur bei Exeß angenommen werden und nicht behauptet, scheidet also aus.
- b) Mittäterschaft muß deshalb erwähnt werden - der Haftbefehl wird auf Beihilfe gestützt - weil die Staatsanwaltschaft z.B. in Ansehung des Falles Grabowski (vergl. S. 15/16 vom 20.7. und S. 7-9 vom 28.7. und S. 6-9 vom 26.7.) offenbar auch heute noch an der Beschuldigung der Mittäterschaft festhält. Abgesehen davon, daß sich bei Erörterung des subjektiven Tatbestandes ergeben wird, daß diese Form der Täterschaft schon von daher nicht in Betracht kommt, fehlt es im vorliegenden Fall schon am objektiven Tatbestand. Wer nicht Alleintäter sein kann, scheidet als Mittäter aus, er könnte als nur Gehilfe sein. Ich verweise auf a) und alle vorgelegten einschlägigen Erlasse, aus denen sich ergibt, daß Alleintäterschaft ausgeschlossen ist. Selbst wenn also die Staatsanwaltschaft entgegen dem Inhalt der Erlasse und entgegen den Aussagen der Zeugen dabei verbleiben sollte, der Beschuldigte hätte in Delegation Exekutionen angeordnet, verbleibt rechtlich nur die Form der Beihilfe (§ 49 StGB).
- c) Beihilfe ist zunächst einmal (Rat und Tat) ein reiner Lebensvorgang, der juristischer genauer Festlegung und Abgrenzung nicht fähig ist. Beihilfe leistet also auch der Bürobote, Registratur, die Stenotypistin, Briefmarkenaufkleber. Da die

Haupttat als Mord außer Zweifel steht, würde also das gesamte Referat der Beihilfe zu beschuldigen sein und gemäß §§ 211, 49 II, 44 II StGB/112 IV StPO sich hier im UG Moabit wiederfinden. Die Ermittlungsbehörde hat das nicht getan, auch nicht angesichts des Legalitätsprinzips des § 152 II StPO selbstverständlich zu Recht.

Dabei melden wir erhebliche Bedenken an, ob in den, im Haftbefehl aufgeführten Einzelfällen - außer dem Fall Grabowski - eine objektive Teilnahmehandlung des Beschuldigten überhaupt nachgewiesen ist (vergl. dazu Protokoll vom 20.7., S. 14-15 und vom 28.7., S. 7-9).

Das entscheidende Merkmal für die Strafbarkeit der Beihilfe ist rechtlich und logisch auch nicht der Umfang der Beihilfe. Er kann nur entscheidend sein für das Strafmaß i.S. der §§ 49 II und 44 II StGB für ein Schwurgericht, das etwa den Fall zu entscheiden hätte. Entscheiden ist offenbar für die Strafbarkeit der Beihilfe i.S. des § 49 StGB der subjektive Tatbestand. Das ist offenbar auch zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung nicht streitig, wie obiges Beispiel (Referat im UG) zeigt.

#### d) Vorsatz

Der direkte Tötungsvorsatz kann offenbar nur dann gegeben sein, wenn der Fall a) (Alleintäterschaft) vorgelegen hätte, oder aber der Beschuldigte aus was weiß welchen Motiven einen abweichenden Vorschlag einer Stapostelle in einen Exekutionsvorschlag umgeändert hätte, was ersichtlich nicht behauptet, geschweige aber bewiesen ist. (Vergl. dazu S. 2 der Vernehmung vom 21.7.)

Hinsichtlich der Frage des dolus eventualis, darf ich auf die Ausführungen des Beschuldigten in der Vernehmungsniederschrift vom 21. Juli, S. 2 und 3 verweisen.

Inzwischen ist als klargestellt anzusehen, daß der Beschuldigte zumindest in einer Anzahl von Fällen, vermutlich auch im Falle Grabowski, die Exekutionsanordnungen von Himmler,

Kaltenbrunner oder Müller über sein Referat an die beteiligten Stapostellen weitergegeben hat und zwar erlassgemäß. (Vergl. dazu seine Ausführungen im Protokoll vom 27.7., S.3-5)

Aufgrund dieser von uns nicht bestrittenen Vorgänge, die sich aus den Erlassen ergab und aus dem Befehlsverhältnis zwischen dem Beschuldigten und Himmller und Konsorten erhebt sich die rechtliche Frage, ob Tötungsvorsatz auf Seiten des Beschuldigten vorgelegen hat.

Das ist offenbar eine Frage, die sich in dieser Form beim "Schreibtischäter" neu stellt, zumindest in dieser klaren Form in Kriegsverbrecherprozessen sich nicht gestellt hat.

Nach der alten Faustregel, die der Beschuldigte und ich auf der Universität gelernt haben: "Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung", wäre zu sagen, daß Thomsen zwar nach Durchgabe des Exekutionsbefehls damit zu rechnen hatte, daß nach menschlichem Ermessen der Tod nicht mehr zu vermeiden war ("Wissen"), der Beschuldigte "wollte" aber den Tod keineswegs. Ich verweise schon jetzt auf die Ausführungen des Beschuldigten in dem Protokoll vom 17.7., S.10-12, vom 18.7., S. 1-3, 14-15; vom 19.7., S. 1-10; vom 20.7. S. 1-4; vom 27.7., S. 5; vom 28.7., S. 2/3, in denen der Beschuldigte in eingehender Weise seine Stellung zum Polentum, z.T. aufgrund von Einzelereignissen in Kollowitz dargestellt hat. Sie sind um so glaubhafter, wenn man die Herkunft des Beschuldigten auch in geistiger und politischer Hinsicht berücksichtigt. Ich verweise auf das Protokoll vom 17.7., S. 1-3. Zu berücksichtigen sind ferner die Umstände seiner Einberufung in die Gestapo, vergl. Protokoll vom 17.7., S. 4/5.

Aber auch nach der heute weiter verfeinerten Lehre kommt ein Vorsatz, gerichtet auf den Willen & zur Tötung nicht in Betracht. Auch in diesem Falle scheidet der dolus eventualis einfach deshalb aus, weil Thomsen als Gehilfe die Tatbestandsverwirklichung nicht angestrebt hat (Schwarz-Dreher § 59 Anm. II B 4).

Er hat ihn offenbar auch nicht gebilligt oder billigend in Kauf genommen, wobei der Richter offenbar alle diese Dinge nur aus den Umständen entnehmen kann (RG 72,44; BGH 7, 363; BGH NJW 60, 1821). Wir glauben, daß der Beschuldigte gerade in dieser Hinsicht das Erforderliche vorgetragen hat für den Nachweis, daß diese Billigung nicht vorgelegen hat.

Auf jeden Fall würde auch der Eventualdolus nur für die verjährte Verfolgung wegen Totschlages (§ 212 StGB) ausreichen.

e) Der Mordvorsatz

Entscheidend wird es also darauf ankommen, ob die Beihilfe aus niedirgen Beweggründen geleistet ist. Dabei ist durch die Antwort des Beschuldigten im Protokoll vom 28.7., S. 10 aber auch andererseits, klargestellt worden, daß Thomsen sich völlig darüber klar war, daß nicht nur die Exekution von Polen über IV D 2 aus niedirgen Beweggründen erfolgte.

Es fehlt aber nach unserer Auffassung völlig an Indizien, Hinweisen und Beweismitteln dafür, daß Thomsen diese Beweggründe geteilt hat. Das scheint uns im Hinblick auf die Ausnahmeverordnung des § 50 II StGB von Bedeutung zu sein, verg. die Ausführungen des Beschuldigten im Protokoll vom 21.7., S. 4 und 28.7., S. 19 und das weiter oben zitierte Vorbringen. Die Tatsache, einer gehöre zum RSHA, ist im Hinblick auf die "niedrigen Beweggründe" so überzeugend, wie die Tatsache, ein Mann sei als Viehhändler Zigeuner, also habe er die Betrugsabsicht gehabt.

Im Anschluß an die Ausführungen des Beschuldigten im Protokoll vom 21.7., S. 4 darf ich die Rechtsausführungen noch wie folgt erläutern:

Wenn es richtig ist, daß "persönliche Eigenschaften" auch Gesinnungsmerkmale sind, die nur täterbezogen, nicht tatbezogen sind, so wird sich der Widerspruch nicht erheben können in der Argumentation, daß "niedrige Beweggründe" nur eine Beziehung

haben können, zu dem Täter, bzw. dem Gehilfen selbst, in denen Person, bzw. subjektiven Erwägungen sie begründet sind oder nicht. Hier handelt sich also um eine "persönliche Eigenschaft" des Gehilfen, die nachzuweisen ist, etwa im Gegensatz zu dem Begriff "mit gefährlichen Werkzeugen". Dieses Merkmal ist nur aus der Tat selbst abzulesen. Die "niedrigen Beweggründe" dagegen sind aus der Tat selbst überhaupt nicht erkennbar, so daß sie auf keinen Fall tatbezogen sein können. Sie bedürfen des Täters bzw. Ghilfen in seiner Motivation, um überhaupt erkennbar zu werden. Würde man die Motivation (niedriger Beweggründe) des Täters (Himmler) aus dem Gesichtspunkt der Akzessorietät schematisch in einem Fall, wie diesem, auf den "Schreibtischgehilfen" unter den vom Beschuldigten dargestellten und unter Beweis gestellten Umständen übertragen, so würde das nicht nur zu einem unhaltbaren rechtlichen Ergebnis führen, sondern auch die Tatsachen, die vorgetragen sind, einfach nicht berücksichtigen und den Vorwurf des mangelnden rechtlichen Gehörs geradezu herausfordern. Der Beschuldigte Thomsen hatte die "niedrigen Beweggründe" nicht. Dann kann er auch nicht als Mordgehilfe bestraft werden, da ohnehin andere Mord-Merkmale nach § 211 StGB auf ihn nicht zutreffen.

Thomsen hat in seiner verantwortlichen Vernehmung überzeugend dargetan, daß er die Praktiken von Himmler und Konsorten seit Anfang 1940 zu durchschauen begonnen habe, deshalb hat er sich offenbar auch nicht den niedrigen Beweggründen zu Eigen gemacht. Ich darf insoweit auf die Gesamtheit der Protokolle Bezug nehmen, insbesondere auf die Bemerkungen im Protokoll vom 28.7., S. 19.

- f) Darüberhinaus beruft sich der Beschuldigte m.E. mit Recht auf den Schuldausschliessungsgrund des Notstandes i.S. des § 54 StGB. Das insoweit rechtskräftige Urteil des Spruchgerichts Bergedorf vom 12.7.1948 zu 4 Sp Ls 302/58, das sich bei den Ermittlungsakten befindet, scheint mir dabei von besonderer Bedeutung für die Frage der Haftenlassung und des Fehlens des dringenden Tatverdachts zu sein, wobei ich auf Schwarz-Klein-Knecht § 112 Abm. 2 hinweisen darf: Bei der Haftprüfung sind auch Schuldausschliessungs- und Rechtfertigungsgründe zu berücksichtigen.

Auf das Protokoll vom 21.7., S. 5-13 und vom 28.7., S. 11-19  
nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug.

Der Beschuldigte hat in seinen eingehenden Ausführungen darauf  
hingewiesen, daß er

- a) bereits 1940 in Kattowitz um seiner Entlassung bat,
- b) 1943 bei Müller vorstellig wurde, um seine UK-Stellung  
aufheben zu lassen.

In unmißverständlicher Schärfe wies Müller den Be-  
schuldigten 1943 daraufhin, daß die Aufhebung seiner  
UK-Stellung, und damit sein Ausscheiden aus dem RSHA,  
nur über den Weg des KL möglich wäre.

Das hat die Zeugin Rettich bereits vor dem  
Spruchgericht beeidet.

Ich darf im Hinblick auf die Feststellungen des Urteils des  
Spruchgerichts nur noch klarstellen, daß in diesem hier zu er-  
örternden Verfahren der Schuldausschliessungsgrund des § 54 StGB  
eine im übrigen objektiv und subjektiv strafbare Handlung gerade-  
zu zur Voraussetzung hat. Sonst kommt er nicht zum Zuge.

Daß der Beschuldigte heute nach 23 bzw. 24 Jahren alle Behaup-  
tungen nicht belegen kann, ist nicht seine Schuld. Ich darf  
auf das Protokoll vom 28.7., S. 17-19 verweisen. Ich darf das  
Gericht in seiner Aufmerksamkeit wegen der Glaubwürdigkeit auf  
folgendes hinlenken:

Thomsen hatte den Fall Leiss/Valland/Christen, ohne daß ihm das  
vermutlich zu widerlegen gewesen wäre, zu seinen Gunsten aus-  
nutzen können, als das letzte überlebende Kind einer ganzen  
Familie offenbar nicht ohne seine Aktivität gerettet werden  
konnte und offenbar heute noch lebt. Valland wußte nach 23 Jahren  
noch den Namen Thomsen. Das pflegt nur der Fall zu sein, wenn er  
ihm als Feind im Gedächtnis war oder aber, offenbar hier, als  
"weißen Raben." Thomsen hat es nicht getan. Ich verweise auch

auf ähnliche Gelegenheiten in dem Protokoll vom 25.7., S. 5 unten und S. 6 unten.

Ich bin daher, nicht zuletzt aufgrund meines guten und aufrichtigen Mandantenverhältnisses zum Beschuldigten im Zeitraum von 5 Wochen der Auffassung, daß er absolut glaubwürdig ist und daß daher zumindest von § 54 StGB her, der dringende Tatverdacht entfällt.

(vergl. auch Protokoll vom 28.7., S. 14-15)

- g) Im Hinblick auf die Ausführungen des Beschuldigten im Protokoll vom 21.7., S. 15-16 erhebt sich sogar die Frage, ob sein Verhalten überhaupt als rechtswidrig anzusehen ist, wobei der Nitstand nicht einmal unverschuldet zu sein braucht. Hier handelt es sich jedoch offenbar <sup>nur</sup> noch um reine Rechtsfragen, so daß weitere Erörterungen an dieser Stelle unnötig sind.

#### 4.

Zur Frage der Verhältnismäßigkeit ist folgendes auszuführen:

Es dürfte nicht zweifelhaft sein, daß Thomsen, würde er überhaupt verurteilt, so viele Pluspunkte für sich hätte, daß sich das Strafmaß an der Mindestgrenze bewegen würde (§§ 211, 49 II, 44 II StGB).

Der Beschuldigte ist 2 Jahre und 10 Monate interniert gewesen. Kein Zweifel, daß ihm diese anzurechnen sein werden. Er ist interveniert worden als Polenreferent, so daß die unmittelbare Bezeichnung zur "Tat" gegeben ist. (Schwarz-Dreher § 60 Anm. 1) Es wäre nicht einmal eine "Umrechnung in Zuchthaus erforderlich oder möglich.

#### 5.

Nach alledem rechtfertigt sich der gestellte Antrag. Die Staatsanwaltschaft hat 3 1/2 Jahre Zeit zur Ermittlung gehabt, ohne daß der Beschuldigte in dem Gesamtkomplex gehört worden ist und Gelegenheit bekommen hat, das Verfahren fördern und zur Wahrheitsermittlung beizutragen. Das Gericht entscheidet nach dem jetzigen Stand. Der Beschuldigte hat sich sehr eingehend dazu

eingelassen und es sind ihm 50 Seiten lang Vorhalte gemacht worden.

Der Beschuldigte steht zu Nachvernehmungen auch in Freiheit zur Verfügung.

Die Mitbeschuldigten Dr. Baatz und Deumling waren von ihm Referenten. Können also Thomsen nicht belasten. Ausserdem ist Thomsen in seiner Praxis als Rechtsanwalt und Notar jederzeit erreichbar.

Ein 56jähriger Mann, herzkrank, mit Bandscheibenschaden, ohne im Besitz eines Führerscheins, ein zutiefst von seiner rechtlichen Unschuld überzeugter Mann in reifen Jahren, mit der hier vorliegenden Einlassung ist ganz offensichtlich kein Flüchtkandidat. Der materielle Schaden (in der Praxis) und der immaterielle Schaden (Gesundheit, Ehre und Ansehen) ist offenbar ohnehin schon groß genug.

Ich bitte daher um sofortige Haftentlassung.

Dieser Beschuldigte hat offenbar nach Herkommen, unmenschliche Haltung durch den Krieg auf einen Platz geraten, der zugleich, wie nachgewiesen, von ihm weder ausgesucht war, noch von dem es ein Entweichen gäbe, unter den Augen derjenigen Männer, die wir als die Inkarnation des Bösen anzusehen genötigt sind, auf den er, Thomsen, offenbar nicht gehörte und ohne den Krieg auch nicht gelangt wäre.

Nach alledem, und auch deshalb halte ich den dringenden Tatverdacht nicht für gegeben und die Aufrechterhaltung der Haft für nicht begründet, zumal dieser Mann bereits nahezu 3 Jahre unter teilweise außergewöhnlichen schweren Bedingungen (Nenndorf, Fischbeck) interniert war.

Auf der anderen Seite weiss ich mich mit dem Gericht einig, daß unter allen Umständen, insbesondere im Hinblick auf den Gesamtkomplex RSHA jeder Anschein vermieden werden muß, als ob über diesen Antrag nicht nach § 112 StPO allein (jetziger Stand der

Ermittlungen gegen Herrn Thomsen und der sich daraus ergeben-de "dringende Tatverdacht") entschieden würde und er in der Haft behalten wird, um später in diesem Komplex oder in anderen Komplexen um so leichter voranzukommen oder als Zeuge vernommen werden zu können.

Auch dies eine Sorge des Herrn Thomsen, die er mir gegenüber mehrfach geäussert hat.

6.

Leidglich hilfsweise wird der Antrag aus § 116 StPO gestellt.

Der Beschuldigte ist im Rahmen der Möglichkeit seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt und Notar bereit, sich fristgemäß bei der Ortspolizei oder dem Amtsgericht zu melden, wo er ohnehin nahezu täglich zu tun hat.

Die Gestellung einer Kautions von nennenswertem Umfang w ist ihm, der 1953/57 als Anwalt und Notar ganz von unten anfangen mußte, und ohne Vermögen ist, nicht möglich.

Er hat außerdem eine geschiedene Frau zu unterhalten.

7.

Wegen der Beschuldigungen aus § 357 StGB dürfte der Einlassung des Beschuldigten im Protokoll vom 21. Juli , S. 17 auch in rechtlicher Hinsicht nichts hinzuzufügen sein.

gez. Dr. Weyher

Rechtsanwalt

1 Js 4/64 (RSHA)

v.

1) Vermerk:

AGR Heinz e, AG Tiergarten, Abt. 348, teilte heute telefonisch mit, dass Termin zur mündlichen Haftprüfung für den Beschuldigten Thomsen am Dienstag, dem 15.8.1967, 10 Uhr, stattfindet.

- ✓ 2) Haftmerkzettel ergänzen.  
3) z.d.HA

7.8.1967

hi.

Sofort! Nur kurke!

186

1 Js 4/64 (RSHA)

v.

J  
1<sup>er</sup>) zu schreiben ( 1 Leseschr., 3 Abschr.):

"n das  
Amtsgericht Tiergarten  
- Abt. 348 -

im Hause

zu 348 Gs 172/67

In dem Ermittlungsverfahren gegen B a a t z u.A. übersende  
ich

1 Band BA 4 Sp Ls 302/48 Spruchgericht Bergedorf,  
1 Dokumentenband,  
2 Vernehmungshefte,  
1 Gutachten  
1 Leitzordner

zu den dort bereits vorliegenden Akten.

Zu dem Antrag des Beschuldigten T h o m s e n vom 2.8.1967  
auf mündliche Haftprüfung nehme ich wie folgt Stellung:

#

- 1 a -

- A) Durch das gegen den Beschuldigten Thomsen vor einem britischen Gericht durchgeführte Auslieferungsverfahren ist ein Verbrauch der Strafklage nicht eingetreten. Art. 103 Abs.3 GG setzt voraus, dass ein Gericht der Bundesrepublik Deutschland in der gleichen Sache rechtskräftig entschieden hat (vgl. BVerfG. NJW 1961 S. 867). Urteile der Besatzungsgerichte stehen solchen Entscheidungen nicht gleich (vgl. Schorn in NJW 1965 Se 1899 und die dort angegebene Rechtsprechung).
- B) Auch der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) steht der Strafverfolgung des Beschuldigten Thomsen nicht entgegen. Vorab ist zu bemerken, dass der Überleitungsvertrag auf Grund alliierter Vorbehalte in Berlin nicht gilt. Aber auch im Geltungsbereich des Überleitungsvertrags wäre eine Strafverfolgung nach Art.3 Abs.3 b UV nur dann ausgeschlossen, "wenn eine Strafverfolgungsbehörde einer der drei Westmächte sich mit der "angeblichen Straftat" befasst und die Untersuchung "endgültig abgeschlossen" hätte. Ein Auslieferungsverfahren vor einem britischen Gericht stellt keine "abschliessende Untersuchung" in diesem Sinne dar (vgl. das anliegende Gutachten des Instituts für ausländisches und

internationales Strafrecht an der Universität Freiburg i.Br. vom 21.12.1965). Es kann daher dahinstehen, ob die Beteiligung des Beschuldigten Thomsen an der Exekution polnischer Zivilarbeiter im Reich tatsächlich Gegenstand des Auslieferungsverfahrens war. Die jetzigen Angaben des Beschuldigten über Inhalt und Umfang\*

- 3) Der Hafthebefehl ist wegen des dringenden Verdachts der Beihilfe zu mehreren Morden ergangen. Dieser Verdacht besteht auch nach der Vernehmung des Beschuldigten Thomsen fort.

Hinsichtlich des objektiven Tatbestandes gibt der Beschuldigte Thomsen zu, beim Entwurf der Erlasse mitgewirkt und sie schliesslich abgezeichnet zu haben.

Er räumt ferner ein, dass die von den Stapo-leit-stellen an das RSHA gerichteten Sonderbehandlungsanträge gegen Zivilarbeiter polnischen Volkstums in dem von ihm geleiteten Referat bearbeitet, von ihm abgezeichnet und dem Amtschef Müller zur abschließen den Entscheidung bzw. zur Weiterleitung an RFSS oder CdS zugeleitet wurden. Soweit er sich dahin einlässt, das Polenreferat habe keine eigene Stellungnahme zu der weiteren Behandlung der betroffenen Polen abgegeben, wird er widerlegt durch die Aussagen der Mitbeschuldigten Betz und Breitenfeld sowie der Zeugen Döring, Engel, Erbe, Hedelhoefer, Nelson, Papendick und Woitschik. Auch nach den im Aktenvermerk - II A - vom 26.September 1939 (Dok.Bd. A I Bl. 1 - 2 ) wiedergegebenen Richtlinien für die Bearbeitung von Sonderbehandlungsvorgängen, war in der Vorlage an den RFSS von dem sachbearbeitenden Referat des Gestapa/RSHA grundsätzlich ein Vorschlag über die weitere Sachbehandlung zu machen.

Der Beschuldigte Thomsen gibt nunmehr auch zu, dass die fernschriftlichen Exekutionsbefehle an die Stapo-leit-stellen in seinem Referat vorbereitet und zumindest teilweise mit seiner Unterschrift herausgegeben worden sind (vgl. S.6-7 der Vernehmung vom 26.7.1967 und S. 6-7 des Haftprüfungsantrages); im übrigen müssen die Exekutionsbefehle über ihn dem Amtschef Müller zur Unterschrift vorgelegt worden sein.

Darüber hinaus besteht auf Grund der vorliegenden Akten der Stapo-stelle Neustadt/Weinstrasse betr. Blazej Grabowski und der Aussage des Zeugen Nelson nach wie vor der Verdacht, dass der Beschuldigte Thomsen zumindest in einzelnen Fällen selbst über die Exekution von Fremdarbeitern entschieden hat (vgl. Vorhalt S.8 der Vernehmung vom 26.7.1967).

\*\* des Auslieferungsverfahrens sind im übrigen offensichtlich unzutreffend, denn aus seiner eigenen schriftlichen Erklärung vom 14.Juni 1948 im Spruchgerichtsverfahren ergibt sich, dass in dem Auslieferungsverfahren ohne Verhandlung zur Sache entschieden worden ist (vgl. B. 29 d.A. 4 Sp Ls 302/48 Spruchgericht Bergedorf).

Auf Grund dieser Feststellungen in Verbindung mit den vorliegenden Dokumenten und Aktenauszügen besteht zumindest der dringende Verdacht, dass der Beschuldigte Thomsen in allen im Haftbefehl genannten Einzelfällen am Zustandekommen und an der Herausgabe der Exekutionsanweisungen mitgewirkt und damit objektiv Beihilfe zum Mord an diesen Polen geleistet hat.

Der Beschuldigte Thomsen hat dabei nach seiner eigenen Einlassung auch vorsätzlich gehandelt. Er wusste, dass seine Handlungen die Haupttaten förderten und dass die Haupttäter aus niedrigen Beweggründen handelten, nämlich weil sie die Polen für rassistisch minderwertig hielten. Wenn der Beschuldigte behauptet, er habe den Tod der Polen nicht "gewollt", sondern diese Massnahmen innerlich abgelehnt, so schliesst dies den Beihilfe-vorsatz nicht aus. Entscheidend ist allein, dass er die ihm als Referatsleiter übertragenen Tätigkeiten erfüllen wollte und dass er in diesem Rahmen auch die Handlungen, die als Beihilfe zum Mord zu werten sind, mit Bewußtsein ausgeführt hat.

Es ist weiterhin nicht erforderlich, dass er selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Für eine Bestrafung wegen Beihilfe zum Mord genügt es vielmehr, dass der Gehilfe in Kenntnis der niedrigen Beweggründe des Haupttäters seinen Tatbeitrag geleistet hat (vgl. BGHSt 2, 251(255)).

Der Beschuldigte Thomsen gibt zu, dass er sich über die Rechtswidrigkeit der Exekutionen und damit auch seiner eigenen Handlungen im klaren war (vgl. S. 3-4 der Vernehmung v. 21.7.1967). Er beruft sich auf eine Notstandslage.

Schuldausschliessungsgründe aus den §§ 52, 54 StGB sind entgegen der Ansicht des Beschuldigten nicht gegeben. Er behauptet selbst nicht, zu seinen Handlungen im Sinne von § 52 StGB genötigt worden zu sein. Aber auch auf § 54 StGB kann er sich nicht mit Erfolg berufen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob für den Beschuldigten Thomsen überhaupt eine unverschuldete Notstandslage im Sinne dieser Vorschrift bestand, denn er hat jedenfalls nicht alles ihm Zumutbare getan, um sich einer tatsächlichen oder vermeintlichen Gefahr für Leib ~~und~~ oder Leben anders zu entziehen, als durch Teilnahme an strafbaren Handlungen. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind insoweit umso strengere Anforderungen an den Beschuldigten zu stellen, je schwerer die ihm angesonnene Straftat ist (vgl. BGH NJW 1963, 1258).

Der Beschuldigte Thomsen hat nach seinen Angaben während seiner Tätigkeit im RSHA nur einmal beim Amtschef Müller wegen einer Aufhebung seiner u.k.-Stellung vorgesprochen, wobei es zweifelhaft ist, ob es dem Beschuldigten dabei überhaupt darum ging, sich der Mitwirkung an der Exekution von Fremdarbeitern zu entziehen, oder ob andere Gründe für ihn massgebend waren. Das reicht für eine Anwendung des § 54 StGB ebensowenig aus, wie der von dem Beschuldigten in seiner Vernehmung vom 20.7.1967 B.3 behauptete "schüchterne Versuch", den "Amtschef Müller zu bewegen, die Massnahmen gegen Fremdarbeiter der Justiz zu übertragen. Zwar wird grundsätzlich vom Täter kein "heldenhaftes" Verhalten verlangt, wohl aber ein erhebliches und ernstliches Bemühen. Dabei muss insbesonderen von Personen, die wie der Beschuldigte Thomsen innerhalb der Gestapo in eine einflussreiche Stellung aufgestiegen waren, erwartet werden, dass sie auch ein erhöhtes Wagnis eingehen und nicht nur die einfachste und für sie bequemste Lösung, nämlich die Teilnahme am Verbrechen wählen (vgl. BGH NJW 1952 Se.111, BGHSt 3,271, BGH - 4 StR 438/58- v. 13.3.1959).

Der Hinweis des Beschuldigten Thomsen auf die Entscheidung des Spruchgerichts Bergedorf geht fehl. Das Spruchgericht hat dem damaligen Angeklagten Thomsen eine Notstandssituation nur Hinsichtlich seines weiteren Verbleibens in den Diensten der Gestapo und in der SS zugebilligt. In diesem Rahmen konnte das Gericht einen weniger strengen Maßstab anlegen, als dies bei der Beurteilung konkreter Verbrechenstatbestände möglich ist. Dem Spruchgericht war, wie sich aus den Urteilsgründen (Bl.64 R d.BA) ergibt, der volle Umfang der Tätigkeit des damaligen Angeklagten Thomsen insbesondere seine Beteiligung an der Exekution von Fremdarbeitern nicht bekannt. Andernfalls hätte es ihm, wie ~~wirkt~~ ausdrücklich in dem Urteil ausgeführt ist, den Entschuldigungsgrund des Notstandes nicht zugebilligt.

- 4) Neben dem dringenden Tatverdacht ist auch weiterhin der Haftgrund der Fluchtgefahr gegeben. Dem Beschuldigten werden zahlreiche Taten vorgeworfen, die jeweils mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind. Selbst wenn dem Beschuldigten Milderungsgründe zugebilligt werden sollten und die Internierungshaft berücksichtigt werden könnte, ist mit einer so hohen Gesamtstrafe zu rechnen, dass für den Beschuldigten Thomsen trotz seiner beruflichen

und familiären Bindungen ein erhöhter Anreiz zur Flucht gegeben ist. Diese Fluchtgefahr kann auch nicht durch andere Maßnahmen gem. § 116 StPO beseitigt werden.

Ich werde deshalb im Haftprüfungstermin beantragen, Haftfortdauer zu beschliessen.

2) Herrn StA U.Schmidt zur Unterschrift

3) z.d.HA

8.8.1967

bgi.

gef. 9.8.67 Sch  
zu 1/ Sankt. 5x

1 Js 4/64 (RSHA)

An das  
Amtsgericht Tiergarten  
- Abteilung 348 -

im Hause

zu 348 Gs 172/67

In dem Ermittlungsverfahren gegen B a a t z u.A. übersende  
ich

1 Band BA 4 Sp Ls 302/48 Spruchgericht Bergedorf,  
1 Dokumentenband,  
2 Vernehmungshefte,  
1 Gutachten,  
1 Leitzordner

zu den dort bereits vorliegenden Akten.

Zu dem Antrag des Beschuldigten T h o m s e n vom  
2. August 1967 auf mündliche Haftprüfung nehme ich wie  
folgt Stellung:

- 1) Durch das gegen den Beschuldigten T h o m s e n vor  
einem britischen Gericht durchgeführte Auslieferungsver-  
fahren ist ein Verbrauch der Strafklage nicht eingetreten.  
Art. 103 Abs. 3 GG setzt voraus, daß ein Gericht der  
Bundesrepublik Deutschland in der gleichen Sache rechts-  
kräftig entschieden hat (vgl. BVerfG. NJW 1961 S. 867).  
Urteile der Besatzungsgerichte stehen solchen Entschei-  
dungen nicht gleich (vgl. Schorn in NJW 1965 S. 1899 und  
die dort angegebene Rechtsprechung).

2) Auch der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) steht der Strafverfolgung des Beschuldigten Thomas nicht entgegen. Vorab ist zu bemerken, daß der Überleitungsvertrag auf Grund alliierter Vorbehalte in Berlin nicht gilt. Aber auch im Geltungsbereich des Überleitungsvertrags wäre eine Strafverfolgung nach Art. 3 Abs. 3 b UV nur dann ausgeschlossen, wenn eine Strafverfolgungsbehörde einer der drei Westmächte sich mit der "angeblichen Straftat" befaßt und die Untersuchung "endgültig abgeschlossen" hätte. Ein Auslieferungsverfahren vor einem britischen Gericht stellt keine "abschließende Untersuchung" in diesem Sinne dar (vgl. das anliegende Gutachten des Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht an der Universität Freiburg i.Br. vom 21. Dezember 1965). Es kann daher dahinstehen, ob die Beteiligung des Beschuldigten Thomas an der Exekution polnischer Zivilarbeiter im Reich tatsächlich Gegenstand des Auslieferungsverfahrens war. Die jetzigen Angaben des Beschuldigten über Inhalt und Umfang des Auslieferungsverfahrens sind im Übrigen offensichtlich unzutreffend, denn aus seiner eigenen schriftlichen Erklärung vom 14. Juni 1948 im Spruchgerichtsverfahren ergibt sich, daß in dem Auslieferungsverfahren ohne Verhandlung zur Sache entschieden worden ist (vgl. B. 29 d.A. 4 Sp Ls 302/48 Spruchgericht Bergedorf).

3) Der Haftbefehl ist wegen des dringenden Verdachts der Beihilfe zu mehreren Morden ergangen. Dieser Verdacht besteht auch nach der Vernehmung des Beschuldigten Thomas fort.

Hinsichtlich des objektiven Tatbestandes gibt der Beschuldigte Thomas zu, beim Entwurf der Erlasse mitgewirkt und sie schließlich abgezeichnet zu haben.

Er räumt ferner ein, daß die von den Stapo-leit-stellen an das RSHA gerichteten Sonderbehandlungsanträge gegen Zivilarbeiter polnischen Volkstums in dem von ihm geleiteten

Referat bearbeitet, von ihm abgezeichnet und dem Amtschef Müller zur abschließenden Entscheidung bzw. zur Weiterleitung an RFSS oder CdS zugeleitet wurden. Soweit er sich dahin einläßt, das Polenreferat habe keine eigene Stellungnahme zu der weiteren Behandlung der betroffenen Polen abgegeben, wird er widerlegt durch die Aussagen der Mitbeschuldigten Betz und Breitenfeldt sowie der Zeugen Döring, Engel, Erbe, Hedelhofer, Nelson, Papendick und Woitschik. Auch nach den im Aktenvermerk - II A - vom 26. September 1939 (Dok.Bd. A I Bl. 1-2) wiedergegebenen Richtlinien für die Bearbeitung von Sonderbehandlungsvor-gängen war in der Vorlage an den RFSS von dem sachbearbeiten-den Referat des Gestapa/RSHA grundsätzlich ein Vorschlag über die weitere Sachbehandlung zu machen.

Der Beschuldigte Thomasen gibt nunmehr auch zu, daß die fernschriftlichen Exekutionsbefehle an die Stapo-leitstellen in seinem Referat vorbereitet und zumindest teilweise mit seiner Unterschrift herausgegeben worden sind (vgl. S. 6-7 der Vernehmung vom 26. Juli 1967 und S. 6-7 des Haftprüfungsantrages); im Übrigen müssen die Exekutionsbefehle über ihn dem Amtschef Müller zur Unterschrift vorgelegt worden sein.

Darüber hinaus besteht auf Grund der vorliegenden Akten der Stapo-stelle Neustadt/Weinstraße betr.

Blazej Grabowski und der Aussage des Zeugen Nelson nach wie vor der Verdacht, daß der Beschuldigte Thomasen zumindest in einzelnen Fällen selbst über die Exekution von Fremdarbeitern entschieden hat (vgl. Vorhalt S. 8 der Vernehmung vom 26. Juli 1967).

Auf Grund dieser Feststellungen in Verbindung mit den vorliegenden Dokumenten und Aktenauszügen besteht zumindest der dringende Verdacht, daß der Beschuldigte Thomasen in allen im Haftbefehl genannten Einzelfällen am Zustandekommen und an der Herausgabe der Exekutionsanweisungen mitgewirkt und damit objektiv Beihilfe zum Mord an diesen Polen geleistet hat.

Der Beschuldigte Thomasen hat dabei nach seiner eigenen Einlassung auch vorsätzlich gehandelt. Er wußte, daß seine Handlungen die Haupttaten förderten und daß die Haupttäter aus niedrigen Beweggründen handelten, nämlich weil sie die Polen für rassisch minderwertig hielten. Wenn der Beschuldigte behauptet, er habe den Tod der Polen nicht "gewollt", sondern diese Maßnahmen innerlich abgelehnt, so schließt dies den Beihilfevorsatz nicht aus. Entscheidend ist allein, daß er die ihm als Referatsleiter übertragenen Tätigkeiten erfüllen wollte und daß er in diesem Rahmen auch die Handlungen, die als Beihilfe zum Mord zu werten sind, mit Bewußtsein ausgeführt hat.

Es ist weiterhin nicht erforderlich, daß er selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Für eine Bestrafung wegen Beihilfe zum Mord genügt es vielmehr, daß der Gehilfe in Kenntnis der niedrigen Beweggründe des Haupttäters seinen Tatbeitrag geleistet hat (vgl. BGHSt 2, 251 (255)).

Der Beschuldigte Thomasen gibt zu, daß er sich über die Rechtswidrigkeit der Exekutionen und damit auch seiner eigenen Handlungen im klaren war (vgl. S. 3-4 der Vernehmung vom 21. Juli 1967).

Schuldausschließungsgründe aus den §§ 52, 54 StGB sind entgegen der Ansicht des Beschuldigten nicht gegeben. Er behauptet selbst nicht, zu seinen Handlungen im Sinne von § 52 StGB genötigt worden zu sein. Aber auch auf § 54 StGB kann er sich nicht mit Erfolg berufen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob für den Beschuldigten Thomasen überhaupt eine unverschuldeten Notstandslage im Sinne dieser Vorschrift bestand, denn er hat jedenfalls nicht alles ihm Zumutbare getan, um sich einer tatsächlichen oder vermeintlichen Gefahr für Leib oder Leben anders zu entziehen, als durch die Teilnahme an strafbaren Handlungen. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind insoweit umso strengere Anforderungen an den Beschuldigten zu stellen, je schwerer die ihm angesessene Straftat ist (vgl. BGH NJW 1963, 1258).

Der Beschuldigte Thomas hat nach seinen Angaben während seiner Tätigkeit im RSHA nur einmal beim Amtschef Müller wegen einer Aufhebung seiner u.k.-Stellung vorgesprochen, wobei es zweifelhaft ist, ob es dem Beschuldigten dabei überhaupt darum ging, sich der Mitwirkung an der Exekution von Fremdarbeitern zu entziehen, oder ob andere Gründe für ihn maßgebend waren. Das reicht für eine Anwendung des § 54 StGB ebensowenig aus, wie der von dem Beschuldigten in seiner Vernehmung vom 20. Juli 1967 S. 3 behauptete "schüchterne Versuch", den Amtschef Müller zu bewegen, die Maßnahmen gegen Fremdarbeiter der Justiz zu übertragen. Zwar wird grundsätzlich vom Täter kein "heldenhaftes" Verhalten verlangt, wohl aber ein erhebliches und ernstliches Bemühen. Dabei muß insbesondere von Personen, die wie der Beschuldigte Thomas innerhalb der Gestapo in eine einflußreiche Stellung aufgestiegen waren, erwartet werden, daß sie auch ein erhöhtes Wagnis eingehen und nicht nur die einfachste und für sie bequemste Lösung, nämlich die Teilnahme am Verbrechen wählen (vgl. BGH NJW 1952 Se. 111, BGHSt 3, 271, BGH - 4 StR 438/58 - vom 13. März 1959).

Der Hinweis des Beschuldigten Thomas auf die Entscheidung des Spruchgerichts Bergedorf geht fehl. Das Spruchgericht hat dem damaligen Angeklagten Thomas eine Notstandssituation nur hinsichtlich seines weiteren Verbleibens in den Diensten der Gestapo und in der SS zugestilligt. In diesem Rahmen konnte das Gericht einen weniger strengen Maßstab anlegen, als dies bei der Beurteilung konkreter Verbrechenstatbestände möglich ist. Dem Spruchgericht war, wie sich aus den Urteilsgründen (Bl. 64 R d. BA) ergibt, der volle Umfang der Tätigkeit des damaligen Angeklagten Thomas, insbesondere seine Beteiligung an der Exekution von Fremdarbeitern nicht bekannt. Andernfalls hätte es ihm, wie ausdrücklich in dem Urteil ausgeführt ist, den Entschuldigungsgrund des Notstandes nicht zugestilligt.

4) Neben dem dringenden Tatverdacht ist auch weiterhin der Haftgrund der Fluchtgefahr gegeben. Dem Beschuldigten werden zahlreiche Taten vorgeworfen, die jeweils mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind. Selbst wenn dem Beschuldigten Milderungsgründe zugebilligt werden sollten und die Internierungshaft berücksichtigt werden könnte, ist mit einer so hohen Gesamtstrafe zu rechnen, daß für den Beschuldigten Thomas trotz seiner beruflichen und familiären Bindungen ein erhöhter Anreiz zur Flucht gegeben ist. Diese Fluchtgefahr kann auch nicht durch andere Maßnahmen gem. § 116 StPO beseitigt werden.

Ich werde deshalb im Haftprüfungstermin beantragen, Haftfortdauer zu beschließen.

Im Auftrage

(Schmidt)  
Staatsanwalt

Sch

199

Dr. Gerhard Weyher

Rechtsanwalt und Notar  
1 Berlin 31 (Wilmersdorf)  
Ballenstedter Straße 5  
Telefon: 887 35 37/38  
Postscheckkonto Berlin West 998 75

Abschrift

14. August 1967  
Dr. W/Kr

In der Ermittlungssache gegen

Dr. Baatz u. a.

- 1 Js 4/64 RSHA des Herrn Generalstaatsanwalts -
- 348 Gs 172/67 -

ergänze ich die Ausführungen im Schriftsatz vom 2. 8. 1967 für den Beschuldigten Harro Thomsen wie folgt:

Zu Ziffer 2:

Der Beschuldigte ist nach seiner Erinnerung etwa 1947 oder Anfang 1948 vom Gerichtsgefängnis in Nürnberg in das Internierungslager Neuengamme bei Hamburg verlegt worden. Das Auslieferungstribunal hatte gerade seine Tätigkeit aufgenommen. Thomsen hatte in Neuengamme so etwas wie eine Rechtsberaterfunktion über die damals (1948/) nicht mehr sehr zahlreichen Internierten. Auslieferungskandidaten der britischen Zone wurden zentral nach Neuengamme verlegt, so daß Thomsen eine gute Übersicht darüber hat, daß ein Fall, wie seiner, von außergewöhnlicher Seltenheit ist.

Die Anwendung des Art. 7 Überl. Ges. entfällt nicht etwa deshalb, weil man vielleicht als Laie sagen würde: "Strafsache ./ X", hat einen bestimmten Begriffsinhalt, der hier nicht erfüllt ist. Der Begriff "Strafsache" ist dem Wort Sinn nach ein Gattungsbegriff, so daß es auch in der deutschen Sprache

An das  
Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21  
Turmstraße 91

korrekt "In dem Strafverfahren ./ . X" heißen müßte, mithin eine gewisse Sprachverschlüsselung vorliegt.

Art. 7 ist Teil eines <sup>völker</sup> ~~widerrechtlichen~~ Vertrags, so daß nur bei allen drei Ausdrücken in den verschiedenen Sprachen gleiche Sinngehalte bei der Auslegung auch des deutschen Wortes ~~aus~~ einschließlich zugrundegelegt werden kann. Ein Grund, warum Entscheidungen des BGH oder vom OLG auf diesem Gebiet oft so umfangreich sind. Erst in jüngster Zeit wurde der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien erst unterschrieben, als Rumänien offiziell erklärte, daß die abweichende Erklärung "Deutsche Bundesrepublik" denselben Sinngehalt habe, wie der deutsche Ausdruck "Bundesrepublik Deutschland", ein klassisches Beispiel für unsere obige Behauptung.

Denn bei einem "Strafverfahren" im Sinne des Art.7) handelt es sich offenbar um ein Verfahren, in dem es sich um die Nachprüfung strafrechtlicher Beschuldigungen handelt. Es sind nicht Ausdrücke wie "Strafgericht" oder "Strafurteil" verwendet worden, um den Wirkungsbereich des Art.7) nicht einzuschränken.

Genau diese gekennzeichnete Aufgabe jedoch hatte das Auslieferungstribunal. Mein Mandant bittet um die Gelegenheit, in der mündlichen Verhandlung dazu einiges anhand von praktischen Beispielen ausführen zu dürfen in Ergänzung des bisherigen schriftlichen Sachvortrages.

Dass Art. 7 für die Zukunft kein Auslieferungshindernis darstellen sollte oder konnte, liegt auf der Hand. War ausgeliefert, war ohnehin nichts mehr zu verhindern oder anzuerkennen. War 1955 nicht ausgeliefert, fehlte es z. B. im Hinblick auf Polen an diplomatischen Beziehungen, mithin an der rechtlichen Möglichkeit, völkerrechtlich zu verfahren.

- 3 -

Ist aber Art. 7 gegeben, war die Inhaftierung verfassungswidrig mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen. Von dringendem Tatverdacht ist sodann ohnehin keine Rede mehr.

Zu 3 e + d:

Welche strafrechtliche Natur hat Beihilfe zur Erarbeitung eines Erlasses im Ministerium? Das ist eine Frage, die ersichtlich bisher nicht entschieden ist. Die Tatsache, dass im Mordprozeß Rehse der oder die Verfasser der Gesetze nicht angeklagt waren, mag ein Hinweis sein. Besteht strafrechtlich ein Unterschied zwischen Gesetz, Verordnung und Erlass? Wenn ja, welcher? Das ist die nächste Frage. Woran ist der "Tatbeitrag" zu messen? Welche Anforderungen sind bei aliedem an den ~~dolus~~ eventualis des Referenten zu stellen? Das sind die weiteren zu entscheidenden Fragen.

Soweit Todesbescheinigungen vorliegen, wird der objektive, insbesondere aber subjektive Tatbeitrag näher darzulegen sein: Thomsen hat weder je einem Mord befohlen, noch einen Mord ausgeführt. Wo liegt die "billige Inkaufnahme" vor, die der BGH offenbar verlangt? Alle von uns vorgetragenen Umstände sprechen gegen eine solche Feststellung eines derartigen Willens aus den Umständen.

Zu 3 e:

Dass Thomsen die niedrigen Beweggründe nicht gehabt hat, dürfte kaum noch zu bezweifeln sein. Dass etwa der BGH bei der Frage der Akzessorietät die Differenz zwischen Himmler und Thomsen nicht überbrücken wird, ist nach unserer Meinung völlig ausgeschlossen.

Wir sind zwar der Auffassung, daß der dringende Tatverdacht bereits aus formellen, aber auch aus anderen materiell rechtlichen Gründen entfällt. Es soll aber vorsorglich noch zur Frage der Akzessorietät der Teilnahme zur Haupttat in An-

sehung der §§ 211, 212 StGB weiter Stellung genommen werden.

Die Rechtsprechung des BGH ist bekannt. Sie ist bei Schönke-Schröder § 211 Anm. 28 zusammengestellt. Sie ist nach unserer Auffassung nicht das letzte Wort und wird in irgendeinem "RSHA-Prozeß" Überprüft werden müssen, weil

1. die Frage der "absoluten" vom BGH geforderten Akzessorietät wegen der Verjährung der Verfolgung aus § 212 StGB mehr Bedeutung gewonnen hat, als bisher,
2. der BGH sieht durch diese Art von Mordprozessen, z. B. in der Person des Beschuldigten Thomsen, einem "Mördergehilfen" sich gegenübergestellt, der bislang mit Sicherheit außerhalb der praktischen Richtertätigkeit in diesem Problem, aber auch wohl außerhalb der Erwagungen überhaupt gestanden hat.

Wir sind mit dem RG und dem wohl überwiegenden Teil der Lehre der Auffassung, daß der Beihelfer nicht nach § 211, sondern, wenn überhaupt, nach § 212 StGB bestraft werden kann, wenn in seiner Person nicht das Tatbestandsmaterial der "niedrigen Beweggründe" erfüllt ist. (Vergl. dazu Schröder NJW 52, 649; Schröder-Schönke § 50 Anm. 15 und § 211 Anm. 27 ff.)

Ich verweise dazu auch auf die bei Schroeder-Schönke § 211 Anm. 28 näher zitierte Literatur (Schäfer, Mezger, Mauach und Welzel) und die ebenfalls im BGH-Entscheidungen ablehnender Literatur zitiert in Anm. 29 (Lenge und Class).

Wir sind nach wie vor der Meinung, daß bei § 211 StGB besondere Unrechts- bzw. Schuldmerkmale gegenüber § 212 StGB vorliegen, so daß insbesondere im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand des Teilnehmers diese gesondert nachzuweisen sind, wenn nicht dem Teilnehmer die Rechtsvorteile des

- 5 -

§ 50 StGB einschließlich Abs. II zugutekommen sollen.

Wenn das RG in DR 44, 147 den einen Mittäter des Mordes, den anderen aber des Totschlags schuldig sein läßt, wenn andererseits (vergl. Schönke-Schröder Anm. 32 zu § 211) das Gericht befugt sein soll, einen Täter trotz Erfüllung des Merkmals des § 211 nur wegen Totschlags zu bestrafen wegen irgendwelcher mildernder Umstände (Vergl. dazu RG St. 76, 299; 77, 43; HRR 42, 608,) so ist offenbar nicht einzusehen, daß dem Teilnehmer nicht etwas zugebilligt werden kann, was dem Täter nicht verweigert wird.

*Ich meine*  
Wir sind mit der überwiegenden Sachverweisung und dem RG (vergl. dazu RG St. 76, 299; HRR 42, 608, 671; Busch in Rittler-Festschrift S. 287 und 295; Schönke NJW 50, 237 zu 22 und Schröder SJZ 50, 564) der Auffassung, daß es auch in Ansehung des Beihelfers entsprechend den Rechtsgrund-sätzen der §§ 50, 49, 211 StGB <sup>sieht</sup> für die Bestrafung aus § 211 StGB die Tat darauf ankommt, ob <sup>die Tat</sup> (o. B. Beihilfe) unter Berücksichtigung der Umstände und des Täters als besonders verwerflich anzusehen sei. Der vom subjektiven Tatbestand des Beihelfers aus § 49 StGB mit zu umfassende Maßstab dafür ist § 211 StGB ("niedrige Beweggründe").

### Zu 3 f:

Mein Mandant bittet zu Problemen des Notstandes in der Verhandlung einige Ausführungen zur Ergänzung machen zu dürfen.

Ich darf die Aufmerksamkeit des Gerichts jedoch auf die Bestimmungen des § 1 Vo über die Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und der Polizeiver-bände vom 17. 10. 1939 (RG Bl. I S. 2107) und den Erlaß des RFSS u. Chefs der Deutschen Polizei v. 9. 4. 1940 lenken, durch den die Militärgerichtsbarkeit für die gesamte Sicherheitspolizei rechtsverbindlich wurde.

- 6 -

Die Rechtsgültigkeit ist vom BGH (BGH 5, 239) und dem Schurgericht München in Sachen ./ Dr. Schäfer u. a. vom 30. 9. 1954 ( 1 Ks 2 - 3/50) ausdrücklich anerkannt worden, so daß auch § 3 Mil.Str.G. und die Mil.Str.G.O. anwendbar sind. Dasselbe Urteil stellt auf S. 8 unbeanstandet fest, daß Kritik an Maßnahmen des Staates oder der Partei nur unter Gefährdung der eigenen Person möglich waren.

Ich würde vermutlich meiner Aufgabe als Verteidiger nicht gerecht, wenn ich nicht hier und am Schluß einen Stossseufzer meines Mandanten als vollakademischen Juristen dem Sinne nach weigergeben würde: " Richter hätte man sein sollen. Unter Rückwendung ~~auskündigung~~ der Polenstrafrechtsverordnung vom 4. 12. 1941 (RG Bl. 41, 759) hätte ich einen Polen wegen Geschlechtsverkehrs mit einer Polin aus eigener Macht ~~vollkommen~~ <sup>heil</sup> jetzt und damals unbeanstandet zum Tod oder auch nicht verurteilen können, nachdem ich in dem so geschätzten alten Dalcke in der 33. Auflage unter Füllnote 3 zur Polenstrafrechtsverordnung gefunden hätte, solcher Geschlechtsverkehr sei ein "schwerer Fall" und daher mit dem Tode zu bestrafen. Dann wäre ich jetzt irgendwo Landgerichtsdirektor und nicht in der Zelle, obwohl die Verordnung nicht weniger mörderisch war, als ein Befehl von Himmller mit dem Unterschied, daß ich als Richter den Himmller nicht im Nacken gehabt hätte."

Daß die Polen am Ende der Justiz entzogen worden sind, hat Thomsen so wenig zu verantworten, als die Tatsache, daß er in das Referat IV D 2 befohlen worden ist.

Schließlich hat das RG durch Urteil vom 13. 3. 1942 (Dok. Justiz 42, 441) das Vorurteil aufgehoben, weil ein 18jähriger Junge wegen Hand ~~Kas~~ chenraubes unter Ausnutzung der Verdunkelung nicht zum Tod verurteilt worden sei.

- 7 -

Das Dalcke-Zitat entstammt einem rechtskräftigen Beschuß  
des LG Kassel zu 1 AR 4/62 in der Strafsache gegen  
3 a Js 21/59  
Wiegand u. A. v. 20. 3. 1962.

Die "formelle Legalität" der Polenstrafrechtsverordnung ist  
vom Schwurgericht München in Sachen ./ Dr. Schäfer S. 9.  
ausdrücklich anerkannt.

Ich gebe den "Stossseufzer" als einen immerhin bemerkenswerten  
Beitrag zur Problematik der Bestrafung von "Schreibtischlätern"  
weiter.

gez. Dr. Weyher

Rechtsanwalt

B e s c h l u s s

In dem Ermittlungsverfahren gegen den

Rechtsanwalt und Notar Harro Thomassen,  
geboren am 3. März 1911 in Barmstedt/Krs. Husum,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstr. 17,  
z.Zt. U-Haftanstalt Mabit, Gef-Buch-Nr. 1970/67,

wegen Mordes

wird die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet.

G r ü n d e :

Der Beschuldigte Thomassen ist der ihm durch den Haftbefehl  
zur Last gelegte/mehrfachen Beihilfe zum Mord auch weiterhin  
dringend verdächtig. Die Fluchtgefahr besteht fort.  
Durch Maßnahmen nach § 116 StPO. kann der Zweck der Unter-  
suchungshaft nicht erreicht werden.

Der Strafverfolgung des Beschuldigten steht weder Artikel  
103 Absatz 3 GG, noch Artikel 7 des Vertrages zur Regelung  
aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungs-  
vertrag) entgegen.

Nur durch Urteile inländischer Gerichte, nicht dagegen  
durch Entscheidungen der Besatzungsgerichte tritt ein  
Verbrauch der Strafklage im Sinne des Artikel 103 Abs. 3 GG.  
ein. (BGH in NJW 54/1252, BVerfG. in NJW 61/867). Das  
Auslieferungsverfahren vor dem EXTRADITION TRIBUNAL in Ham-  
burg war aber ein Verfahren vor einem Besatzungsgericht.

Artikel 103 Abs. 3 GG. steht der Strafverfolgung auch nicht  
im Hinblick auf den Freispruch des Beschuldigten durch das  
Urteil des Spruchgerichts Bergedorf vom 12. 7. 1948 entgegen,

weil es insoweit an dem Merkmal "derselben Tat" fehlt.

Artikel 7 des Überleitungsvertrages hindert eine Strafverfolgung des Beschuldigten ebenfalls nicht. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der in Berlin nicht übernommene Überleitungsvertrag im vorliegenden Verfahren deswegen anzuwenden wäre, weil sich der Beschuldigte bis zu seiner Inhaftierung im Geltungsbereich dieses Vertrages aufgehalten hat. Es kann weiterhin dahingestellt bleiben, ob in dem Auslieferungsverfahren vor dem EXTRADITION TRIBUNAL in Hamburg überhaupt die gegen den Beschuldigten erhobenen Schuldvorwürfe sachlich geprüft oder die Auslieferung aus formellen Gründen abgelehnt worden ist. Immerhin ist zu berücksichtigen, daß der Beschuldigte in dem Spruchgerichtsverfahren selbst vorgetragen hat, die Polen hätten zunächst einen Kriminalrat Rudolf Thomsen der Kriegsverbrechen bezichtigt, und daß die Auslieferung am 14. 6. 1948 ohne Verhandlung zur Sache abgelehnt worden sei, weil der Antragsteller einen Auslieferungsantrag nicht mehr gestellt habe.

Auch ein mit einer Sachentscheidung endendes Auslieferungsverfahren vor dem Britischen EXTRADITION TRIBUNAL würde eine Strafverfolgung des Beschuldigten nach Ansicht des Gerichts nicht hindern. Artikel 7 des Überleitungsvertrages wird ergänzt durch Artikel 3 Abs. 3 Ziff. b des Vertrages, der eine Bindung der deutschen Strafverfolgungsbehörden nur an diejenigen Entscheidungen der Besatzungsmacht begründet, in denen die Untersuchung wegen der angeblichen Straftat endgültig abgeschlossen war. Das ist bei Auslieferungsverfahren, bei denen - je nach dem Recht des entscheidenden Gerichts - Tatverdacht und Schuld des Auszuliefernden entweder überhaupt nicht oder allenfalls bis zu einem gewissen Wahrscheinlichkeitsgrad geprüft werden, nicht der Fall. Entscheidungen im Auslieferungsverfahren hindern deshalb die Einleitung eines Strafverfahrens nicht. Diese Grundsätze auf den Beischlag des Überleitungsvertrages nicht anzuwenden besteht kein Anlaß, da kaum anzunehmen ist, daß die Besatzungsmächte die deutschen Behörden an Entscheidungen binden wollten, an die sie selbst nicht gebunden wären.

Das Gericht schließt sich insoweit der in dem Gutachten des Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg vom 21. 12. 1965 vertretenen Rechtsauffassung an.

Der Beschuldigte ist auch weiterhin der ihm durch den Haftbefehl vom 22. 6. 1967 zur Last gelegten mehrfachen Beihilfe zum Mord dringend verdächtig.

Seine Beteiligung am Zustandekommen der im Haftbefehl aufgeführten Erlasse - bis auf den vor seiner Amtszeit ergangenen Erlass vom 29. 6. 1942 - S IV 2 c - 235/42g - 40 - stellt der Beschuldigte nicht in Abrede. Er bestreitet ferner nicht, FS-Befehle zur Durchführung der angeordneten Exekutionen gegeben zu haben. Dabei handelt es sich um objektive Beihilfe-handlungen zum Mord, und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte die Erlasse ohne eigene Stellungnahme nur abzeichnetet und eine sachliche Stellungnahme zu den Sonderbehandlungsanträgen nicht abgegeben haben sollte.

Auch der dringende Verdacht der schulhaft geleisteten Beihilfe ist weiterhin zu bejahen.

Dem Beschuldigten war bei seiner Mitwirkung an den Erlassen, an dem Zustandekommen der Exekutionsanordnungen und bei der Weiterleitung der Exekutionsbefehle an die örtlichen Stapo-Stellen bewußt, daß er mit dieser Handlungswweise die von den nationalsozialistischen Machthabern beabsichtigte Tötung der polnischen Zivilarbeiter unterstützte. Er wußte, daß die Erlasse und die Weiterleitung der Sonderbehandlungsanträge der Stapo-Stellen in einer Vielzahl von Fällen zur Exekution von Polen führen würde. Soweit er Exekutionsanordnungen an die örtlichen Stapo-Stellen weitergeleitet hat, war ihm sogar bekannt, daß die Tötung des betreffenden Polen unmittelbar bevorstand.

Er hat also gewußt, daß er eine fremde Tat unterstützt, daß es mit Hilfe seines Beitrages zur Vollendung des Delikts kommen wird und hat gleichwohl gehandelt. Mehr ist zum Beihilfevorsatz nicht erforderlich. Wenn der Beschuldigte vorträgt, er habe die Tötung der polnischen Zivilarbeiter nicht gewollt und die Folgen seines Tatbeitrages nicht gebilligt, so verkennt er, daß der Gehilfenvorsatz nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß der Gehilfe die Tat im Grunde seines Herzens mißbilligt und die

- 4 -  
geheime Absicht hat, nicht helfen zu wollen (RG St 56/169 (170), OLG Stuttgart in NJW 50/118).

Bei einer derartigen, in vollem Bewußtsein der Folgen geleisteten Gehilfentätigkeit kann der dringende Verdacht, diese Folgen, also die Verwirklichung der Haupttat, nicht auch gewollt zu haben - von der Anwendung eines untauglichen Mittels abgesehen - , vielmehr nur beim Vorliegen eines Schuldausschließungsgrundes entkräftet werden. Ein solcher Schuldausschließungsgrund aber liegt nicht vor.

Für einen Nötigungsstand im Sinne des § 52 StGB. fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten. Aber auch die Voraussetzungen des Notstandes & im Sinne des § 54 StGB. sind nicht gegeben. Der Beschuldigte trägt hierzu vor, er habe mehrfach um die Aufhebung seiner UK-Stellung gebeten, wobei ihm erwidert worden sei, ein Ausscheiden aus der Sicherheitspolizei sei nur über das Konzentrationslager möglich. Einen weiteren Versuch, die Maßnahmen gegen die polnischen Zivilarbeiter auf die Justiz zu übertragen, bezeichnet der Beschuldigte selbst als schüchtern. Diese Einlassung ist dem Beschuldigten nicht zu widerlegen. Wenngleich es zweifelhaft erscheint, daß Miller oder Heydrich seine Drohung gegenüber einem höheren Beamten des RSHA und einem SS-Offizier wegen des damit verbundenen Aufsehens wahrgemacht hätte, eine echte Notstandslage also vermutlich gar nicht bestanden hat, mag zugunsten des Beschuldigten hiervon ausgegangen werden. Ein Notstand entschuldigt jedoch nur dann die Teilnahme an einem Verbrechen, wenn die Begehung der strafbaren Handlung der einzige Ausweg aus der Gefahr für Leib oder Leben ist und der Beschuldigte alles für ihn Zumutbare getan hat, um sich anders ~~mixxxix~~ als durch eine strafbare Handlung der Gefahr zu entziehen. Dabei sind umso strengere Anforderungen zu stellen, je schwerer die dem Beschuldigten angesonnene Straftat ist. Berücksichtigt man, daß dem Beschuldigten die vielfache Teilnahme an den schwersten Verbrechen zur Last gelegt wird, so können die von ihm ergripenen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr nicht als ausreichend angesehen werden.

Ein übergesetzlicher Notstand, auf den sich der Beschuldigte ebenfalls beruft, vermag seine Handlungsweise schon deshalb nicht zu rechtfertigen, weil dieser Grundsatz bei der Verletzung eines dem geschützten Rechtsgut gleichwertigen Rechtsgutes nicht gilt.

Soweit der Beschuldigte geltend macht, er könne nicht wegen Beihilfe zum Mord verurteilt werden, weil ihm die niedrigen Beweggründe der Haupttäter zwar bekannt gewesen seien, er sie aber nicht gebilligt und sich nicht zu eigen gemacht habe, kann ihm nicht gefolgt werden. Die Merkmale des § 211 StGB. sind echte Tatbestandsmerkmale des Mordes und keine Strafschärfungsgründe oder besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse im Sinne des § 50 Abs. 2 StGB. Wegen Teilnahme am Mord ist deshalb schon derjenige zu bestrafen, der an einer vorsätzlichen Tötung vorsätzlich teilnimmt und dabei diejenigen Umstände kennt, aus denen sich die Anwendung des § 211 StGB. auf die Haupttat ergibt. Es ist nicht erforderlich, daß er selbst ein Tatbestandsmerkmal des Mordes verwirklicht (BGH St. 2/251 (255/256)).

Auch die Fluchtgefahr besteht vxxx fort. Der Beschuldigte hat mit einer erheblichen Freiheitsstrafe zu rechnen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ihm von der Staatsanwaltschaft auch weiterhin der Vorwurf des in Mittäterschaft begangenen mehrfachen Mordes gemacht wird, was ihm einen zusätzlichen Anreiz zur Flucht geben kann.

Obwohl seine persönlichen Verhältnisse gefestigt sind, muß der im 57. Lebensjahr stehende Beschuldigte wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung, wenn nicht gar mit einer Vernichtung seiner beruflichen Existenz rechnen. Diese Umstände begründen eine so erhebliche Fluchtgefahr, daß durch weniger einschneidende Maßnahmen der Zweck der Untersuchungshaft nicht erreicht werden kann.

Berlin 21, den 15. August 1967,

Turmstraße 91,

Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348



Heinze  
Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt:

*Döring* (Döring) Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

1 AR 123/63

Vfg.

1.-3. pp.

4. 1 Xerox-Abzug zu Ziff. 2 ist - mit einer Abschrift dieser  
Verfügung zu Ziff. 4 -

dem Dezerrenten für das Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA)

vorzulegen mit der Bitte, die Unterlagen zu den Handakten  
des Verfahrens zu nehmen und dem Bundesminister des Innern  
weitere Mitteilung zu machen.

Ich bitte, mir das Schreiben zur Zeichnung vorzulegen sowie  
je 1 Durchschrift davon zum Sonderheft V und zum Personal-  
heft Marcel Doll zu verfügen.

5. pp.

Berlin, den 8. August 1967

Selle  
Erster Staatsanwalt

**DER BUNDESMINISTER DES INNERN**

Z 2 - 009 - Doll -

Bei allen Antwortschreiben wird um Angabe des obigen  
Geschäftszeichens gebeten.

53 BONN 7, den 7. August 1967

Postfach  
Rheindorfer Straße 198  
Fernschreiber: 8-86664  
8-86896  
Fernruf: 600...5362  
oder 6001 (Vermittlung)

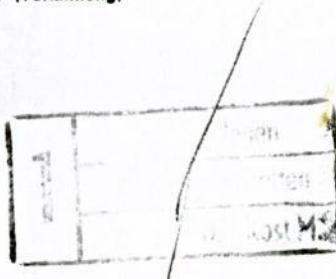
212

An den

Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21

Turmstraße 91



Betr.: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des  
Reichssicherheitshauptamtes;  
hier: Regierungssekretär Marcel Doll

Bezug: Ihr Schreiben vom 27. April 1967 - 1 Js 4/64 (RSHA)  
Fernmündliche Besprechung am 26. Mai 1967 mit Herrn  
Staatsanwalt Schmidt

Ich wäre für eine möglichst baldige Mitteilung dankbar,  
ob nunmehr übersehen werden kann, ob sich aus dem o.a. Ver-  
fahren Belastungen gegen Regierungssekretär Doll ergeben.

Im Auftrag

L i n k e



Begläubigt:  
Wol  
Angestellter

1 Js 4/64 (RSHA)

Vfg.**1. Vermerk:**

Die früheren Angehörigen des Gesetzgebungsreferats (II A 2 / III A 5 / III A 4) des Reichssicherheitshauptamtes sind als Beschuldigte in das Verfahren einbezogen worden, weil der Verdacht besteht, daß dieses Referat an der Herausgabe von Erlassen zur "Sonderbehandlung" ausländischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener beteiligt war. Hinsichtlich der Beschuldigten Dr. Bilfinger, Reipert und Rothmann sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Im übrigen haben sie folgendes ergeben:

**a) Der Beschuldigte**

Georg Schwöbel (lfd. Nr. 113),  
geboren am 9. November 1913 in Zotzenbach/Odenwald,  
ist durch Beschuß des Amtsgerichts Tiergarten vom  
30. Oktober 1954 - 8 II 126/54 - auf Antrag seiner damals  
in Schwerin (SBZ) wohnhaften Ehefrau für tot erklärt worden  
(Todeszeitpunkt: 31. Dezember 1945). Sichere Unterlagen für  
seinen Tod sind aber nicht vorhanden.

Bisher konnte nicht mit Sicherheit geklärt werden, ob Schwöbel dem Gesetzgebungsreferat überhaupt angehört hat und gegebenenfalls wann. In den Telefonverzeichnissen des Reichssicherheitshauptamtes für Mai 1942 und Juni 1943 ist er nicht genannt. In der Ostliste ist er einerseits als Kriminalsekretär im Referat III A 5 und andererseits als Angehöriger der Stapoleitstelle Berlin aufgeführt. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen im Verfahren 1 Js 9/65 (Stapoleit) hat er mindestens ab 2. Dezember 1942, wahrscheinlich schon ab Herbst 1940 der Stapoleitstelle Berlin angehört.

Falls er vorher Angehöriger des Gesetzgebungsreferats gewesen sein sollte, so dürfte er dort als Kriminalsekretär nur eine untergeordnete Tätigkeit ausgeübt haben, da in

diesem Referat als Sachbearbeiter in der Regel nur Volljuristen tätig waren. Er gehört deshalb nicht mehr zu den RSHA-Angehörigen, die objektiv und subjektiv einer Teilnahme am Mord verdächtig sind.

b) Der Beschuldigte

Dr. Alfred Schweder (lfd.Nr. 126),  
geboren am 29. Juni 1911 in Parchim,  
wohnhaft in Bremen-Hüchting, Hohenhorster Weg 57,

war nach seinen, durch verschiedene Zeugen bestätigten, Angaben nicht im Gesetzgebungsreferat, sondern im Organisationsreferat (II A 1/I A 7/I Org.) tätig. Als Leiter dieses Referats ist er in den Geschäftsverteilungsplänen 1941 und 1942 sowie im Telefonverzeichnis Mai 1942 verzeichnet.

Anhaltspunkte dafür, daß das Organisationsreferat in irgendeiner Weise an der Tötung ausländischer Zivilarbeiter, Kriegsgefangener oder KL-Insassen beteiligt war, haben sich nicht ergeben.

c) Der Beschuldigte

Willy Grote (lfd.Nr. 108),  
geboren am 31. August 1907 in Wülfrath,  
wohnhaft in Hannover, Gneisenaustr. 70,

war bis Februar 1944 Angehöriger des Hauptamtes Ordnungspolizei und von dort zuletzt zum BdO Oslo abgeordnet. Von März 1944 bis Kriegsende war er im Gesetzgebungsreferat des Reichssicherheitshauptamtes tätig. In dem nach einer Umorganisation des Amtes III des Reichssicherheitshauptamtes herausgegebenen Geschäftsverteilungsplan dieses Amtes vom 9. Oktober 1944 ist er innerhalb der Abteilung III A 4 (Polizeirecht und Gesetzgebungstechnik) als Leiter des Referats III A 4 b (Polizeiverfassungsrecht) aufgeführt und als komm. Referent des seinerzeit unbesetzten Referats III A 4 c (Spezialgesetze einschl. Vereins- und Versammlungsrecht und Beschwerdeentscheidungen). Er gibt an, er habe

auch im Reichssicherheitshauptamt - ebenso wie vorher im Hauptamt Ordnungspolizei - nur Polizeiorganisations- und Polizeiverfassungsfragen bearbeitet. Mit Erlassen zur Behandlung ausländischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener sei er dagegen nie befaßt gewesen. Diese Angaben, die auch durch die Aussagen der anderen noch lebenden Angehörigen des Gesetzgebungsreferats gestützt werden, können nicht widerlegt werden. Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß der Beschuldigte Grote in irgendeiner Weise an der Ermordung ausländischer Zivilarbeiter, Kriegsgefangener oder KL-Insassen mitgewirkt hat.

d) Der Beschuldigte

Heinz Mayr (lfd.Nr. 110),  
geboren am 23. März 1913 in Weilheim,  
wohnhaft in Kempten/Allgäu, Herkomerstr. 9,

hat im Sommer 1943 im Rahmen der Ausbildung als Anwärter des Leitenden Dienstes das zweite juristische Staatsexamen abgelegt. Nach seinen eigenen Angaben war er ab September 1943 bis Kriegsende im Gesetzgebungsreferat des Reichssicherheitshauptamtes tätig. Im Geschäftsverteilungsplan des Amtes III vom 9. Oktober 1944 ist er als Leiter des Referats III A 4 e (Besetzte Gebiete) aufgeführt. Er war ferner vertretungsweise in der Abteilung III A 1 (Allgemeines Volksleben) im Referat III A 1 c (Wehrmacht) beschäftigt. Auch er bestreitet, Erlasser zur Behandlung ausländischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener bearbeitet zu haben. Seine Angaben können nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht widerlegt werden.

e) Der Beschuldigte

Rolf-Heinz Höppner (lfd.Nr. 109),  
geboren am 24. Februar 1910 in Siegmar/Sachsen,  
wohnhaft in Bad Godesberg, St. Cloud-Str. 9,

ist mit Verfügung vom 27. April 1944 vom SD-Leitabschnitt Posen zum Reichssicherheitshauptamt versetzt und mit der Führung der Gruppe III A beauftragt worden. Nach eigenen

Angaben hat er seine Tätigkeit als Gruppenleiter III A etwa Anfang Juli 1944 aufgenommen und bis Kriegsende fortgesetzt.

Während seiner Dienstzeit im Reichssicherheitshauptamt ist vom Gesetzgebungsreferat zur Frage der Behandlung polnischer und sowjetrussischer Zivilarbeiter der Erlass vom 4. Dezember 1944 - III A 4 (neu) - 296/44 - herausgegeben worden. Der Beschuldigte räumt ein, daß er diesen Erlass als zuständiger Gruppenleiter vermutlich abgezeichnet hat. Der Erlass regelt Zuständigkeitsfragen und ermächtigt die örtlichen Kripodienststellen, von Polen und Russen begangene Delikte der kleineren und mittleren Kriminalität selbstständig durch Polizei- oder Vorbeugungshaft zu ahnden. Die Ermittlungen haben weder Anhaltspunkte dafür erbracht, daß mit diesem Erlass die Tötung von ausländischen Zivilarbeitern ermöglicht oder gefördert werden sollte, noch dafür, daß der Tod eines Zivilarbeiters durch diesen Erlass mitverursacht worden ist. Aus der Abzeichnung dieses Erlases kann daher der Vorwurf einer noch nicht verjährten strafbaren Handlung gegen den Beschuldigten Höppner nicht hergeleitet werden.

Ob der Beschuldigte Höppner während seiner Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt durch die Mitzeichnung anderer Erlasse an der Ermordung von Zivilarbeitern, Kriegsgefangenen oder KL-Insassen mitgewirkt hat, konnte bisher nicht festgestellt werden. Weitere Aufklärungsmöglichkeiten sind nicht mehr ersichtlich.

2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten Schwöbel, Dr. Schweder, Grote, Mayr und Höppner wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3.-11. pp.

Berlin, den 14. August 1967

Bilstein  
Staatsanwältin

Vfg.1. Vermerk:

- a) Nach dem Ermittlungsstand zur Zeit der Abfassung des Einleitungsvermerkes vom 18. Dezember 1964 wurden die noch lebenden ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1, IV D 2, IV D 3 und IV D 4 (ab April 1944: IV B 2 c, IV B 2 b, IV B 2 a und IV B 1 a/b) für verdächtig angesehen, an der Deportation und Ermordung der Juden aus dem Protektorat, der Slowakei, Serbien, Kroatien und den übrigen Gebieten des ehemaligen Jugoslawien, Griechenland (IV D 1), dem Generalgouvernement (IV D 2), Norwegen, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Belgien und Luxemburg (IV D 4), ausländischer und staatenloser Juden generell (IV D 1 bis IV D 4) sowie emigrierter Juden (IV D 3) im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" mitgewirkt zu haben. Diese Personen Gruppe wurde deshalb in den Kreis der im Verfahren I Js 1/65 (RSHA) Beschuldigten einbezogen. Die inzwischen geführten weiteren Ermittlungen haben jedoch einen zur Erhebung der öffentlichen Klage hinreichenden Tatverdacht gegen die ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 bis IV D 4, soweit ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der "Endlösung" bei diesen Referaten in Frage steht und sie nicht Leiter oder stellvertretender Leiter der Gruppe IV D gewesen sind, nicht ergeben.
- b) Die Einbeziehung der ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 bis IV D 4 in den Kreis der Beschuldigten beruht im wesentlichen auf der Verfügung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (kurz: CdS) - IV B 4 b - 2686/42 - vom Januar 1943 betreffend die Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit (allgemein). Die Verfügung enthält 3 Erlassenstürfe des CdS, durch die Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im ehemaligen Reichsgebiet einschließlich Protektorat, im Generalgouvernement und in den von Deutschland besetzten oder beeinflußten Ost-, Süd-, und Westgebieten sowie staatenlose Juden dem Deportations-

maßnahmen unterworfen werden sollten. Am Ende dieser Verfügung – einem Originaldokument aus dem ehemaligen Referat IV 34 des RSHA – sind in einer besonderen Mitzeichnungsspalte die Stellen aufgeführt, die die Verfügung zu zeichnen bzw. mitzuzeichnen hatten, nämlich das Auswärtige Amt sowie mehrere Gruppen oder Referate des RSHA.

Optisch stellt sich die Mitzeichnungsspalte wie folgt dar:

Ausw. Amt	II B 4	II A 5	II A 2	IV D	IV B 4 a	IV B 4 b

Aus dieser Anordnung ergibt sich, daß, soweit einzelne Referate des RSHA zu zeichnen, bzw. mitzuzeichnen hatten, diese in der Mitzeichnungsspalte jeweils gesondert aufgeführt sind, nämlich die Referate II B 4, II A 5 und II A 2. Da beim Referat IV B 4 beide Unterabteilungen – a und b – zu zeichnen hatten, sind beide Unterabteilungen in der Spalte gesondert aufgeführt. Die sogenannten "Länderreferate" – IV D 1 bis IV D 4 – sind dagegen nicht in der Mitzeichnungsspalte einzeln angegeben. Aufgeführt ist dort lediglich die Gruppe IV D. Das bedeutet aber, daß nur die Gruppe IV D mitzuzeichnen hatte, nicht die Referate IV D 1 bis IV D 4. Hätten diese Referate mitzeichnen sollen, dann wären sie nach dem aus der Anordnung der Spalte erkennbaren System dort auch besonders aufgeführt worden, wie der Vergleich mit II A 5 und II A 2 ergibt. Diese beiden Referate sind einzeln aufgeführt, nicht dagegen die Gruppe II A. Das bedeutet, daß nicht etwa die Gruppe II A, sondern lediglich die Referate II A 2 und II A 5 mitzuzeichnen hatten.

Bereits aus dem Dokument selbst ergibt sich mithin eindeutig, daß die einzelnen "Länderreferate (IV D 1 bis IV D 4) die Erlassentwürfe nicht mitzuzeichnen hatten.

Dieses Ergebnis wird durch die Angaben einer Reihe von Beschuldigten und Zeugen bestätigt. Keiner der bisher im vorliegenden

Verfahren oder in den anderen hier anhängigen Ermittlungsverfahren vernommenen zahlreichen ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 bis IV D 4 kann sich daran erinnern, die Verfügung - IV B 4 b - 2686/42 vom Januar 1943 oder Verfügungen ähnlicher Art zu Gesicht bekommen zu haben. Keiner der Zeugen, die den Referaten IV D 1 bis IV D 4 angehörten, erinnert sich daran, damals mit Judenangelegenheiten befaßt gewesen zu sein.

In gleicher Weise haben sich die Beschuldigten Dr. R a n g und Dr. J o n a k - dieser bei seiner informatorischen Befragung - eingelassen. Beide haben mit Bestimmtheit erklärt, daß nach der Anordnung der Mitzeichnungsspalte mit Sicherheit nur die Gruppe IV D und nicht die einzelnen Referate dieser Gruppe mitzuzeichnen hatten. Andernfalls wären die Referate nach dem damals beim RSHA üblichen Verfahren gesondert und ausdrücklich in der Spalte aufgeführt worden.

Damit steht fest, daß die Verfügung IV B 4 b - 2686/42 - vom Januar 1943 nicht von den Referaten IV D 1 bis IV D 4 mitzeichnet wurde. Eine Mitwirkung am Mord durch die ehemaligen Angehörigen dieser Referate läßt sich deshalb insoweit (Deportationen von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenloser Juden) nicht feststellen.

- c) Die Ermittlungen haben auch keinerlei Anhaltspunkte dafür erbracht, daß die ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 bis IV D 4 bei anderen Gelegenheiten an der Deportation und Ermordung von Juden mitgewirkt haben.

Alle bisher im vorliegenden oder in den anderen bei der Arbeitsgruppe RSHA anhängigen Ermittlungsverfahren als Zeugen oder Beschuldigte vernommenen ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 bis IV D 4 haben erklärt, sie seien niemals mit Angelegenheiten betreffend die Deportation und Ermordung von Juden befaßt worden.

Bei der inzwischen durchgeföhrten umfassenden Auswertung der Dokumentenbestände aller bekannten Archive konnten weitere Unterlagen, die in der Art der Verfügung des CdS - IV B 4 b - 2686/42 - vom Januar 1943 eine Mitzeichnung oder sonstige Beteiligung der "Länderreferate" an der Deportation und Ermordung von Juden zum Inhalt haben, nicht aufgefunden werden.

Den ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 - IV D 4 kann unter diesen Umständen eine strafbare Mitwirkung an der "Endlösung" nicht nachgewiesen werden.

- d) Die ehemaligen Angehörigen der Unterabteilung "c" des Referates IV D 3 des RSHA waren auf Grund des Vorganges CdS - IV D 3 c - F 1097 zunächst verdächtig, in Einzelfällen an der Deportation emigrierter Juden mitgewirkt zu haben. Die genaue Prüfung der Schreiben des CdS - IV D 3 c - F 1097 - vom 21. November 1941 sowie vom 6. Juni 1942 an das Auswärtige Amt (betreffend den emigrierten Juden Samuel Vogel (recte Streng) hat jedoch ergeben, daß die für die Emigrantenangelegenheiten zuständig gewesene Unterabteilung IV D 3 c lediglich auf eine Internierung Vogels im besetzten Gebiet Frankreichs hingewirkt hat und an seiner Deportation nicht beteiligt war. Mit Deportationsangelegenheiten war die Unterabteilung IV D 3 c, wie der Beschuldigte Karl Anders unwiderlegt und nicht unglaublich angegeben hat, weder allgemein noch in Einzelfällen befaßt. Derartige Angelegenheiten wurden vielmehr nach den bisher gewonnenen Erkenntnissen ausschließlich vom Judenreferat IV B 4 - IV A 4 b des RSHA bearbeitet.
- e) Aus den dargelegten Gründen muß das Verfahren gegen die ehemaligen Angehörigen der "Länderreferate" IV D 1 bis IV D 4, so weit ihre Mitwirkung an der "Endlösung" im Rahmen ihrer Tätigkeit in diesen Referaten in Frage steht, mangels Beweises eingestellt werden.

f) Außer den ehemaligen Angehörigen der einzelnen "Länderreferate" wurden auch die jeweiligen Leiter der Gruppe IV D und ihre jeweiligen Stellvertreter für verdächtig angesehen, an der "Endlösung" beteiligt gewesen zu sein. Eine strafbare Teilnahme am Mord ist jedoch nach dem vorstehend Erörterten den jeweiligen Gruppenleitern IV D und ihren Stellvertretern insoweit nicht nachzuweisen, als ihre gesamte über die Mitzeichnung der Verfügung des CdS IV B 4 b - 2686/42 - vom Januar 1943 hinausgehende Tätigkeit in Frage steht. Denn es konnten keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür ermittelt werden, daß die Gruppenleiter IV D oder ihre Stellvertreter in anderen Fällen an der Deportation und Ermordung von Juden mitgewirkt haben.

Das Verfahren ist daher weiterhin gegen alle Leiter und stellvertretenden Leiter der Gruppe IV D, die diese Stellungen nicht in der Zeit vom Januar bis zum 5. März 1943 (dem Datum, unter dem die in der Verfügung vom Januar 1943 entworfenen Erlasse dann - unter dem Aktenzeichen IV B 4 b - 2314/43 g (82) - erschienen) bekleideten, mangels Beweises einzustellen. Das gilt auch für den Beschuldigten Dr. Gustav Jonak. Denn dieser gehörte seit etwa Anfang August 1942 dem RSHA nicht mehr an.

g) Leiter der Gruppe IV D war zu der Zeit, als die Verfügung IV B 4 b - 2686/42 vom Januar 1943 dem Gruppenleiter IV D zur Mitzeichnung zugeleitet worden sein muß (Januar bis Anfang März 1943), der Beschuldigte Gustav Adolf Nosske. Nosske hat sich in seiner insoweit verantwortlichen Vernehmung vom 22. November 1966 dahin eingelassen, er sei unter anderem auch wegen seiner Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung" als Angehöriger des RSHA in Nürnberg angeklagt und verurteilt worden; er dürfe daher insoweit auf Grund der Überleitungsverträge durch deutsche Gerichte heute nicht mehr verfolgt werden. Ob das zutrifft, muß durch weitere Ermittlungen geprüft werden. Das Verfahren gegen Nosske kann deshalb beim gegenwärtigen Stand

der Ermittlungen nicht eingestellt werden.

N o s s k e hat sich - insoweit in seiner Vernehmung vom 22. November 1966 dann als Zeuge - zwar dahin eingelassen, er könne sich nicht erinnern, die Verfügung vom Januar 1943 mitgezeichnet zu haben; eine Mitzeichnungsspalte wie die in der Verfügung vom Januar 1943 habe er beim RSHA nie gesehen; denkbar sei es, daß etwa der Amtschef IV die Mitzeichnungsspalte handschriftlich geändert und die Verfügung den einzelnen Länderreferaten direkt zur Mitzeichnung zugeleitet habe (jedoch nicht den ihm N o s s k e - unterstellten Referaten IV D 3 und IV D 5, da diese ausschließlich rezeptive Aufgaben wahrgenommen hätten).

Diese Einlassung N o s s k e 's erscheint jedoch nicht glaubhaft. Sie zeigt erkennbar N o s s k e 's Bestreben, die Verantwortung von sich abzuwälzen und ist schon deshalb nicht geeignet, das oben Brörterte zu widerlegen. N o s s k e ist mithin, da er auch in der Zeit zwischen Januar und Anfang März 1943 Gruppenleiter IV D war, weiterhin erheblich verdächtig, die Verfügung IV B 4 b - 2686/42 - vom Januar 1943 mitgezeichnet zu haben.

- h) Als Mitzeichner der Verfügung vom Januar 1943 käme auch der damalige Stellvertreter des Gruppenleiters IV D für den Fall, daß N o s s k e an der Zeichnung verhindert gewesen sein sollte, in Betracht. Es konnte aber nicht festgestellt werden, daß N o s s k e in der fraglichen Zeit überhaupt einen zeichnungsberechtigten Stellvertreter hatte. Zwar war ab Januar 1943 dem Gruppenleiter IV D der Beschuldigte Dr. R a n g zugeteilt. Dieser hat sich in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 2. November 1966 jedoch dahin eingelassen, er sei von Januar bis Juli 1943 lediglich zur informatorischen Einarbeitung dem damaligen Gruppenleiter IV, N o s s k e, zugeteilt gewesen, um sich so auf die spätere Übernahme der Gruppe IV D als Gruppenleiter vorbereiten zu können. Er habe in dieser

Zeit von Nosske zwar in der Regel alle Vorgänge, die bei diesem durchliefen, zur Kenntnis vorgelegt erhalten, jedoch bis Juli 1943 nie selbst eine Sache gezeichnet. Denn er sei nicht zeichnungsberechtigt gewesen, sondern habe sich lediglich informatorisch einarbeiten sollen. Diese Einlassung kann dem Beschuldigten Dr. Rang nicht mir der erforderlichen Sicherheit widerlegt werden. Denn Anhaltspunkte dafür, daß Dr. Rang mindestens von Januar bis Anfang März 1943 über bloße informatorische Einarbeitung hinaus zeichnungsberechtigter Stellvertreter des Gruppenleiters IV D war, haben sich nicht ergeben und sind auch nicht ersichtlich. Das Verfahren gegen Dr. Rang ist daher ebenfalls mangels Beweises einzustellen.

2.) Aus den Gründen des Vermerks zu Ziffer 1.) dieser Verfügung wird das Ermittlungsverfahren gegen

a) den Beschuldigten

A n d e r s, Karl, (Pa 18) - IV D 3 -  
insoweit, als ihm seine Tätigkeit im früheren Referat IV D 3 vorgeworfen wird, nunmehr also endgültig eingestellt. (Soweit A n d e r s als ehemaliger Angehöriger des Judenreferates IV B 4 - IV A 4 d tätig wurde - ist das Verfahren bereits durch Verfügung vom 8. Juni 1967 eingestellt worden).

b) Gegen folgende Beschuldigte wird das Ermittlungsverfahren aus den Gründen zu Ziffer 1.) dieser Verfügung in vollem Umfang eingestellt:

1. Baatz, Bernhard (Pb 3) - IV D 2, 3, 4
2. Baberske, Johannes (Pb 4) - IV D 3
3. Betz, Ferdinand (Pb 68) - IV D 2
4. Boese, Wilhelm (Pb 228) - IV D 4
5. Breitenfeld, Ulrich (Pb 125) - IV D 2
6. Bürjes, Hans (Pb 168) IV D 4
7. Dr. Burg, Richard (Pb 163) - IV D 1, 4
8. Carl, Walter (Pe 2) - IV D 4
9. Dr. Deumling, Joachim (Pd 15) - IV D 2

10. Doll, Marcel (Pd 78) - IV D 4
11. Dorbandt, Karl (Pd 34) - IV D 1
12. Dressel, Paul (Pd 42) - IV D 4
13. Dubiel, Adolf (Pd 44) - IV D 2
14. Eichmann, Heinrich (Pe 24) - IV D 4
15. Göpfert, Alfred (Pg 28) - IV D 3
16. Havemann, Otto (Ph 188) - IV D 4
17. Hayn, Wilhelm (Ph 54) - IV D 3
18. Heuss, Otto (Ph 287) - IV D 1
19. Dr. Hoffmann, Karl-Heinz (Ph 141) - IV D 4
20. Dr. Höner, Heinz (Ph 120) - IV D 4
21. Jahn, Fritz (Pj 18) - IV D 3
22. Dr. Jonak, Gustav -(Pj 33) - IV D 1, 2, 3, 4
23. Kempf, Herbert (Pk 27) - IV D 3
24. Königshaus, Franz (Pk 93) - IV D 1
25. Kowal, Günter (Pk 111) - IV D 4
26. Legath, Hans (Pl 24) - IV D 3
27. Leppin, Walter (Pl 44) - IV D 1
28. Dr. Lettow, Bruno (Pl 46) - IV D 1
29. Lewe, Ewald (Pl 48) - IV D 2
30. Lischka, Kurt (Pl 58) - IV D 1
31. Mehl, Gerhard (Pm 34) - IV D 3
32. Meyer, Walter (Pm 56) - IV D 2
33. Neukirchner, Helmut (Pn 68) - IV D 4
34. Neumann, Gregor (Pn 18) - IV D 3
35. Nünke, Fritz (Pn 76) - IV D 1
36. Paulik, Paul (Pp 13) - IV D 4
37. Pilling, Albin (Pp 36) - IV D 3
38. Dr. R a n g, Friedrich (Pr 13) - IV D 1, 2, 3, 4
39. Scheffels, Albert (Psch 20) - IV D 4
40. Schmidt, Walter (Psch 163) - IV D 3
41. Schröder, Erich (Psch 180) - IV D 3
42. Schultze, Heinz (Psch 240) - IV D 3
43. Schumacher, Arnold (Psch 143) - IV D 3
44. Seibold, Fritz (Ps 26) - IV D 4
45. Stark, Walter (Pst 6) - IV D 4
46. Steffen, Paul (Pst 9) - IV D 3
47. Thiedeke, Franz (Pt 18) - IV D 1
48. Thomsen, Harro, (Pt 24) - IV D 2

- 9 -

49. Weiler, Matthias (Pw 37) = IV D 2
50. Dr. Weinmann, Erwin (Pw 40) = IV D 1, 2, 3, 4
51. Wieschendorf, Bodo (Pw 79) = IV D 3 =
52. Wintzer, Rudolf (Pw 93) = IV D 2 =
53. Wolff, Hans-Helmut (Pw 111) = IV D 3, 4
54. Zimmat, Fritz (Pz 21) = IV D 3

- 3.) Herrn Leiter der Arbeitsgruppe mit der Bitte
  - a) um gefl. Kenntnisnahme von Ziffer 1.) sowie um
  - b) Gegenzeichnung hinsichtlich Ziffer 2a u. 2 b

Hdz. Severin  
OStA. 28.7.67

- 4.) -o. 17) pp.

Berlin, den 19. Juli 1967

Hölzner  
Staatsanwalt

Vfg.

1.) Zu schreiben (mit 3 Durchschriften) an den

Bundesminister des Innern

53 Bonn 7

Postfach

Betrifft: Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;  
hier: Regierungssekretär Marcel Doll.

Bezug: Schreibenvom 7. August 1967 - Z 2 - 009 - Doll -

In dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) müssen die Ermittlungen vordringlich gegen die Beschuldigten geführt werden, die sich in Untersuchungshaft befinden. Die Vorwürfe gegen den Regierungssekretär Doll können deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden. Wann mit einem Abschluss der Ermittlungen gegen den Regierungssekretär Doll gerechnet werden kann, vermag ich noch nicht zu übersehen.

(Vorinst)

2.) Herrn EStA S e l l e zur Unterschrift.

3.) Je eine Durchschrift des Schreibens zu 1.)

✓ zum Sonderheft V,  
✓ zum Personalheft Marcel Doll und  
z.d.HA. 1 Js 4/64 (RSHA)

nehmen.

4.) Diese Vfg. z.d.HA. 1 Js 4/64 (RSHA)

Bln., den 24.8.67

J. Meier

get. 25.8.67 Sch.  
zu 1) Schr. 4x  
ab 25/8.67

25. August 1967

223

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Bundesminister des Innern

53 B o n n 7  
Postfach

Betrifft: Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;  
hier: Regierungssekretär Marcel Doll

Bezug: Schreiben vom 7. August 1967 - Z 2 - 009 - Doll -

In dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) müssen die Ermittlungen zunächst vordringlich gegen die Beschuldigten geführt werden, die sich in Untersuchungshaft befinden. Die Vorwürfe gegen den Regierungssekretär Doll können deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden. Wann mit einem Abschluß der Ermittlungen gegen den Regierungssekretär Doll gerechnet werden kann, vermag ich vorerst noch nicht zu übersehen.

Im Auftrage

(Selle)  
Erster Staatsanwalt

Sch

1 Js 4/64 (RSHA)

Sofort! Noch heute!

V.

1) Vermerk:

Aus dem Brief des Beschuldigten Thomsen an seine Ehefrau, der heute durch die Postkontrolle ging, ~~erst~~ ergibt sich der Eindruck, dass sich der Beschuldigte mit Selbstmordgedanken tr ägt bzw. dass er mindestens versuchen will, ins Lazarett zu kommen. Ich habe sofort ( um 12 Uhr) die Polizeiinspektion I der U-Haftanstalt (Hausvorsteher I war nicht erreichbar) telefonisch davon in Kenntnis gesetzt. POI Schnürbusch sagte zu, dass er sofort alle erforderlichen Massnahmen veranlassen werde. Er bat ferner um schriftliche Bestätigung.

## 2) zu schreiben

An die U-Haftanstalt  
Polizeiinspektion I

Betr.: Untersuchungshäftling Harro Thomsen  
Gef. B.Nr. 1970/67

Wie bereits telefonisch mitgeteilt, ist bei der Postkontrolle der Eindruck entstanden, dass sich der Untersuchungshäftling Thomsen mit Selbstmordgedanken tr ägt ~~wie~~ bzw. dass er zunächst versuchen will, ins Lazarett zu kommen. Ich bitte daher, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um einen etwaigen Selbstmordversuch zu verhindern.

3.) *mit der Leiterinfl*  
6) z.d.HA

1.9.1967

*Hi.*

*Gef. 1.9.67 zu  
zu 2/Sarb. 2x*

1 Js 4/64 (RSHA)

An die  
Untersuchungshaftanstalt Moabit  
- Polizeiinspektion I -

Betrifft: Untersuchungshäftling Harro Thomsen ,  
Gef.B.Nr. 1970/67

Wie bereits telefonisch mitgeteilt, ist bei der Postkontrolle der Eindruck entstanden, daß sich der Untersuchungshäftling Thomsen mit Selbstmordgedanken trägt bzw. daß er zunächst versuchen will, ins Lazarett zu kommen. Ich bitte daher, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen etwaigen Selbstmordversuch zu verhindern.

Im Auftrage

(Bilstein)  
Staatsanwältin

Sch

Dr. Gerhard Weyher

Rechtsanwalt und Notar  
1 Berlin 31 (Wilmersdorf)  
Ballenstedter Straße 5  
Telefon: 887 35 37/38  
Postcheckkonto Berlin West 998 78

# Abschrift

31. August 1967.

An das  
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348,  
Berlin 21.  
=====  
Turmstr. 91.  
Az. 348 Gs. 212/67.

## In dem Ermittlungsverfahren

gegen den

Rechtsanwalt und Notar Harro Thomassen,  
geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt/Krs. Husum,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstr. 40,  
z.Zt. U-Haftanstalt Moabit, Gef. Buch-Nr. 1970/67,  
wird namens des Beschuldigten gegen den Beschuß des  
Amtsgerichts Tiergarten vom 15. August 1967 über die  
Fortdauer der Untersuchungshaft das Rechtsmittel der

## Beschwerde

eingelegt mit dem Antrage :

Unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses den  
Haftbefehl vom 22. Juni 1967 aufzuheben.

Vorstehender Antrag wird wie folgt begründet :

Das Vorbringen in den Schriftsätze vom 2.8. und 14.8.1967  
bleibt in vollem Umfange aufrechterhalten.

### I.

Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Unzulässigkeit  
der weiteren Strafverfolgung gemäß Art. 7 Überl. Vertrag  
in Verbindung mit Art. 103 Grundgesetz.

Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Haftrichter  
haben sich gegenüber unseren speziellen Einwendungen auf  
den Inhalt des Rechtsgutachtens des Instituts für ausl.  
und internationales Strafrecht der Universität Freiburg/Br.  
vom 21.12.1965 bezogen.

Zunächst ist klarzustellen, daß die Einwendungen nicht auf  
Art. 103 GG allein gestützt werden, sodaß von uns auch nie  
in Frage gestellt gewesen ist, daß der Verbrauch der  
Strafklage normalerweise nur durch ein vorangegangenes

- 2 -

Deutsches Urteil gemäß Art. 103 eintritt. Es besteht auch kein Streit darüber, daß der Strafan spruch nicht durch Strafurteile der östlichen Alliierten-Fall Kaduk-oder (BGH 12, 36 ff) durch Verurteilungen gemäß Kontrollratsgesetz X verzehrt worden ist. Das ist bereits vorgetragen worden. Ebensowenig Streit besteht darüber, daß Urteile in den üblichen Strafverfahren von Besatzungsmächten etwa für den Begriff des Rückfalls usw. nicht herangezogen werden können.

Das erwähnte Gutachten kommt zu einem unrichtigen Ergebnis, weil es von einer falschen Voraussetzung ausgeht, daß nämlich Art. 3 Überl.Ges. für den hier zu entscheidenden Fall in einem daselbst näher bezeichneten Zusammenhang steht. Wäre das der Fall, so würde der Haftbefehl schon wegen des Fehlens einer Prozessvoraussetzung aufzuheben sein. Es fehlt nämlich die gemäß Art. 3 b II ÜG vorgeschriebene Bescheinigung des britischen Botschafters. Es ist von uns auch nie ein "strafrechtliches Verfahren" gegen Thomsen behauptet worden. Um die Überleitung strafrechtlicher Verfahren von der britischen Besatzungsmacht auf die wieder aufgelebte Deutsche Justizhoheit allein geht es in Art. 3. Die Bescheinigung des Botschafters für die Übergangszeit (unmittelbar nach 1955) sollte offensichtlich englischen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden ersparen, daß etwa deutsche Behörden englische Akten anfordern (und damit zugleich einsehen), um festzustellen, daß "endgültig abgeschlossen" war. Zum Andern war die Deutsche Justiz aller weiteren Mühe enthoben, wenn sie diese Bescheinigung in Händen hatte und konnte den Fall ablegen.

Daß Art. 3 mit Art. 6 und 7 ÜG überhaupt nichts zu tun hat und ganz verschiedene Probleme zu lösen hatte, ergibt sich zunächst aus der räumlichen Trennung. Hätte es sich um die gleichen Überleitungsprobleme gehandelt, hätten die 3 Vorschriften ineinander verarbeitet werden können.

- 3 -

Das ergibt sich aber auch daraus, daß Art.3 von " Strafverfolgungsbehörden" spricht, während es in Abt.7 heißt "Urteile und Entscheidungen in Strafsachen."

Für den reinen Übergangscharakter des Art.3 von sehr kurzem Zeitraum spricht außerdem der Wortlaut des Art. 4 II ÜG und die darin enthaltene Befristung von 6 bzw. 10 Monaten.

Der Fall des Art.3 ist nicht einmal ein Sonderfall des Art.7 ÜG oder umgekehrt. Art.3 regelt vielmehr, wie das Gutachten S.7 richtig erkennt, Zuständigkeitsfragen, während die Art.6 und 7 sich mit der Frage der Verpflichtung der Justiz der Bundesrepublik zur Anerkennung von Urteilen der westlichen Besatzungsmächte befaßt.

Das Gutachten sagt auf S.3 weiter richtig, daß diese Verpflichtung konstitutiven und nicht nur deklaratorischen Charakter habe. Wir meinen, daß diese völkerrechtliche Verpflichtung damit zugleich in den Einwirkungsbereich des Art.103 GG. gelangt und vor dem Bundesverfassungsgerichtshof geltend gemacht werden kann.

Das Gutachten hat im wesentlichen auch zutreffend den rein administrativen Charakter des Auslieferungsverfahrens (S. 9 - 11) vor Errichtung des Extradition Tribunals in Hamburg gekennzeichnet, widerspricht sich aber auf S.11 - 13 selbst, wenn es die Angaben des Beschuldigten über das gen. gerichtliche Verfahren nach englischen Strafprozessregeln bestätigt und trotzdem behauptet, es habe sich nur um ein " administratives Verfahren " ( S.13 ) gehandelt.

Es ist auch einfach nicht richtig, daß das Tribunal die Entscheidung des Oberbefehlshabers nur vorbereitete, sondern es entschied an Stelle des Oberbefehlshabers in seiner Delegation und unterrichtete von sich aus das die Auslieferung begehrende Land. Dies wird im Gutachten offenbar auch nicht in Frage gestellt.

Der Beschuldigte hat ~~das~~ Tribunal als Zeuge, als Angeklagter und ab Juli 1948 auch als Verteidiger in einer

- 4 -

Vielzahl von Fällen erlebt. In Polenfällen war Hauptmann Biđda ausnahmslos persönlich zugegen, sodaß er bereits das verkündete Urteil entgegennahm.

Das Extradition Tribunal ist ad hoc errichtet worden, um eine genaue Prüfung der strafrechtlichen Vorwürfe auf Grund der vorgelegten Beweisdokumente durchzuführen, nachdem bis 1948 bekannt geworden war, daß Unschuldige, dem Namen nach Verwechselte usw. ( z.B. Harro Thomsen statt Rudolf Thomsen ) 'gen Osten ausgeliefert worden waren und die auch im Gutachten S.18 erwähnte Rück-lieferungsklausel des Kontrollratges. X sich im Verhältnis zu den östlichen ehemaligen Alliierten als eine völlig wirkungslose, weil völlig unbeachtet - tete Gegenmaßnahme erwies, die nur dem Schutz des Ausgelieferten zu dienen bestimmt war.

Ob das Extradition Tribunal daher in jeder Weise rechtlich dem britischen traditionellen Auslieferungsverfahren entsprach, wird die pragmatisch denkenen Engländer in Hamburg überhaupt nicht interessiert haben und ist auch offenbar belanglos. Sie übernahmen die Grundverfahrensvorschriften, die sich vermutlich als erfolgreich erwiesen hatten und handelten damals im Interesse der ihnen anvertrauten Menschen ihrer Besatzungszone verantwortungsbewußt und zur Vermeidung von Unrecht.

Zur Frage der "Bindungswirkung" auf S.14 des Gutachtens: Sie war, soweit die Engländer in Betracht kamen, völlig gegenstandslos. Das Kontrollratsgesetz X und die darin vorgesehenen Strafen galten sowenig für Engländer wie für westliche oder östliche Alliierte, sondern nur für Deutsche. Ebenso undenkbar ist nach englischem Recht, daß ein Beamter in Erfüllung der ihm vom Staat befohlenen Aufgaben als Mörder angeklagt oder gar verurteilt würde. Wir erwähnen das nur in Würdigung des von uns angegriffenen Gutachtens und um darzutun, daß eine solche Bindungswirkung nicht einmal gewollt sein kann.

- 5 -

Sollte wirklich bezweifelt werden, daß die Auslieferung nur deshalb abgelehnt ist, weil der Beschuldigte mit Rudolf Thomsen verwechselt sei, so genügt eine einfache Rückfrage bei seiner damaligen Verteidigerin, um den Zweifel zu beseitigen.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß gemäß dem Bericht der Berliner Kriminal-Inspektion F 5 vom 29.5.1948 (Bl.28 der Spruchgerichtsakte) Ermittlungen bei der Polnischen Militärmission geführt worden sind und daß der Beschuldigte auf den daselbst näher bezeichneten Kriegsverbrecherlisten verzeichnet war. Außerdem waren die Geschäftsverteilungspläne des RSHA spätestens seit dem Nürnberger Prozess bekannt, in dessen Verlauf der damalige Kriminalrat Lindow den Beschuldigten als verantwortlichen Polenreferenten bezeichnet hat. Das hat später Lindow im Internierungslager dem Beschuldigten selbst erklärt und läßt sich auf Grund der veröffentlichten Protokolle nachprüfen.

Es ist also praktisch ohnehin ausgeschlossen, daß die Identität der Tat nicht gegeben ist. Die Polen haben gemäß Bl.28 der Spruchgerichtsakte den Beschuldigten als "Massenmörder" bezeichnet. Nach alledem ist dieser Fall einer der seltenen im Anwendungsbereich des Art.7 ÜG verbliebenen Fälle mit den sich daraus ergebenden Folgen. Auch Schönn erkennt im NJW 65, 1899 bestimmte Gruppen von Entscheidungen als unter Art.7 fallend an. Ein Fall, wie dieser, ist bisher nie entschieden worden, sodaß Judikatur weder gegen noch für unser Begehren angeführt werden kann. Dieser Fall ist jetzt, 1967, möglicherweise auch einmalig und deshalb nirgends erörtert.

## II.

Die formalen Einwendungen des Beschuldigten gegen das Verfahren werden dahin erweitert, daß der Haftrichter zum Erlass des Haftbefehls sowenig örtlich zuständig ist (§ 125 StPO) wie etwa ein Voruntersuchungsrichter oder ein Schwurgericht in Berlin zur Durchführung des Verfahrens. Wenn man mit dem Haftrichter davon ausgeht, daß Berlin für die zur Last gelegte Teilnahmehandlung Tatort i.S. des § 7 StPO wäre, so darf dabei offenbar nicht übersehen werden, daß die Tatzeit 1943/1944 war. Damals war Berlin Hauptstadt des Deutschen Reiches. Es ist nicht zu leugnen, daß es dieses

- 6 -

" Deutsche Reich " nicht mehr gibt, zumindest nicht als staatsrechtliches Subjekt. Nach der im Westen, vor allem aber in der Bundesrepublik und in Berlin herrschenden Auffassung ist die Bundesrepublik Deutschland die legitime Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches, rechtlich sanktioniert durch das Grundgesetz vom 23.5.1949. Der Ausdehnungsbereich dieser Bundesrepublik ist in der Präambel und in Art.23 GG genau fixiert. Berlin gehört staatsrechtlich nicht zur Bundesrepublik. Das ist zwar vielen Menschen in der Bundesrepublik und in Westberlin nicht bekannt, aber juristisch offenbar völlig zweifelsfrei und eine Realität. Das ist auch der Grund, warum Berlin eine eigene Verfassung als staatsrechtliches Sondersubjekt vom 1.9.1950 hat, mit eigenem Verfassungsgericht (Art.72). Art.87 dieser Verfassung bestimmt, daß Art.1 Abs.2 u.3 zur Zeit noch nicht in Geltung sind. Ich verweise auch auf BK/O (50) 75 v. 29.8.1950, worin es heißt, daß Berlin keine Eigenschaft eines 12. Landes der Bundesrepublik hat. Dasselbe findet sich in der BK/O (51)56 v.8.10.51. Demgegenüber ist Art.1 der Berl.Verfassung eine politische Deklaration ohne staatsrechtlichen Inhalt.

Bundesgesetze gelten nicht ohne weiteres in Berlin, während Gesetze in Berlin für die Bundesrepublik nicht oder nicht ohne weiteres Gültigkeit haben. Berliner Abgeordnete haben im Bundestag in Bonn kein Stimmrecht.

Rechts- und Amtshilfe sind nur möglich zwischen Bund und Ländern (Art.35 GG). Desgleichen ist nach Art.74 GG die konkurrierende Gesetzgebung nur zwischen Bund und Ländern möglich, erstreckt sich aber auch auf das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren.

Wenn der Tatort 1943/1944 bei dem Beschuldigten Stettin oder Potsdam gewesen wäre, so würde gewiss keiner auf die Idee kommen, daß jetzt für die Aburteilung etwa Polen oder die DDR zuständig wären, wenn der Beschuldigte in der Bundesrepublik seit 1945 ununterbrochen gelebt hat (§ 8StPO) und in Barmstedt in der Bundesrepublik (9 StPO) ergriffen worden ist.

Der Fall des § 13 StPO entfällt zudem, weil auch für die Mitbeschuldigten der von Amts wegen zu berücksichtigende Gerichtsstand Berlin nicht gegeben ist und selbst, wenn es anders wäre, der Beschuldigte nicht ausserhalb des Rechtsgebiets der Bundesrepublik Deutschland abgeurteilt werden könnte.

Selbst wenn man aber den sog. "Alleinvertretungsanspruch" der Bundesrepublik Deutschland ausser Acht ließe, würde sich an der staatsrechtlichen Abtrennung Berlins von der Bundesrepublik und der Rechtsverschiedenheit der getrennten Teile des ehemaligen Deutschen Reiches nichts ändern.

Da Berlin staatsrechtlich nicht zur Bundesrepublik gehört, ~~ist~~ aber 1943/44 Hauptstadt der unmittelbaren Rechtsvorgängerin der Bundesrepublik war, kann der Beschuldigte auch nur in der Bundesrepublik vor dem für ihn örtlich zuständigen Gericht abgeurteilt werden. Daß demgegenüber die staatsrechtlichen Rechtssubjekte Bundesrepublik und Berlin sich auf gemeinsame oberste Gerichte geeinigt haben, besagt demgegenüber nichts, zumal der BGH ad hoc einen sog.

"Berliner Senat" gebildet hat. Die "Aussenpolitik" der Stadt Berlin wird nicht vom Bundesaußenminister, allenfalls jedoch in Delegation und kraft Ermächtigung der Alliierten wahrgenommen. Desgleichen die "Wehrpolitik". Die "Deutsche Mark" gilt im übrigen in allen 3 Hoheitsgebieten. Ich verweise auf Art. 43 Berl. Verf.: Nicht der Bundespräsident ist Repräsentant der Stadt Berlin nach aussen.

Da die StPO auch in Berlin gilt, wird die Unzuständigkeit ausdrücklich als Rüge erhoben unter Hinweis auf Art. 101 GG Art. 9 Berl. Verf., auf die sich der Beschuldigte als Bürger der Bundesrepublik ausdrücklich beruft. Diese Bestimmung verleiht dem Bürger ein subjektives Recht gegenüber dem Staat, das durch staatsrechtliche Vereinbarungen und Gesetze nicht vermindert oder ausser Funktion gesetzt werden kann. Auch nicht durch den Hoheitsträger für die Stadt Berlin.

~~Die~~ ~~Frage~~ ist für den Beschuldigten nicht ohne Bedeutung. Ich verweise auf den Einwand der Staatsanwaltschaft auf S. 2 oben des Schriftsatzes vom 8.8.1967, wonach der Überleitungsvertrag auf Grund ~~aller~~ alliierter Vorbehalte für Berlin nicht gilt.

Das ist auch ein Grund, warum der Beschuldigte zunächst einmal die Frage der örtlichen Zuständigkeit gegebenfalls auch verfassungsgerichtlich klären will.

Ein Haftbefehl aber, der von einem örtlich unzuständigen Gericht erlassen worden ist, muß aufgehoben werden. Die §§ 20, 21 StPO stehen dem nicht entgegen.

Es wird darüber hinaus bestritten, daß der Herr Generalstaatsanwalt in Berlin überhaupt Festnahmeverfahren an die Polizei der Bundesrepublik unmittelbar (selbst unter Benachrichtigung der zuständigen Staatsanwaltschaft) richten kann. Zuständig ist nach unserer Auffassung allein die zuständige Staatsanwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland zur Vorführung an den für den Beschuldigten zuständigen Haftrichter.

### III.

Da dieses Verfahren vor dem zuständigen Gericht in der Bundesrepublik fortgesetzt werden wird, soll hier und schon jetzt noch vorsorglich folgendes zur Forderung der Sache vorgetragen werden :

Es ist bereits kritisiert worden, daß eine Anzahl von Erhängungen polnischer Zivilarbeiter im Zeitraum 1943/1944 dem Beschuldigten ohne den Nachweis individueller Teilnahme in objektiver und subjektiver Hinsicht pauschal als Teilnahmehandlungen zur Last gelegt worden ist. Dabei ist offenbar in unzureichender Weise in Betracht gezogen worden, daß der Beschuldigte durchaus nicht immer in Berlin anwesend war. Die entgegenstehenden Bekundungen der Zeugin Schmiedel werden von dieser nicht aufrecht erhalten werden können. Sie können auch jetzt noch widerlegt werden.

Der Beschuldigte ist

- 1) innerhalb des Zeitraumes 1943/1944 mehrfach bei seiner damaligen Ehefrau und den Kindern in Graudenz gewesen,
- 2) mehrfach zu einem kurzen Besuch bei seinen Eltern in Barmstedt gewesen, die allerdings beide inzwischen gestorben sind und als Zeugen nicht mehr zur Verfügung stehen. Wochenendausflüge waren unmöglich, weil die Kleinstadt Barmstedt über Hamburg/Elmshorn nur mit einer Kleinbahn zu erreichen war.  
Die Mutter war bereits damals kränklich.
- 3) zu mehreren Dienstreisen mit Müller im Generalgouvernement und in den besetzten poln. Gebieten als zuständiger Referent mitgenommen worden, auch wenn Müller selbst oder in Vertretung von Kaltenbrunner oder Himmler nur in höherer Ebene Besprechungen mit den höheren SS- und Pol. Führern, mit Befehlshabern der Sipo, den zuständigen

höheren Instanzen der Ordnungspolizei, Frank oder den Chefs der Zivilverwaltungen zu führen hatte, um dem Referenten Gelegenheit zur Führung von Kontaktgesprächen mit den örtlichen Dienststellen der Sicherheitspolizei zu<sup>n</sup> geben,

- 4) auch allein zu Dienstfahrten aus mancherlei Gründen unterwegs gewesen, zumeist auf Anordnung von Müller (Danzig, Königsberg, Posen, Kattowitz, Warschau u.A.)

Die Daten insoweit werden sich heute nach fast 25 Jahren nicht mehr festlegen lassen. Die Unternehmungen zu 1 - 4 erstreckten sich jedoch auf den Zeitraum 1943/1944.

Eine pauschale Verantwortlichkeit mag sich möglicherweise auf das RSHA, ohne daß se<sup>ß</sup>bst dies hiermit als zugestanden angesehen werden soll, erstrecken, jedoch nicht auf den damaligen Regierungsrat Thomsen im RSHA.

Die ganze Problematik der strafrechtlichen Beurteilung von Erlassen, Verordnungen und Gesetzen, die schon erwähnt ist, soll hier nochmals zur Erörterung gestellt werden. Wir sind der Auffassung, daß eine Teilnahme am Mord §insoweit überhaupt nicht vorliegt.wegen des Grundsatzes der formalen Legalität. Im übrigen wäre dann immer noch der Umfang der "Teilnahme" zu klären, bzw. festzustellen, ob unter den gegebenen Umständen überhaupt eine Teilnahme nachweisbar sein wird. Dies gilt für Thomsen noch mehr als für die Mitbeschuldigten, weil zu seiner Amtszeit die Bestimmungen im wesentlichen abgebaut wurden (vgl.dazu die Erlasse im Einzelnen).

#### IV.

Ob die von uns vorgetragenen Einwände wegen des subjektiven Tatbestandes und der "niedrigen Beweggründe" für sich allein von rechtlicher Bedeutung sind oder nur besondere Aspekte der Notstandssituation des Beschuldigten gewesen sind, mag entschieden werden. Der Sachvortrag auch insoweit bleibt aufrecht erhalten.

Zu den Problemen des Notstandes wird noch nachgetragen bzw. erwidert :

- 1) Die Rechtsprechung des BGH befasst sich im wesentlichen mit § 52 StGB. Der Beschuldigte hat selbstverständlich auch im Zustand der Nötigung gehandelt. Für ihn, unter der direkten Aufsicht von Müller, Kaltenbrunner und Himmler, kann jedoch der darüber hinausgehende Aspekt des Notstandes des § 54 StGB

- 10 --

hinzu, da der Beschuldigte 1943/1944 nicht anders, als heute, das Erhängen von Polen aus unzureichendem Grund, ebenso wie eine Vielzahl anderer "Aufgaben" der Sicherheitspolizei kraft seines Herkommens, seiner früheren politischen Einstellung, seiner Erziehung in einem "preussisch" geprägten Lehrer-Elternhaus, seiner unmittelbaren und persönlichen Beziehungen zu Polen und Juden in Kattowitz und Graudenz als rechtswidrig und verbrecherisch erkannt hatte.

2) Die Rechtsprechung des BGH ist ferner offensichtlich und völlig zu Recht von dem Bestreben geprägt, wirklichen Rechtsbrechern das Schlupfloch über §§ 52, 54 StGB zu verstopfen, soweit das rechtlich tragbar ist. Es darf nicht sein, daß derjenige, der am besten lügen kann, über diesen Ausweg der Strafe entgehen kann.

Auf der andern Seite werden die Gerichte nicht übersehen können und dürfen, daß der Nachweis der Notstandssituation nach 25 Jahren erheblichen Schwierigkeiten begegnet.

Insoweit hat der Beschuldigte, wie ich meine, sowohl in seinem Lebenslauf, als auch in der Darstellung seiner beruflichen Entwicklung, als auch in der Darstellung seiner persönlichen Umgebung etwa in Kattowitz, Graudenz und auch in Berlin glaubhaft gemacht, wie ein Mann seines Herkommens und menschlichen Zuschnittes in eine solche echte Notstandssituation ohne eigene Schuld geraten konnte. Insoweit verweise ich auf den gesamten Inhalt der Spruchgerichtsakten, auch auf die Affidavits, von denen im Spruchgerichtsurteil kein Gebrauch gemacht worden ist. Diese Beweismittel werden auch in diesem Verfahren herangezogen werden. Soweit die Personen noch leben, werden sie auch zu gegebener Zeit als Zeugen benannt werden, einschließlich der geschiedenen Ehefrau.

Auch der weitere Lebensweg des Beschuldigten nach seiner Entlassung 1948 wird nicht völlig ohne Bedeutung für den Rückschluss sein, ob dieser Mann damals 1943/1944 in einer für ihn ausweglosen Situation war, wobei nicht so sehr wesentlich erscheint, daß er inzwischen ein in der Gesellschaft der kleinen Stadt angesehener Mann ist (das war offenbar Kaduk auch), sondern daß er darüber hinaus ein

- 11 -

auch in Juristenkreisen angesehener und allseits geachteter Rechtsanwalt und Notar geworden ist. Wesentlich noch wird sein, was seine jetzige Ehefrau, die er seit 1948 kennt, darüber zu sagen haben wird, wie diese Gewissenskonflikte ihn bis heute nicht aus ihrer Gewalt gelassen haben und wie sehr er bis heute unter dieser menschlichen und moralischen Bürde zu tragen hat, gezwungen gewesen zu sein, Unrecht zu tun. Schon seine Bücherei würde darüber Auskunft geben können. Die Ehefrau wird auch darüber berichten können, daß der Beschuldigte aus dieser Konfliktsituation Lehren gezogen hat hinsichtlich seiner Einstellung zu gegenwärtigen politischen und menschlichen Problemen und eigene Auffassungen aus diesen Erfahrungen entwickelt hat, die ihn zu gewissen Standardauffassungen unserer Tage schon in Gegensatz bringen ("Sei doch vorsichtiger mit Deinen Äusserungen!" als Mahnung der Ehefrau im Jahre 1967).

Der Beschuldigte, Nordfriese von Geburt, hat in diesem Verfahren nichts Anderes getan, als seit 24 Jahren. Er versucht auf seine Art, mit den Problemen vielfältiger (nicht nur juristischer) Art fertig zu werden und ist inzwischen ein loyaler und nützlicher Bürger des Staates geworden, der auch sein Staat ist. Er hat sich auch 1945 der "Strafverfolgung" nicht entzogen, wenn auch nicht sofort freiwillig gestellt. Er hat -- und das scheint mir bei der Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit wichtig zu sein -- nicht gezögert (1948 + 1967) zu sagen, den verbrecherischen Charakter von Maßnahmen und damit des Regimes erkannt und entsprechend gewürdigt zu haben. Hier ist also eine nachzuweisende Kontinuität von 1940 - 1967 gegeben, die zumindest bei Leuten seiner früheren Dienststellung nicht üblich ist.

3) Ein Fall wie dieser hat dem BGH bisher nicht vorgelegen, zumal es sich hier um eine permanente tägliche Notstandssituation gehandelt hat. Alles, was wir insoweit an Judikatur durchgearbeitet haben, trifft diesen Fall nicht oder nur teilweise. Es kann offenbar auch nicht die Absicht des BGH sein, einen etwa absoluten Maßstab

- 12 -

aufzustellen zur Bemessung der Versuche, aus der Not -  
standslage herauszukommen, d.h. eine angesonnene straf -  
bare Handlung nicht zu begehen.

Der Beschuldigte war Regierungsrat. Das entspricht  
rangmässig dem Amtsgerichtsrat oder Staatsanwalt. Er war  
also kein großer Mann. Er war 32/33 Jahre alt.

Ich habe im Schriftsatz vom 14.8.1967 am Ende schon  
auf das Zitat des LG.Kassel aus dem "Dälke" (der Be -  
schluß steht auf Anforderung in Fotocopie bei mir zur  
Verfügung) hingewiesen. Der Beschuldigte hat erheblich  
weniger getan, als ein Richter (damals und heute) unbe -  
anstandet hätten tun können. Dabei legt der Beschuldigte  
Wert auf "damals", denn tatsächlich riskierte der  
Richter allenfalls eine Beförderungsstufe, mehr gewiß  
nicht.

Hier liegt offenbar der Zusammenhang und der Bewertungs -  
maßstab für einen Mann, der in Berlin am Schreibtisch  
weder einen Mord befohlen (Todesurteil unterschrieben), noch  
einen Mord ausgeführt hat.

Dabei bitte ich in der Bewertung zugunsten des Beschul -  
digten zu berücksichtigen, daß z.B. bei der bekannten  
Besprechung am 23./24.4.1941 im "Haus der Flieger" des  
Staatssekretärs im Justizministerium Schlegelberger mit  
den Präsidenten des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofs,  
der Oberlandesgerichte, dem Oberreichsanwalt und den  
Generalstaatsanwälten über den Inhalt des Euthanasiebe -  
fehls Hitlers vom 1.9.1939 erwiesenermaßen keine der  
Spitzen der Justiz überhaupt nur widersprochen, geschweige  
denn (gefährlos) sein Amt zur Verfügung gestellt hätte.  
Daß der Euthanasie-Befehl rechtswidrig war, ist inzwischen  
vom BGH festgestellt worden. Was mehr will man demgegen -  
über von diesem Beschuldigten noch verlangen, als er  
erfolglos versucht hat? Nicht einmal Bedenken irgend -  
welcher Art sind damals von dem immerhin hochgestellten  
Juristenkreis erhoben worden.

Der Beschuldigte hat einmal um seine Entlassung  
--Kattowitz-- und einmal um die Aufhebung der UK-Stellung  
--Berlin-- nachgesucht. Hätte er Müller öfters darum  
--- ebenso aussichtslos--ersuchen sollen? Wenn ja, wie oft?

- 13 -

Der Notstand bot sich dem Beschuldigten nicht, wie keineswegs übersehen werden sollte, nur im Hinblick auf das Problem der Exekution von polnischen Zivilarbeitern dar. Das war nur einer der Gründe. Ein Versetzungsgesuch des Regierungsrats wäre also überhaupt keine Lösung aus dem Konflikt, 1943/1944 gesehen, gewesen.

Hätte der Beschuldigte damals gewußt, was er und die übrigen Beteiligten heute wissen, daß er nämlich erst 1967 zur Verantwortung gezogen würde und zwar --wegen der Verjährung- nur noch wegen Mordes, wäre es vielleicht eine Lösung gewesen. Dabei ist jedoch anzumerken, daß selbst die Ämter I, II und III des RSHA kein Refugium dargestellt hätten, denn aus Fragen und Vorhalten der vernehmenden Staatsanwälte weiß der Beschuldigte, daß gegen Streckenbach (Amtschef I) und eine Anzahl von Männern der Ämter II und III des RSHA Ermittlungen wegen Mordes laufen.

Im übrigen hätte eine Versetzung des Regierungsrats an einen anderen Platz wegen "Fehlleistungen" im Amt IV nur den Schauplatz geändert, an dem der Gewissenskonflikt und Notstand sich entwickelt hätte. Der Beschuldigte hätte durchaus auch an anderen Plätzen zu Rechtswidrigkeiten aller Art einschließlich Tötungen gezwungen sein können. Das sollte wirklich nicht mehr zweifelhaft sein.

Der Beschuldigte hat nicht einmal, sondern zweimal Müller wegen der Exekution von polnischen Zivilarbeitern zur Vermeidung von Exekutionen ange - sprochen. Das ergibt sich aus der Vernehmungsniederschrift vom 20.7.1967 S.1 und 3. Der Ausdruck "schüchtern" für das zweite Mal - das gibt der Beschuldigte gern zu - war unglücklich gewählt und betraf nicht etwa den äußerlichen Sachablauf, sondern den inneren Vorgang. Um bei diesem mißglückten Bild zu bleiben : Der Schüchterne tritt gelegentlich durchaus forsch auf, ist aber innerlich von dem Erfolg nicht überzeugt. Genau das und nichts Anderes hat Thomsen sagen wollen.

Was anderes hätte der Beschuldigte tun sollen ? Darüber hat er damals nachgedacht und tut es jetzt wieder. Der BGH gibt darauf auch keine Antwort. Es ist einfach inkonsequent, Himmller und Müller immer und überall als skrupellose Mörder hinzustellen, auf der anderen Seite aber zu argumentieren, diese Leute hätten Thomsen nicht umgebracht, wenn er sich ihnen seiner wahren Gesinnung gemäß entgegengestellt hätte. Das Problem der Feigheit ist so alt wie die Menschheit. Aus der Tatsache, daß Thomsen Müller und Himmller nicht auf die Probe gestellt hat, kann nichts geschlossen werden. Immerhin befand er sich im unmittelbaren Bannkreis von Müller und Himmller, die keinen Augenblick gezögert hätten, an ihm ein Exempel zu statuieren, um Andere bei der Stange zu halten. Die Leiche des Beschuldigten würde heute aber sicher den mit diesen Dingen befassten Gerichten und Ermittlungsbehörden im Hinblick auf §§ 52, 54 StGB mehr Kopfzerbrechen und Sorgen bereiten, als der glücklicherweise noch am Leben befindliche ehemalige Regierungsrat Thomsen jetzt. Im übrigen wäre Thomsen ersetzt worden durch einen Nachfolger und es wäre kein Pole weniger gestorben. Genau dasselbe hat mein Mandant damals in seiner "Feigheit" auch nicht übersehen und gerade auch deshalb nach einem anderen und besseren Ausweg unermüdlich gesucht. Das Gericht wird also zu berücksichtigen haben, daß für einen Referenten im RSHA das Risiko in jeder Hinsicht größer war, als irgendwo draussen, sodaß das "erhöhte Wagnis" des BGH sich in diesem Fall komensierte mit dem erhöhten Risiko.

Auf der anderen Seite wird das Gericht auch die Gesamt-persönlichkeit und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten in den Kreis der Betrachtungen ziehen müssen. Thomsen stammte, als Friese nicht gerade sehr beweglich, aus einem Lehrerhaus. Für seinen Vater, der Kinder von vor 1914 zur Kaisertreue, nach 1918 zu Republikanern und nach 1933 zu Nationalsozialisten erzogen hatte, stand der Staat (und der damit verbundene Beruf) in der Wertungsrangliste ganz oben. Daß der "Staat" als solcher verbrecherisch sein könnte, hat dieser alte Preuße bis zu seinem Tode nicht begriffen und geglaubt. Der Beschuldigte, für den dieser

- 15 -

Vater geliebtes Vorbild war, entnahm z.B. aus der "Weltbühne" Kritik am Staat, an gewissen Strömungen und Schichten. Daß aber der Staat als solcher Verbrechen befahl, drängte sich ihm erst langsam auf. Er ging diesem Gedanken nicht, wie etwa Stauffenberg, entgegen. Deshalb ist der Beschuldigte auch kein Widerstands-kämpfer gewesen. Ein unfreiwillig in Schuld verstrickter Mensch, aber kein Mordgehilfe Himmlers. Er hat auch 1943/1944 keinen Augenblick resigniert, sich in den bequemen Ausweg geflüchtet. Er hat aber zur Meidung seines eigenen Lebens keinen Ausweg aus der Konflikt-situation gefunden. Er hat, wie er ausführlich dargestellt hat, zumindest das ernste und nicht ganz erfolglose Bemühen gehabt, zu seinem kleinen Teil dem polnischen Volk das an Blutopfern zu ersparen, wozu er unter den obwaltenden Umständen in der Lage war. Daß seine Erwartungen insoweit nicht völlig aus der Luft gegriffen waren, mag daraus folgen, daß Stalingrad schon passiert war. Auf die Ausführungen des Beschuldigten in seiner Vernehmung zu diesen Dingen nehme ich Bezug.  
Nach alledem bin ich auch aus materiellrechtlichen Gründen der Auffassung, daß ein Haftbefehl unter Würdigung aller Umstände ungerechtfertigt ist, weil der dringende Tatverdacht fehlt.

V.

Der Beschuldigte denkt gar nicht daran, zu fliehen. Er stellt sich dem Verfahren in der inneren Gewißheit, daß er kein Mordkomplize Himmlers war, also auch nicht durch ein gerichtliches Verfahren dazu gemacht werden kann. Ausserdem kämpft er um den Erhalt der Praxis, die unwiderbringlich verloren wäre, wenn er vor Beendigung des Verfahrens die Flucht ergreifen würde. Auch das hat der Haftrichter nicht in dem erforderlichen Umfang gewürdigt, wenn man dabei berücksichtigt, daß der Beschuldigte inzwischen 56 Jahre alt ist.  
Die Frage der Verhältnismäßigkeit ist also offenbar neu zu überprüfen.

gez. Dr. Weyher

Rechtsanwalt.

241

V.

1) Urschriftlich

mit 3 Bänden Akten,  
2 Beiheften,  
1 Band Beiakten

dem  
Amtsgericht Tiergarten  
- Abteilung 348 -

im Hause n

übersandt wegen der Beschwerde des Beschuldigten Thomasen  
vom 31. August 1967 (Bd.XVII Bl. 213 ff.) gegen den Beschuß  
vom 15. August 1967 (Bd.XVII Bl. 49 ff.).

Ich beantrage, der Beschwerde nicht abzuheften.

Soweit sich der Beschuldigte erneut auf eine Unzulässigkeit der  
Strafverfolgung auf Grund des Überleitungsvertrages beruft,  
können seine Ausführungen die Feststellungen des angefochtenen  
Beschlusses nicht erschüttern.

Die neu vorgebrachte Zuständigkeitsrüge geht fehl. Der Gerichts-  
stand Berlin ist nach § 7 StPO begründet.

Die Ausführungen des Beschuldigten räumen auch den dringenden  
Verdacht der schuldhaft geleisteten Beihilfe zum Mord nicht  
aus. Das gilt auch insoweit, als der Beschuldigte nunmehr wei-  
tere Dienst- oder Privatreisen behauptet, die er in seiner aus-  
führlichen verantwortlichen Vernehmung noch nicht erwähnt hat.  
Diese Angaben des Beschuldigten sind so allgemein gehalten,  
dass sie den auf Grund der Dokumente und der Zeugen- und Be-

- 2 -

schuldigtenaussagen bestehenden Verdacht der Mitverantwortlichkeit des Beschuldigten Thomasen für die im Haftbefehl genannten Exekutionen nicht entkräften können.

Berlin, den 7. September 1967

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
Im Auftrage

Staatsanwältin

2) 3 Tage

243

1 Js 4/64 (RSHA)

An die  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

238 Schleswig  
Gottorfstraße 2

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;

hier: Ehrengerichtliches Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt Harro Thomsen, geboren am 3. November 1911 in Bohmstedt, wohnhaft in Barmstedt/Holstein, z.Zt. in Untersuchungshaft auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. Juni 1967 - 348 Gs 172/67 -

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. August 1967 - EV 42/67 -

Anlage: 1 Heft Ablichtungen

Zu den dortigen Vorgängen übersende ich ein Heft mit Ablichtungen folgender Unterlagen:

- a) der Protokolle der in der Zeit vom 17. Juli bis 28. Juli 1967 durchgeführten Vernehmung des Beschuldigten Thomsen,
- b) des Antrages des Beschuldigten vom 2. August 1967 auf Haftprüfung und der Ergänzung vom 14. August 1967,
- c) meiner Stellungnahme vom 8. August 1967,
- d) des Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten vom 15. August 1967,
- e) der Beschwerde des Beschuldigten vom 31. August 1967 gegen diesen Beschuß.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen. Die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts liegt noch nicht vor. Ich werde sie nach Eingang übersenden.

Im Auftrage

(Bilstein)  
Staatsanwältin

Sch

Ausfertigung

508 Qs 47/67  
1 Js 4/64 (RSHA)

B e s c h l u ß

## In der Strafsache

g e g e n den Rechtsanwalt und Notar Harro Thomesen,  
 geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt Krs. Husum,  
 wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstr. 17,  
 -zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt  
 Moabit, Gef.B.Nr. 1970/67 -

w e g e n Mordes

wird die Beschwerde des Beschuldigten gegen  
 den Beschuß des Amtsgerichts Tiergarten vom  
 15. August 1967 auf Kosten des Beschuldigten  
 verworfen.

G r ü n d e

Der Beschuldigte befindet sich aufgrund des Haftbefehls  
 vom 22. Juni 1967 des Amtsgerichts Tiergarten - 348 Gs 172/67 -  
 seit dem 26. Juni 1967 in Untersuchungshaft. Ihm wird im  
 wesentlichen zur Last gelegt, in der Zeit von Mai 1943 bis Kriegs-  
 ende, während er im Reichssicherheitshauptamt Leiter des  
 Polenreferats war, in 26 Fällen die Vorschläge zur Exekution  
 polnischer Zivilarbeiter durch Gegenzeichnung gebilligt und  
 teilweise die Übermittlung der Exekutionsbefehle an die  
 örtliche Staatspolizei veranlaßt zu haben. Darüber hinaus  
 soll er am Entwurf und an der Herausgabe von mindestens fünf  
 Erlassen der Staatspolizei mitgewirkt haben, durch die

Exekutionen polnischer Zivilarbeiter ohne Gerichtsverfahren ermöglicht oder gefördert wurden.

- Verbrechen nach §§ 211, 49, 74 StGB.

Durch Beschuß vom 15. August 1967 hat das Amtsgericht Tiergarten nach vorangegangener mündlicher Haftprüfung dem Antrag des Beschuldigten, den Haftbefehl aufzuheben, nicht entsprochen, sondern die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Beschuldigten vom 31. August 1967. Zu ihrer Begründung hat der Beschuldigte unter Wiederholung und Ergänzung seiner bisherigen Vorbringens insbesondere

- a) die Zulässigkeit der gegen ihn eingeleiteten Strafverfolgung verneint,
- b) die örtliche Zuständigkeit Berlins zur Durchführung des Verfahrens und damit zum Erlaß eines Haftbefehls bestritten,
- c) sich gegen die Annahme eines dringenden Tatverdachtes gewandt.

Die Beschwerde war erfolglos.

I.

1,) Der Einwand des Beschuldigten, daß die Strafverfolgung durch den Verbrauch der Strafklage unzulässig geworden sei, greift nicht durch. Selbst wenn unterstellt wird, daß das Verfahren gegen den Beschuldigten in der von ihm behaupteten Form vor dem Extradition Tribunal in Hamburg stattgefunden

- 3 -

hat - seine früheren Angaben vor dem Spruchgericht Bergedorf im Jahre 1948 decken sich mit dieser Behauptung nicht - , bleibt nach Meinung der Strafkammer in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Beschuß bestehen, daß es sich um kein Verfahren gehandelt hat, welches im Sinne von Art. 3 des Überleitungsvertrages die Untersuchung endgültig abgeschlossen hat. Denn durch ein Auslieferungsverfahren wird eine Untersuchung nicht sachlich abgeschlossen, sondern das Verfahren dient in der Regel dazu, ein Strafverfahren durchzuführen.

2.) Das gleiche gilt für den Einwand des Beschuldigten, daß der Gerichtsstand des § 7 StPO für ihn als Bundesbürger nicht gelte, weil allein die Bundesrepublik als Nachfolger des Deutschen Reiches mit seiner Hauptstadt Berlin angesehen werden könne und Berlin kein Bestandteil oder Land der Bundesrepublik sei. Der Beschuldigte übersieht die Konsequenzen, die sich aus der Tatsache ergeben, daß Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung auch in Berlin gelten. Damit ist die ihm zur Last gelegte Tat im Geltungsbereich der Strafprozeßordnung begangen und nach deren Grundsätzen zu beurteilen und zu verfolgen. Der Gerichtsstand Berlin ist damit nach § 7 StPO begründet.

## II.

1) Der Beschuldigte ist auch der ihm zur Last gelegten Taten dringend verdächtig. Hiervon muß in Übereinstimmung mit

dem angefochtenen Beschuß nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis in Verbindung mit seiner Einlassung ausgegangen werden. Denn er hat als Leiter des Polenreferats in RSHA, also an entscheidender Stelle, an der Ausarbeitung der rechtswidrigen Tötungserlasse maßgeblich mitgewirkt und in den einzelnen Fällen ebenfalls einen maßgeblichen Einfluß auf die zu treffende Entscheidung gehabt.

Das Vorbringen des Beschuldigten, er sei während des Tatzeitraumes wiederholt auf Reisen gewesen und habe daher seine dienstlichen Funktionen im RSHA nicht ausüben können, beseitigt den dringenden Tatverdacht nicht. Selbst wenn diese neue Einlassung des Beschuldigten als wahr unterstellt wird, kann sie allenfalls dazu führen, daß sich der Umfang der ihm zur Last gelegten Taten verringert.

Der dringende Tatverdacht der Beihilfe zum Mord in mehreren Fällen entfällt auch nicht etwa wegen Fehlens der inneren Tatseite oder Vorliegens eines Entschuldigungsgrundes, wie das Amtsgericht mit zutreffender Begründung dargelegt hat.

- 2) Die Gefahr, daß der Beschuldigte sich dem Verfahren durch die Flucht entziehen werde, besteht ebenfalls. Sie ergibt sich aus der Höhe der den Beschuldigten möglicherweise treffenden Strafe und den Folgen, die

- 5 -

dem Beschuldigten im Falle einer Verurteilung für seine berufliche Existenz drohen. Demgegenüber können die familiären Bindungen und die jetzige berufliche Position des Beschuldigten nicht ernstlich ins Gewicht fallen. Der Verlust, der den Beschuldigten bei Aufgabe dieser Bindungen träfe, steht in keinem Verhältnis zu den Folgen einer Verurteilung.

Infolgedessen können auch die nach § 116 StPO zulässigen Maßnahmen die Fluchtgefahr nicht ausreichend einschränken.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 StPO.

Berlin 21, den 5.Oktober 1967  
Landgericht, 8.Strafkammer

Pahl

Halbedel

Endel



Ausgefertigt  
*Müller*  
(Jaeckel) Justizangestellte als  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des  
Landgerichts Berlin

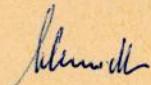
Vfg.

1.) Vermerk:

Am 16. Oktober 1967 sprach die Ehefrau des Beschuldigten Baatz, Frau Sophie Baatz, in Begleitung des Herrn Präsidenten D o b e n von der Oberfinanzdirektion Berlin bei Herrn Chef wegen einer eventuellen Entlassung des Beschuldigten Baatz aus der Untersuchungshaft vor. Bei der Besprechung waren zeitweilig auch Herr OStA S e v e r i n und der Unterzeichnete zugegen. Frau Baatz erklärte, sie sei sicher, dass sich ihr Ehemann im Falle einer Haftentlassung dem Strafverfahren nicht entziehen werde; er habe etwa 1 Jahr vor seiner Festnahme von dem Ermittlungsverfahren gegen ihn Kenntnis erhalten, habe aber trotzdem keine Fluchtmassnahmen ergriffen, er hänge im übrigen so stark an seiner Familie, dass er sie nicht verlassen werde, um sich dem Strafverfahren zu entziehen. Frau Baatz schnitt die Frage einer Haftentlassung gegen Kautionsleistung an, die in namhafter Höhe von Bekannten des Beschuldigten aufgebracht werden könne. Frau Baatz wurde darauf hingewiesen, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Haftentlassung für ihren Ehemann schon deshalb nicht in Betracht kommen könne, weil seine Vernehmung noch nicht abgeschlossen sei; im übrigen werde das Gericht über die Haftfrage zu entscheiden haben, das bisher allerdings in NSG-Verfahren die Ansicht vertreten habe, dass bei dringendem Tatverdacht wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe die Fluchtgefahr durch Kautionsleistung oder andere Maßnahmen nicht ausgeräumt werden könne. Herr Chef wies Frau Baatz und Herrn Präsidenten Doben darauf hin, dass der Beschuldigte Baatz von einem in diesen Sachen erfahrenen Anwalt verteidigt werde, der zu gegebener Zeit sicher alle Möglichkeiten für den Beschuldigten prüfen und ausschöpfen werde, allerdings könne er ihnen im Hinblick auf die Rechtsprechung der Gerichte wenig Hoffnung im Hinblick auf eine Haftentlassung des Beschuldigten Baatz machen. Frau Baatz wurde versichert, dass das Verfahren jedenfalls seitens der Staatsanwaltschaft mit der grösstmöglichen Beschleunigung vorangetrieben werde.

## 2) Z.d.HA.

Berlin, den 17.10.1967



1 Js 4/64 (RSHA)

An die  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

238 S c h l e s w i g  
Gottorfstr. 2

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;

hier: Ehrengerichtliches Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt Harro Thomsen, geboren am 3. November 1911 in Bohmstedt, wohnhaft in Barmstedt/Holstein, z.Zt. in Untersuchungshaft aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. Juni 1967 - 348 Gs 172/67 -

Bezug: Dortige Vorgänge - EV 45/67 -, mein Schreiben vom 11. September 1967

Anlage: 1 Beschlußausfertigung

Das Landgericht Berlin hat die Beschwerde des Beschuldigten Thomsen gegen den Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 15. August 1967 durch Beschluß vom 5. Oktober 1967 verworfen. Eine Ausfertigung des Beschlusses füge ich bei. Der Beschuldigte, dem der Beschluß am 13. Oktober 1967 zugegangen ist, hat weitere Beschwerde angekündigt, die bisher noch nicht eingegangen ist.

Im Auftrage

(Bilstein)  
Staatsanwältin